

Von Reflexion und Kritik zu Haltung und Handlung: Perspektiven einer kritischen Sozialen Arbeit in restriktiven Verhältnissen

Von Reflexion und Kritik zu Haltung und Handlung: Perspektiven einer kritischen Sozialen Arbeit in restriktiven Verhältnissen

Herausgebende:
Johanna Karpenstein
Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.

Impressum

Autor*innen:
Handan Çiçek
Melissa Haberl
Denise Meinzen
Asia Mugliari
Julia Popp
Marie-Luise Ternes
Lillian Westerbarkey
Lisa Zeller

Vorwort:
Prof. Dr. Stefanie Kron
Professur für Soziale Arbeit & empirische Sozialforschung
Evangelische Hochschule Berlin (ehb)

Wissenschaftliche Begleitung:
Johanna Karpenstein

Lektorat, inhaltliche und
juristische Beratung:
Janina Rost

Gestaltung:
Johanna Müller

Druck:
Printzipia

Schrift:
NT Dapper

Herausgebende:
Johanna Karpenstein
Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.
Paulsenstraße 55-56
12163 Berlin



November 2025

Die Inhalte der Beiträge sind Ergebnisse von Forschungsarbeiten der Autor*innen. Im Rahmen der Unabhängigkeit von Forschung und Wissenschaft entsprechen hier erarbeitete Positionen nicht zwingend denen der Herausgeber*innen.



Förderung:
Erstellt im Rahmen des Kooperationsprojektes des Bundesfachverband uMF mit terre des hommes Deutschland „Kindgerechtes Ankommen sicherstellen! - Stärkung des Ankunfts-, Unterstützungs- und Integrationssystems unbegleiteter Minderjähriger. Das Projekt wird kofinanziert durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU.

Inhaltsverzeichnis

Stefanie Kron	4
Vorwort	
Johanna Karpenstein	6
Vorwort der Herausgeberin	
Autor*innengruppe Hochschulabsolvent*innen	9
Einleitung	
Julia Popp	12
Widerständig und professionell: Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit im Kontext restriktiver Asylpolitik	
Handan Çiçek	26
„Outsider within“ – PoC Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Zugehörigkeit, Rassismus und Diskriminierung	
Marie-Luise Ternes	38
Möglichkeiten und Herausforderungen einer kritischen Sozialen Arbeit im Umgang mit Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze	
Denise Meinzen	58
Wissensentwicklung und Haltungsreflexion in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Trans*Personen	
Asia Mugliari	70
Sprachliche Förderung als Menschenrecht – Verwehrung des Zugangs zu sprachlicher Förderung für erwachsene Bewohnende von GUs in Berlin und Brandenburg	
Melissa Haberl	84
From ethics to action: Recommendations for social work practice in the context of deportation	
Lillian Westerbarkey	102
Zusammenarbeit Sozialer Arbeit mit Selbstorganisationen junger Geflüchteter	
Lisa Zeller	118
Rassismuskritische Vormundschaft – Handlungsimpulse für die Praxis	
Janina Rost	133
Abschlusskommentar	
Glossar	134
Abkürzungsverzeichnis	147

Vorwort

Prof. Dr. Stefanie Kron, Evangelische Hochschule Berlin

In der offiziellen Selbstdarstellung der Bundesregierung heißt es: „Menschenrechte zu schützen und für ihre Achtung weltweit einzutreten, ist eine zentrale Aufgabe der deutschen Außenpolitik.“ Gleichzeitig erleben wir aber eine paradoxe Gleichzeitigkeit: Während im internationalen Diskurs Menschenrechte betont werden, werden im nationalen Asyl- und Migrationsregime verschärfte und nicht menschenrechtskonforme Ausschlussmechanismen etabliert. Ob illegale „Push Backs“ an den bundesdeutschen Grenzen, die Einführung von Bezahlkarten für Asylbewerber*innen, der eingeschränkte Zugang zu Sprachkursen oder die jüngste Aussetzung des Familiennachzugs: immer deutlicher tritt hervor, wie sehr migrationspolitische Entscheidungen Lebensentwürfe blockieren und gesellschaftliche Teilhabe erschweren.

In dieser Situation erweist sich Soziale Arbeit als ein Seismograph für den Zustand unserer Demokratie. Denn dort, wo Grenzen verschärft, und Rechte verweigert werden, sind es oftmals Sozialarbeiter*innen, die die unmittelbaren Folgen miterleben: die Isolation, die Verunsicherung, die Normalisierung von Entrechtung. Sie stehen damit nicht nur vor einer fachlichen, sondern auch vor einer politischen Aufgabe – nämlich deutlich

zu machen, dass die Aushöhlung von Rechten nicht nur die an den Rand gedrängten, sondern Alle betrifft.

Die hier versammelten Beiträge sind vor diesem Hintergrund entstanden. Sie sind das Ergebnis von Bachelor- und Masterarbeiten, die sozialarbeiterische Praxis, sozialwissenschaftliche Theorien und gesellschaftspolitische Analyse miteinander verknüpfen. Ihre besondere Stärke liegt darin, dass sie teils aus konkreten Berufserfahrungen als Fachkräfte der Sozialen Arbeit heraus geschrieben worden sind: Erfahrungen, die sich nicht mit Verwaltungslogiken zufriedengeben, sondern die Ungerechtigkeiten sichtbar machen möchten.

Besonders hervorzuheben ist, dass ein Beitrag in diesem Sammelband auch die Stimmen von Fachkräften of Color zur Geltung kommen lässt. Ihre Perspektiven sind doppelt herausfordernd: Sie müssen sich im beruflichen Alltag nicht nur mit restriktiven Strukturen auseinandersetzen, sondern zugleich mit institutionellem Rassismus umgehen. Gerade dieses „migrantisch situierte Wissen“ (Çiğdem İnan), das dennoch oft nicht als professionelles Wissen anerkannt ist, wird hier sichtbar gemacht – und als Ressource für eine diskriminierungssensible und machtkritische Praxis anerkannt. Es zeigt, wie sehr die Soziale Arbeit davon profitieren kann,

wenn unterschiedliche Erfahrungen nicht marginalisiert, sondern aktiv in die Profession integriert würden.

Ein weiterer wichtiger thematischer Strang dieses Sammelbandes ist die Zusammenarbeit von Sozialarbeitenden mit Selbstorganisationen geflüchteter Menschen. Diese Kooperationen sind mehr als eine pragmatische Ergänzung sozialarbeiterischer Praxis – sie sind ein Zeichen gelebter Solidarität. Wenn Stimmen hörbar und gemeinsame Strategien entwickelt werden, entsteht eine Praxis, die nicht für Geflüchtete, sondern mit ihnen handelt. Gerade in Zeiten der erneuten Schließung und Kontrolle nationaler Grenzen und zunehmend restriktiver Asyl- und Migrationsgesetzgebungen ist diese Form der Allianz zentral: Sie widersetzt sich dem Bild von Geflüchteten als bloßen Objekten staatlicher Verwaltung und stärkt ihre Rolle als handelnde Subjekte.

Dass dieser Band im Rahmen einer Kooperation zwischen der Evangelischen Hochschule Berlin (ehb) und der Alice Salomon Hochschule (ASH) mit dem Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF) entstehen konnte, ist ein Gewinn. Die Kooperation zeigt, dass Hochschulen nicht nur Orte der Lehre und Forschung sind, sondern auch Räume, in denen kritische Reflexion und solidarische Praxis gepflegt werden

können. Initiiert vom BuMF ist hier ein Projekt gelungen, das Wissenschaft nicht als Selbstzweck begreift, sondern als Beitrag zu einer öffentlichen Debatte, die dringender kaum sein könnte.

Ein Sammelband wie dieser will und kann keine einfachen Lösungen liefern. Er lädt vielmehr dazu ein, sich einzulassen: auf die Widersprüche, auf die Grenzen des eigenen Handelns, auf die Fragen nach Gerechtigkeit und Solidarität in Zeiten der autoritären Wende und dramatisch wachsenden Zustimmungswerten für rechtsextreme Parteien. Das Buch macht deutlich, dass Soziale Arbeit nicht schweigen darf, wenn Menschenrechte beschnitten werden – und dass sie die Aufgabe hat, Räume zu schaffen, in denen Demokratie lebendig bleibt. Wir hoffen, dass die Lektüre nicht nur informiert, sondern auch ermutigt: dazu, die eigene Praxis zu hinterfragen, Haltung zu zeigen und sich einzumischen. Denn wenn es um die Rechte von Geflüchteten geht, geht es immer auch um die Zukunft einer offenen und demokratischen Gesellschaft der Vielen.

Kritische Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft – Haltung in Aus- und Weiterbildung

Vorwort der Herausgeberin

Johanna Karpenstein, Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF)

Soziale Arbeit hat den Auftrag, sich aktiv in gesellschaftliche Entwicklungen einzumischen, soziale Ungleichheiten sichtbar zu machen und sich für die Rechte und Teilhabe benachteiligter Gruppen einzusetzen. Gerade in Zeiten zunehmender rechtlicher Restriktionen, strukturellem Abbau von Unterstützungsangeboten und wachsendem politischem Druck – nicht nur im Bereich Migration und Flucht – ist eine kritische, menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit gefordert.

Qualifizierung für gleiche Rechte und Zusammenarbeit mit Hochschulen

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF) stärkt Fachkräfte in der Begleitung junger geflüchteter Menschen, bietet Informationen und Hilfestellungen, Qualifizierungsangebote und eröffnet Debattenräume für geflüchtete junge Menschen, Fachkräfte und ehrenamtlich Aktive. Ziel ist, dass junge geflüchtete Menschen die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten, ohne Angst vor Rassismus und sonstigen Formen der Diskriminierung aufwachsen und gerechte Möglichkeiten erhalten, diese Gesellschaft mitzugestalten. Wir verstehen Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.

In den letzten Jahren arbeitete der BuMF vermehrt mit angehenden Fachkräften zusammen und kooperierte mit Hochschulen. Dabei wurde deutlich: Qualifizierungen an der Schnittstelle von Jugendhilfe sowie Asyl- und Aufenthaltsrecht sind im Curriculum Sozialer Arbeit bislang nur unzureichend vertreten.

Zentraler Bestandteil einer solchen Qualifizierung ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Sozialisation: mit Bildern, Prägungen, Kategorien. Ziel ist hier u. a. die Sensibilisierung für die Verantwortung und Verwobenheit der Sozialen Arbeit selbst in machtvollen und rassistischen Strukturen. Solcherlei Reflexionsprozesse in die Ausbildung zu integrieren, fördert die Fähigkeit zur kritischen (Selbst-)Wahrnehmung – eine wichtige Grundlage für professionelles Handeln.

So kann eine reflektierte Haltung entstehen und sich weiterentwickeln. Haltung ist kein Zustand, sondern ein fortlaufender Lernprozess. Dafür braucht es Bereitschaft – und Räume. Die Beiträge dieses Bandes zeigen, dass dies wesentliche Voraussetzung für eine kritische Soziale Arbeit ist.

Die Arbeit mit angehenden Fachkräften leistet einen politischen Beitrag. Seit geraumer Zeit ist der Fachkräftemangel in aller Munde. Engagierte Fachkräfte der Sozialen Arbeit fordern mehr Qualifizierung und Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Haltungsreflexion. Junge geflüchtete Menschen können berichten, was sie in der Unterstützung benötigen und woran es fehlt – ihre Perspektive wird jedoch zu wenig gehört – in Fachdebatten, Politik und Ausbildung.

Im Rahmen der Beratungsarbeit des BuMF äußerten Ratsuchende, dass engagierte Fachkräfte Jugendämter wieder verlassen, weil sie dort mit ihrer Haltung nicht bestehen könnten. Die BuMF-Onlineumfrage unter Fachkräften 2024 zeigt: Arbeitsbereiche der Begleitung und Unterstützung junger Geflüchteter sind einer großen Fluktuation ausgesetzt, ein Brain Drain ist zu beobachten. Quereinsteigende und junge Fachkräfte werden dringend gebraucht. An den Universitäten der Sozialen Arbeit (aber auch etwa in Ausbildungen und Studiengängen der Bildungs-, Verwaltungs- oder Gesundheitswissenschaft) sind Realitäten in Folge von Flucht noch immer kein Querschnittsthema. Berufsbegleitende Qualifizierungen werden unzureichend gefördert.

Die Zusammenarbeit des BuMF mit angehenden Fachkräften setzt hier an.

Perspektiven in einem restriktiven Asylsystem!? In einer Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BafF e.V.) wird treffend zusammengefasst, welche Ressourcen und Gelingensfaktoren in der Sozialen Arbeit mit (jungen) Geflüchteten unabdingbar sind: „Die großen und tiefliegenden Stressfaktoren sind die Unsicherheit über die Bleibeperspektive, Diskriminierungserfahrungen und Angst vor Abschiebung. Die relevanteste Ressource, um Traumata bearbeiten zu können, ist ein gutes Ankommen in der neuen Situation, Stabilität und eine Zukunftsperspektive – all die Faktoren, die das deutsche Asylsystem systematisch verhindert.“¹

Die Frage nach Möglichkeiten in diesem immer restriktiver werdenden Asylsystem, dessen Teil die Soziale Arbeit ist, dennoch durch menschenrechtsorientierte und kritische Soziale Arbeit zu Stabilität und Perspektiven beizutragen, prägte unsere Diskussionen mit Studierenden. Wir tauschten unterschiedlichste praktische und biographische Erfahrungen im Seminar aus, sprachen mit Aktivist*innen aus Geflüchteten selbstorganisationen, mit

Abschiebebeobachter*innen, mit der Initiative gegen Polizeigewalt, dem Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft u.a..

Lernprozesse vertiefen,
Erkenntnisse teilen,
Austausch fortsetzen

Die hier versammelten Beiträge präsentieren Forschungsergebnisse von Abschlussarbeiten, die sich in diesen Themen, in diesem Lernprozess verorten und weiterentwickelten. Sie widmen sich der Frage nach einem verantwortungsvollen, informierten und reflektierten Umgang mit der eigenen Verwobenheit in mehrheitsgesellschaftliche Denk- und Machtstrukturen in der Tätigkeit als Sozialarbeitende, insbesondere in Arbeitsbereichen mit geflüchteten und rassistisch markierten Menschen. Sie beschäftigen sich mit migrantischen Kämpfen und widerständigen Räumen, wie diese wachsen können, welchen Beitrag Soziale Arbeit hier einnehmen kann und welchen nicht. Sie erschließen sich die Logik von Migrationsregimen, Rechtskämpfen und Handlungsoptionen trotz erlebter intersektionaler Diskriminierung, fragen, welche Allianzen möglich sind, wie Vertrauen entstehen kann und welche Belastungen People of Color (als Fachkräfte) aufgrund von Rassismus erleben.

Sie formulieren politische Forderungen, fordern Rechtsumsetzungen.

Entstanden sind mutige Arbeiten, die ihre Motivation aus eigenen Berührungsängsten, dem Reflektieren eigener Vorannahmen, und -ismen zogen, diesen mit einem Forschungsinteresse folgten und die nun ihre Ergebnisse in diesem

Band zur Verfügung stellen. Es resultieren Denkanstöße zu persönlicher und professioneller Weiterbildung und Sensibilisierung, zur Vernetzung und zum Perspektivwechsel.

Die Beiträge beschäftigen sich mit Haltung. Diese ist in Zeiten 10 Jahre nach dem „Sommer der Migration“ zentraler denn je Säule eines menschenrechtsorientierten Einsatzes für das Recht auf Rechte und Teilhabe aller Menschen an dieser Gesellschaft. Sie ist notwendig, um dominante rassistische Diskurse zu entlarven und ihre Wirksamkeit in allen Bereichen der Gesellschaft, so auch in der Sozialen Arbeit selbst, zu benennen und zu bekämpfen.

Die Erkenntnis- und Lernprozesse, der Austausch, die Räume der Reflexion, der Hinterfragung, auch der gegenseitigen Fehlerfreundlichkeit, die in unserer Zusammenarbeit mit angehenden Fachkräften möglich waren, bedeuten für die Arbeit des BuMF eine Bereicherung.

Die Abschlussarbeiten, deren Ergebnisse hier veröffentlicht sind, dienen als Beispiel kritischer Reflexion und Analyse und wollen weitere Diskussionen anregen, statt – wie es das Schicksal allzu vieler hervorragender Abschlussarbeiten ist – zu verstauben.

1 – Vgl. <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/07/bumf-online-umfrage-2024-v5.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.10.2025).

Einleitung

Autor*innengruppe Hochschulabsolvent*innen

Soziale Arbeit bewegt sich im Feld von Flucht und Migration in einem Spannungsraum zwischen Unterstützung und Kontrolle, zwischen Ansprüchen auf Menschenrechte und den in und aus restriktiven Strukturen erwachsenden Realitäten. Gerade dort, wo staatliche Politiken Zugänge begrenzen, Ressourcen verknappen oder Teilhabe an Bedingungen knüpfen, zeigt sich, wie notwendig eine kritische Praxis ist. Die hier versammelten Essays fragen danach, wie Soziale Arbeit inmitten dieser Verstrickungen ethischen Ansprüchen entsprechend handlungsfähig bleibt, wie sie die eigenen (historisch gewachsenen) Anteile an gesellschaftlichem Ausschluss reflektieren und zu Veränderung beitragen kann. Sie fragen, wie Soziale Arbeit die Rechte von geflüchteten Menschen verteidigen und stärken kann.

Alle Beiträge sind aus Abschlussarbeiten an der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) und der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) hervorgegangen. Sie verbinden wissenschaftliche Analysen mit Erfahrungen aus der Praxis und verstehen sich als Interventionen: als Hinweise darauf, wo sich Handlungsspielräume eröffnen lassen und wo Soziale Arbeit Widerstand leisten muss. Gemeinsam geben sie Einblicke in die konkreten Lebensumstände geflüchteter Menschen und zeigen auf, wie die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit über Möglichkeiten von Teilhabe entscheidend sein kann.

Der Großteil der Beiträge stellt sich der Frage, wie *weiß* sozialisierte Sozialarbeitende verantwortungsvoll und reflektiert Soziale Arbeit im Kontext restriktiver Asylpolitik gestalten können. Ergänzt wird diese Perspektive durch eine Auseinandersetzung mit Positionierungen von PoC-Fachkräften im Spannungsfeld von Zugehörigkeit, Rassismus und Diskriminierung innerhalb ihrer Institutionen.

Der Beitrag von Julia Popp analysiert, wie Soziale Arbeit im Spannungsfeld restriktiver Asylpolitik handlungsfähig bleibt. Ausgehend von aktuellen Entwicklungen wie der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder der Einführung der Bezahlkarte wird das Migrationsregime als Geflecht aus Gesetzen, Praktiken und Diskursen beschrieben, das systematisch Exklusion produziert. Dem gegenüber stellt der Text die menschenrechtliche Verortung der Profession, insbesondere im Rahmen des Tripelmandats, als Grundlage widerständigen Handelns heraus. Anhand von Beispielen wie Whistleblowing oder Kooperationen mit Geflüchteten-Selbstorganisationen wird gezeigt, wie Soziale Arbeit sich kritisch positionieren, Handlungsspielräume nutzen und zugleich strukturelle Grenzen markieren kann.

Der Beitrag von Handan Çiçek untersucht aus kritisch-wissenschaftstheoretischer Perspektive die Herausforderungen und Belastungen, die People of Color (PoC) als Fachkräfte

in der Sozialen Arbeit im Kontext rassistischer und diskriminierender Strukturen erfahren. Auf Grundlage von fünf themenzentrierten und biografisch-orientierten Interviews werden individuelle Erfahrungen mit institutionellen, strukturellen und alltäglichen Rassismen analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass Rassismen für die Befragten einen allgegenwärtigen Bestandteil der Berufspraxis darstellen, die sich in subtilen wie offenen Formen äußern und durch fehlende rassismuskritische Haltungen und Strukturen in Institutionen verstärkt werden. Zugleich verdeutlicht die Analyse, dass das biografisch verankerte und reflektierte Betroffenheitswissen der Fachkräfte nicht als Defizit, sondern als zentrale Ressource für eine diskriminierungssensible, machtkritische und solidarische Praxis verstanden werden kann. Damit trägt der Beitrag zur Schließung einer Forschungslücke bei und plädiert für die Anerkennung und Integration dieses Wissens in die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft.

Der Beitrag von Marie-Luise Ternes beleuchtet historische und aktuelle Formen von Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze im Kontext Sozialer Arbeit und zeigt, wie tief diese Kontinuitäten in die Profession eingewoben sind. Die Auseinandersetzung mit diesen historisch gewachsenen Kontinuitäten verdeutlicht den dringenden Bedarf einer Veränderung in der Sozialen Arbeit. Jenen Wandel sieht die Autorin in der Praxis einer kritischen Sozialen Arbeit. Auf Grundlage qualitativer Interviews mit Expert*innen aus der Community werden Herausforderungen,

aber auch konkrete Möglichkeiten einer kritischen Sozialen Arbeit sichtbar.

In dem Essay von Denise Meinzen geht es um die Wissensentwicklung und Haltungsreflexion von Sozialarbeitenden, die mit geflüchteten Trans*Personen arbeiten. Trans*Personen mit Fluchterfahrungen sind auch in Deutschland von multiplen Marginalisierungen betroffen – unter anderem von den Restriktionen des Asylsystems sowie durch transfeindliche und rassistische Diskriminierungen. Obwohl rechtliche Grundlagen Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung vorsehen, erschweren pathologisierende Prüfverfahren und eine doppelte Beweislast Chancen im Asylverfahren. Für die Soziale Arbeit folgen daraus verschiedene Aufträge: Fachkräfte für intersektionale Diskriminierungen zu sensibilisieren, sichere Räume zu schaffen und fortlaufend kritisch-reflexiv mit der eigenen Haltung sowie mit dominanten gesellschaftlichen Zuschreibungen umzugehen. Eine menschenrechtsorientierte Praxis ist zentral, um Betroffenen Lebbarkeit und Teilhabe zu ermöglichen.

Im Zentrum von Asia Mugaris Essay steht Sprache als Menschenrecht. Auf Grundlage empirischer Forschung in Berliner und Brandenburger Gemeinschaftsunterkünften wird deutlich, wie die Verweigerung von Sprachförderung nicht nur Integration behindert, sondern fundamentale Rechte unterläuft. Sprache erscheint hier als Schlüssel zur Gesellschaft – und ihre systematische Einschränkung als Form struktureller Ausgrenzung, auf die Soziale Arbeit mit kritischer Haltung reagieren muss.

Melissa Haberl widmet sich in ihrem Beitrag den Handlungsmöglichkeiten sozialer Arbeit im Kontext von Abschiebungen. Auf Basis einer empirischen Forschungsarbeit geht sie der Frage nach, wie ethische Grundsätze in praktisches sozialarbeiterisches Handeln übersetzt werden können. Zudem erörtert sie, welche Kooperationen Sozialarbeitende in diesem Zusammenhang benötigen und welche Sensibilisierungen, Beziehungen und Professionalitätsgrenzen im Zuge dieser notwendig sind oder reflektiert werden sollten. Der Beitrag liefert praktische Leitlinien für die Unterstützung von Menschen, die von einer Abschiebung bedroht sind bzw. sein könnten und skizziert Handlungsphasen, in denen Soziale Arbeit eingreifen kann.

Der Zusammenarbeit von Selbstorganisationen (junger) Geflüchteter mit der Sozialen Arbeit widmet sich der Beitrag von Lillian Westerbarkey. Sie folgt der Frage, wie sich aus dieser Kooperation neue Formen solidarischer Praxis entwickeln lassen. Die Zielsetzungen und Interessen, aber auch die Herausforderungen von Selbstorganisationen von Geflüchteten werden skizziert. Auf Grundlage von drei Expert*innen-Interviews werden als zentrale Ergebnisse a) das Umverteilen von Ressourcen und b) die Vernetzung mit einer kritischen Profession der Sozialen Arbeit, die sich mit den Geflüchteten solidarisiert, herausgearbeitet.

Den Abschluss bildet eine machtkritische Analyse von Vormundschaft, die die Rolle von Fachkräften im Spannungsfeld von Verantwortung und Macht beleuchtet. Der Beitrag von Lisa

Zeller, die selbst als Vormundin tätig ist, beschäftigt sich mit der Notwendigkeit einer rassismuskritischen Ausrichtung von Vormundschaft, um den individuellen Interessen und Bedarfen von Mündeln mit und ohne Fluchtbioografien gerecht werden zu können und bietet Handlungsimpulse für eine rassismuskritische Umsetzung von Vormundschaft.

Abgerundet wird der Band durch ein Glossar, das zentrale Begriffe erläutert, kritisch beleuchtet und einordnet. Hierbei erfolgt der Versuch, eine im Umgang mit Flucht und Migration sensibilisierte Sprache zu finden, die Begriffe reflektiert und problematisiert, anstatt sie unhinterfragt zu übernehmen. Viele der in Praxis und Forschung etablierten Fachtermini spiegeln strukturelle Dynamiken und Machtverhältnisse wider. Das Glossar greift diese auf, zeigt ihre Ambivalenzen auf und eröffnet so einen Reflexionsraum, der über die einzelnen Essays hinausweist. In den Beiträgen selbst wird mit einem Pfeilsymbol auf diese Begriffsklärungen verwiesen, so dass Glossar und Essays ein enges Zusammenspiel bilden. Ein Abkürzungsverzeichnis ergänzt dieses Glossar und soll die Zugänglichkeit der Texte erleichtern.

So entsteht ein Sammelband, der nicht nur Einblicke gibt, sondern auch eine klare menschenrechtsbasierte Position bezieht. Er macht sichtbar, dass Soziale Arbeit mehr sein kann und muss als Verwaltung von Vorgaben: Sie kann eine Stimme erheben, wo Stimmen unhörbar gemacht werden, und Räume öffnen, in denen Menschenrechte eingefordert und gelebt werden.

Widerständig und professionell: Menschenrechts-orientierte Soziale Arbeit im Kontext restriktiver Asylpolitik

2 – Im Beitrag bezeichnet ‚widerständig‘ menschenrechtsorientierte, professionsethisch begründete Gegenhandlungen von Sozialarbeitenden (z. B. advokatorische Parteilichkeit, Whistleblowing, strategische Prozessführung), die diskriminierende bzw. entwürdigende Routinen und Entscheidungen in Institutionen begrenzen, unterlaufen oder verändern; normativ gerahmt durch internationale Menschenrechte und das Tripelmandat (vgl. Burzlaff/Eifler 2018; Prasad 2018; Prasad 2022; Staub-Bernasconi 2008).

Die im Jahr 2024 wieder eingeführten stationären Grenzkontrollen an deutschen Binnengrenzen stehen exemplarisch für eine europäische Migrationspolitik, die auf Abschottung statt Schutz setzt. Die europäische Asylpolitik befindet sich in einem fortlaufenden Prozess systematischer Restriktion. Die Reform des → Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die Einführung der → Bezahlkarte für Geflüchtete und die stetige Reproduktion sogenannter ‚Pull-Faktoren‘ verdeutlichen eine Politik, die Flucht nicht als Ausdruck globaler Ungleichheiten oder struktureller Gewalt begreift, sondern als sicherheitspolitisches und verwaltungstechnisches Problem. Migrationspolitische Maßnahmen folgen der Logik der Abschreckung, Kontrolle und symbolischen Ausgrenzung, was mit massiven menschenrechtlichen Implikationen einhergeht.

Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Flucht und Asyl

Das europäische → Migrationsregime ist dabei mehr als reine Abschottung: Es handelt sich um ein komplexes Gefüge aus Gesetzen, Richtlinien, Praktiken und Akteur*innen, das Mobilität durch differenzierte Formen des Ein- und Ausschlusses reguliert. Menschen werden entlang ihres rechtlichen Status, ihrer Herkunft oder ihres vermeintlichen ökonomischen Nutzens in hierarchisierte Kategorien eingeordnet, die ungleichen Zugang zu Rechten, Ressourcen und Bewegungsfreiheit schaffen (vgl. Oltmer 2021; Hess 2017). Neben diesen strukturellen Mechanismen prägen auch politische und mediale Diskurse das Migrationsregime: Sie konstruieren Bilder von ‚Flucht‘ und ‚Migration‘, reproduzieren Narrative von Bedrohung oder Nützlichkeit und tragen so zur Legitimation restriktiver Politiken bei. Zugleich ist das Migrationsregime dynamisch – widerständige Handlungen², häufig unterstützt durch zivilgesellschaftliche Akteur*innen, wirken auf seine Ausgestaltung zurück. Eine gerechte und

humane Migrationspolitik, die den Menschenrechten und der Würde aller Menschen gerecht wird, erfordert ein gemeinsames Engagement aller relevanten Akteur*innen.

Die Analyse dieser Strukturen und Diskurse spiegelt sich auch im wissenschaftlichen Diskurs wider, der sich im deutschsprachigen Raum jedoch erst in den letzten Jahren intensiver entwickelt hat. Scherr (2018) führt dies darauf zurück, dass nach dem Rückgang der Einreisen von Geflüchteten Mitte der 1990er Jahre das Thema Fluchtmigration in Fachdebatten, Politik und Sozialwissenschaften nur peripher betrachtet wurde. Erst die gestiegenen Ankünfte im → Sommer der Migration im Jahr 2015 und die damit verbundenen politischen und medialen Debatten führten dazu, dass sich ein eigenständiger Fachdiskurs entwickelte, der sowohl organisatorische Strukturen als auch professionsethische Spannungsfelder im Kontext Flucht systematisch untersucht (vgl. Filsinger 2017; Breit 2023).

Unabhängig von der noch jungen Forschungslage sieht sich die Soziale Arbeit im Kontext von Flucht einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung gegenüber, die sie mit einem fundamentalen Spannungsverhältnis konfrontiert: Einerseits ist sie den Prinzipien der Menschenrechte, der Parteilichkeit und sozialen Gerechtigkeit verpflichtet. Andererseits agiert sie oft im Rahmen staatlicher Institutionen, deren Strukturen selbst zur Entrechtung und → Diskriminierung beitragen (vgl. Breit 2023: 132). Die Profession steht somit vor der Herausforderung, in der Erfüllung ihres staatlichen Auftrags, menschenrechtsorientiert zu handeln, ohne dabei zur administrativen Erfüllungsgehilfin restriktiver Politik zu werden. Daraus ergeben sich zentrale Fragen für Theorie und Praxis: Wie kann Soziale Arbeit unter diesen Bedingungen kritisch, → solidarisch und professionell intervenieren? Welche theoretischen und ethischen Grundlagen benötigt sie, und wo liegen die Grenzen widerständigen Handelns?

Widersprüchliche Mandate Sozialer Arbeit im Asylsystem

Die Soziale Arbeit im Kontext von Flucht ist eingebunden in ein Spannungsfeld zwischen staatlicher Auftragslogik, institutionellen Rahmenbedingungen und dem eigenen

professionsethischen Anspruch. Besonders deutlich wird dies im sogenannten Doppelmandat: der gleichzeitigen Verpflichtung zu Hilfe und zu Kontrolle (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 22). In der Arbeit mit geflüchteten Menschen tritt dieses Spannungsverhältnis in besonderer Schärfe zutage. Sozialarbeitende fungieren als Unterstützer*innen, Berater*innen und Vertrauenspersonen. Sie sind jedoch zugleich Teil eines Systems, in dem gesetzliche Vorgaben wie das → Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), → Wohnsitzauflagen oder die Bezahlkarte exkludierende und → paternalistische Wirkungen entfalten. Dieses Dilemma zeigt sich in der Praxis etwa dann, wenn Fachkräfte einerseits das Vertrauen von Geflüchteten gewinnen sollen, damit diese ihre Anliegen offen äußern und Unterstützung annehmen können, andererseits aber von institutioneller Seite angehalten sind, Informationen an Behörden weiterzugeben, die im Extremfall zu einer → Abschiebung führen können. Solche Situationen verdeutlichen, wie schnell Hilfe- und Kontrollauftrag in Konflikt geraten und damit nicht nur das Vertrauensverhältnis zu den Adressat*innen, sondern auch den professionsethischen Anspruch sowie menschenrechtsorientiertes Handeln gefährden können.

Die professionsethische Grundlage Sozialer Arbeit stützt sich auf international anerkannte Berufskodizes, die die Achtung der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und die Wahrung der Würde der Adressat*innen ins Zentrum stellen (vgl. DBSH 2016). Sie dienen als normatives Korrektiv, das professionelles Handeln in Spannungsfeldern wie dem Doppelmandat an übergeordneten Werten ausrichtet. Insbesondere im Kontext restriktiver Asylpolitik folgt daraus die Pflicht, institutionelle Erwartungen kritisch zu prüfen und menschenrechtswidrige Praktiken nicht mitzutragen. Hier setzt das von Silvia Staub-Bernasconi konzipierte Tripelmandat an und übersetzt diese Grundprinzipien in ein verbindliches Handlungsmodell: Es ergänzt Hilfe und Kontrolle um ein drittes, von der Profession selbst begründetes Mandat – die Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen, professionsethischen Standards und den Menschenrechten. Damit legitimiert es eigenbestimmte Aufträge und ermöglicht die reflektierte Annahme, Modifikation oder Ablehnung von Aufträgen seitens der Sozialarbeitenden, sowohl gegenüber den Trägern als auch gegenüber den Adressat*innen (vgl.

Staub-Bernasconi 2008: 22). So können Sozialarbeitende auch dann handlungsfähig bleiben, wenn politische oder institutionelle Erwartungen menschenrechtswidrig sind.

Das Tripelmandat verdeutlicht, dass professionelle Autonomie nicht gegeben ist, sondern immer wieder aktiv behauptet werden muss – gegenüber Politik und Institutionen sowie in der eigenen Praxis. Es verlangt eine kritische Distanz zur sozialstaatlichen Mandatierung (vgl. ebd.).

Menschenrechte als Handlungsrahmen

Vor diesem Hintergrund fungieren die internationalen Menschenrechte als verbindlicher Rechts- und Wertebezug der Profession Sozialer Arbeit: Sie bilden nicht nur das normative Fundament professionellen Handelns, sondern stellen – insofern Deutschland die jeweiligen UN-Konventionen und ggf. deren Zusatzprotokolle ratifiziert hat – rechtlich verbindliche Maßstäbe dar, die für alle Menschen unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus gelten. Deutschland ist unter anderem an den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) gebunden. Diese Verträge verpflichten Bund, Länder und Kommunen zur Einhaltung; je nach Zusatzprotokoll sind bei Verstößen auch internationale Individualbeschwerdeverfahren möglich (vgl. Prasad 2018: 10; Wahl 2018: 301).

Für die Soziale Arbeit bedeutet dies: Sie muss Menschenrechtsverletzungen nicht nur benennen, sondern ihre eigene Rolle darin kritisch reflektieren. Besonders relevant im Kontext Flucht sind das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich angemessener Unterkunft (Art. 11 ICESCR), das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Art. 12 ICESCR) sowie das Recht auf Freizügigkeit (Art. 12 ICCPR). Die strukturellen Bedingungen, unter denen die meisten geflüchteten Menschen für die Zeit des Asylverfahrens und darüber hinaus in Deutschland leben müssen, stehen in eklatantem Widerspruch zu diesen Rechten: Sammelunterkünfte, Wohnsitzauflagen und eine auf akute Notfälle beschränkte Gesundheitsversorgung sind keine Ausnahme, sondern System (vgl. Prasad 2018: 13 ff.). OHCHR/UN-Habitat betonen³, dass eine Unterkunft

nur dann als ‚angemessen‘ gilt, wenn sie u. a. ausreichenden Wohnraum und physische Sicherheit gewährleistet – Kriterien, die in vielen Unterkünften für Geflüchtete nicht erfüllt sind (vgl. OHCHR/UN-Habitat 2014).

Die Berufung auf Menschenrechte dient damit nicht nur als moralischer Appell, sondern als konkrete, rechtlich fundierte Grundlage professioneller Kritik und Intervention. Menschenrechte bieten zugleich den Orientierungsrahmen für zentrale Prinzipien einer menschenrechtsorientierten Praxis – insbesondere Partizipation und —> Empowerment. Letzteres bedeutet, die Handlungsmacht und Selbstbestimmung der Adressat*innen gezielt zu stärken, um Abhängigkeiten und paternalistische Strukturen zu durchbrechen. Empowerment ist somit kein Zusatz, sondern ein zentrales Handlungsprinzip Sozialer Arbeit im Feld Flucht und Asyl. Es befähigt geflüchtete Menschen, ihre Rechte einzufordern, eigene Perspektiven einzubringen und sich gegen diskriminierende Strukturen zur Wehr zu setzen.

Gerade dieser Ansatz macht deutlich, dass Empowerment nicht isoliert gedacht werden kann: Er entfaltet seine Wirkung nur in Auseinandersetzung mit den strukturellen Ursachen von Menschenrechtsverletzungen. Dazu zählen nicht nur restriktive Gesetze, sondern auch institutionelle Routinen und Machtverhältnisse, die systematisch Ungleichheit reproduzieren – etwa in Form von institutionellem Rassismus und strukturellen Ausschlüssen.

Institutioneller Rassismus und strukturelle Ausschlüsse

—> Institutioneller Rassismus ist ein strukturbildendes Element der Asyl- und Migrationspolitik und stellt ein zentrales Problemfeld für menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit dar. Die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Einführung der Bezahlkarte und der eingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt sind Beispiele für gesetzlich legitimierte Ungleichbehandlung, die sich explizit an Herkunft und Aufenthaltsstatus knüpfen.

Die Soziale Arbeit agiert innerhalb dieser Strukturen und ist damit selbst Teil des Systems (Castro Varela 2018: 4).

3 – Office of the High Commissioner of Human Rights/ United Nations Human Settlement Programme: Beides sind UN-Organisationen, die sich gemeinsam für die Verwirklichung des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen einsetzen, siehe Abkürzungsverzeichnis.

Sie kann, bewusst oder unbewusst, zur Reproduktion rassistischer Praktiken beitragen. Dies geschieht etwa durch das routinierte Weitergeben sensibler Daten, das unreflektierte Akzeptieren restriktiver Vorgaben oder paternalistisches Verhalten gegenüber Adressat*innen. Wie in Unterbringungseinrichtungen sichtbar wird, ist Soziale Arbeit häufig mit institutionellen Routinen konfrontiert, die rassistische Zuschreibungen und Kontrolle normalisieren.

Eine machtkritische Analyse dieser Strukturen erfordert auch eine → intersektionale Perspektive. Der von Kimberlé Crenshaw geprägte Begriff beschreibt das Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsformen, die sich nicht nur addieren, sondern in ihrer Überschneidung spezifische Benachteiligungen erzeugen (vgl. Crenshaw 1989). Geflüchtete Menschen können beispielsweise gleichzeitig von rassistischen, geschlechtsspezifischen, klassistischen und/oder ableistischen Strukturen betroffen sein. Für die Soziale Arbeit bedeutet das, nicht nur einzelne Ungleichheitsdimensionen isoliert zu betrachten, sondern deren Überschneidungen und gegenseitige Verstärkungen zu erkennen (vgl. Gebrande et al. 2017: 11). So kann etwa eine Frau* mit Fluchterfahrung, ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, in mehrfacher Hinsicht von Ausschluss betroffen sein – mit jeweils unterschiedlichen Barrieren im Zugang zu Rechten, Ressourcen und Unterstützung.

Notwendig ist daher eine tiefgehende, kontinuierliche Selbstreflexion innerhalb der Profession. Konzepte wie → Critical Whiteness und → postkoloniale Perspektiven helfen, eigene Verstrickungen in Macht- und Dominanzverhältnisse sichtbar zu machen (vgl. ebd.: 11). Eine bloße Ablehnung von Rassismus genügt nicht – gefordert ist eine reflexive, positionierte und widerständige Praxis im Inneren der Profession selbst.

Ansätze kritisch-reflexiver Praxis

Eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit sollte sich als kritisch ambitionierte Praxis verstehen – intersektional, machtkritisch und handlungsorientiert (vgl. Gebrande et al. 2017: 9). Sie beruht nicht nur auf ethischen Prinzipien,

sondern auf aktivem, kontinuierlich reflektiertem Handeln, das strukturelle Ungleichheiten sichtbar macht, adressiert und bekämpft (vgl. ebd.: 17).

Parteilichkeit im menschenrechtsbasierten Sinne bedeutet, sich bewusst und professionsethisch begründet gegen jede Form von Entrechtung zu positionieren – auch dann, wenn dies institutionellen Routinen oder politischen Vorgaben widerspricht und im Zweifelsfall zu Nachteilen für die eigene Position führt.

Zwei Praxisbeispiele verdeutlichen diesen Anspruch:

- Das Positionspapier zur Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften fordert klare professionelle Standards und kritisiert prekäre Arbeitsbedingungen, unzureichende Qualifizierung und strukturelle Überforderung im Feld (vgl. Initiative Hochschullehrender 2016). Es ist Ausdruck kollektiver beruflicher Reflexion und zugleich ein politisches Statement, das menschenrechtswidrige Zustände benennt.
- Das Whistleblowing im Ankunftszentrum Berlin-Tegel⁴ zeigt mutiges professionelles Handeln unter repressiven Bedingungen (vgl. Noll 2024). Die öffentliche Aufdeckung menschenunwürdiger Praktiken steht exemplarisch für eine solidarische, zivilgesellschaftlich eingebettete Soziale Arbeit, die nicht schweigt, sondern Verantwortung übernimmt (vgl. Prasad 2022: 255).

4 – Geflüchteten-Unterkunft im Gebäude des ehemaligen Flughafens Berlin-Tegel. Im März 2022 wurde sie als temporäres Ankunftszentrum eröffnet und bis Ende 2025 als Flüchtlingsunterkunft weitergeführt. Danach soll sie nur noch als Ankunfts- und erste Anlaufstelle für Geflüchtete dienen, bevor diese auf andere Standorte in Berlin und Brandenburg verteilt werden. Es war zeitweise die größte Unterkunft Deutschlands und bis zu 4500 Menschen wurden unter menschenunwürdigen Umständen untergebracht.

Diese Beispiele zeigen, dass widerständige Soziale Arbeit möglich ist – vorausgesetzt, Fachkräfte kennen ihre Handlungsspielräume, arbeiten vernetzt und nutzen ihre professionellen Ressourcen. Strukturelle Voraussetzungen wie Räume für Reflexion, kollektive Unterstützung und politische Positionierung sind dafür unerlässlich.

Diskussion und Ausblick

Auf Grundlage der bisherigen Analyse richtet sich der Blick nun auf Handlungsperspektiven für Praxis und Profession. Ausgangspunkt bleibt das Spannungsfeld zwischen ethischem Auftrag, institutionellen Rahmenbedingungen und politischen Restriktionen; leitend ist eine klare, menschenrechtsorientierte Haltung.

Zunächst sind die aktuellen Herausforderungen – und die Grenzen professionellen Handelns – zu benennen; darauf aufbauend lassen sich Selbstverständnis und Interventionswege schärfen.

Aktuelle Herausforderungen

Im Feld Flucht/Asyl ist die Adressat*innengruppe heterogen und vielfach von Menschenrechtsverletzungen vor, während und nach der Flucht geprägt (vgl. Initiative Hochschullehrender 2016: 4). Gleichzeitig besteht die Gefahr pauschalisierender Kategorisierungen – Konzepte wie → Kulturalisierung und → Othering sind abzulehnen, stattdessen sollten Konzepte wie → Intersektionalität analytisch und handlungsleitend angewendet werden. Professionell heißt das: individuelle Lebenslagen präzise erfassen, Zuschreibungen vermeiden, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse reflektieren und Überschneidungen von Diskriminierungen mitzudenken. Gerade dort, wo institutionelle Routinen Vereinheitlichung nahelegen (z. B. standardisierte Unterbringung, Zugangsregeln, Leistungslogiken), braucht es diese differenzierende Perspektive, um Fehladressierungen und sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

Besonders herausfordernd ist die Einbindung in die widersprüchliche deutsche und europäische Migrations- und → Flüchtlingspolitik. Rechte wie soziale Absicherung, Bewegungsfreiheit oder politische → Teilhabe sind vom Aufenthaltsstatus abhängig. Das Asylbewerberleistungsgesetz, restriktive Aufenthaltstitel und Instrumente wie die Bezahlkarte verschärfen Exklusion und beschneiden Selbstbestimmung. Sozialarbeitende sind dadurch zugleich Teil von Inklusions- wie auch von Exklusionsmechanismen – und müssen beides kritisch hinterfragen.

Eine Analyse des europäischen Migrationsregimes verdeutlicht, dass Abschottung und Abschreckung zentrale Strategien bleiben: Die Externalisierung von Grenzen, beschleunigte Verfahren in geschlossenen Lagern und das Fehlen von Sanktionsmechanismen gegen Menschenrechtsverletzungen belegen dies. Diese Politik wirkt unmittelbar auf die Praxis: Fachkräfte befinden sich im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Mitwirkung an restriktiven

5 – IW*S entstand im Dezember 2012 während der Besetzung der ehemaligen Gerhart-Hauptmann-Schule in Berlin-Kreuzberg durch die Geflüchtetenbewegung und war damit Teil der sogenannten O-Platz Aktivist*innen, siehe dazu vertiefend: Burzlaff/Eifler 2018: 346 ff.; sowie <https://www.oplatz.net/> [abgerufen am 10.08.2025].

Strukturen. Sozialarbeitende sehen sich daher mit der Herausforderung konfrontiert, Migrationsregime nicht als , natürlich‘ gegeben zu betrachten, sondern deren Widersprüche und Grenzen sichtbar zu machen und zu irritieren (vgl. Burzlaff/Eifler 2018: 363).

Widerstand ist möglich – etwa durch das Sichtbarmachen von Widersprüchen und das Stärken selbstorganisierter Strukturen geflüchteter Menschen. Organisationen wie der International Women* Space e.V. (IW*S)⁵ dokumentieren mit Projekten wie den Lager Reports alltägliche Entrechtungen und schaffen Gegenöffentlichkeit (vgl. IW*S o. D.). Solche zivilgesellschaftlichen Initiativen sind wichtige Bündnispartner*innen einer kritisch-reflexiven Sozialen Arbeit.

Professionelles Selbstverständnis als Legitimationsgrundlage

Ein klares professionelles Selbstverständnis ist entscheidend, um im restriktiven Asylsystem handlungsfähig zu bleiben. Der menschenrechtliche Rahmen ist dabei nicht nur ethischer Bezugspunkt, sondern rechtlich verbindlicher Maßstab, der verpflichtet, Missstände zu benennen und menschenrechtswidrige Aufträge zurückzuweisen. Das oben erläuterte Tripelmandat stärkt diese Autonomie, indem es die Selbstmandatierung auf Basis von Wissenschaft, Ethikkodizes und Menschenrechten begründet. Eine entsprechende Haltung bedeutet, nicht als neutrale*r Beobachter*in in einem ausgrenzenden System zu agieren, sondern bewusst Position zu beziehen – denn fehlende Haltung stabilisiert bestehende Strukturen.

Damit diese Position tragfähig ist, braucht es organisatorische Rückendeckung – etwa klare Leitlinien, verlässliche Beschwerdewege und Schutz vor Sanktionen. Daraus lassen sich konkrete Interventionswege ableiten, die der folgende Abschnitt zusammenfasst.

Kritisch-reflexive Interventionsmöglichkeiten

Kritisch-reflexive Soziale Arbeit im Feld Flucht/Asyl heißt, professionelles Handeln zugleich an individuellen Situationen

und an strukturellen Bedingungen auszurichten. Gerade in kritischen Situationen, in denen staatliche Stellen ihre Schutzpflichten verfehlen, erwächst aus dem Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession eine berufsethische Verantwortung zum Handeln (vgl. Grönheim/Stuhr 2016: 9). Neben juristischen und administrativen Wegen können – situationsangemessen und sorgfältig abgewogen – auch alternative Schutzinstrumente wie das → Kirchenasyl angezeigt sein (vgl. ebd.).

Zu möglichen Instrumenten zählen etwa:

- Professionelle Standards & Positionierungen: Leitlinien wie das Positionspapier zu Gemeinschaftsunterkünften setzen fachliche Maßstäbe, benennen Missstände und stützen die Reflexion der eigenen Praxis (Initiative Hochschullehrender 2016).
- Whistleblowing: Öffentliches Sichtbarmachen von Rechts- bzw. Würdeverletzungen kann notwendige Konflikte eröffnen und strukturelle Veränderungen anstoßen – setzt aber Schutz und institutionelle Rückendeckung voraus (vgl. Prasad 2022).
- Strategische Prozessführung: Präzedenzfälle bis in höhere Instanzen klären Einzelfälle und schaffen rechtliche Orientierungen auf der Struktur-Ebene (vgl. Prasad 2023: 72).
- Kooperation mit Selbstorganisationen Geflüchteter: Bündnisse stärken Betroffenen-Perspektiven, bündeln Ressourcen und erzeugen Gegenöffentlichkeit (z. B. IW*S; vgl. Castro Varela 2018).
- Policy Practice & Lobbyarbeit: Adressierung politischer Entscheidungsebenen, um restriktive Rahmenbedingungen zu verändern (vgl. DBSH 2016; Burzlaff 2022; Malmedie 2023).
- Kritische Vernetzung: Arbeitskreise kritischer Sozialer Arbeit fördern kollektive Reflexion, Schutz und Handlungsfähigkeit im Feld.

Zusammenfassend eröffnen diese Instrumente konkrete Handlungsspielräume für eine kritisch-reflexive Soziale Arbeit, die die Rechte und Bedürfnisse Geflüchteter in den Mittelpunkt stellt und auf strukturelle Veränderungen zielt – mit dem Ziel, die Unterstützung Geflüchteter langfristig zu verbessern. Voraussetzung dafür sind organisationale Schutzräume, klare

Mandate und Ressourcen sowie starke Netzwerke mit Zivilgesellschaft und Selbstorganisationen; auf Seiten der Fachkräfte braucht es Mut und institutionelle Konfliktfähigkeit (vgl. Initiative Hochschullehrender 2016).

Position beziehen – handlungsfähig bleiben

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass kritisch-reflexive Soziale Arbeit im Kontext von Flucht und Asyl sowohl erhebliche Möglichkeiten als auch deutliche Grenzen birgt. Die diskutierten Ansätze und Beispiele zeigen, dass professionelle Interventionen, die menschenrechtsorientiert, parteilich und machtkritisch ausgerichtet sind, reale Veränderungspotenziale eröffnen.

Durch kontinuierliche Selbstreflexion, die bewusste Auseinandersetzung mit Macht- und Herrschaftsverhältnissen, die Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen Geflüchteter, die Stärkung von Empowerment und Partizipation sowie den gezielten Einsatz alternativer Instrumente wie Whistleblowing oder strategischer Prozessführung lassen sich Verbesserungen auf individueller wie struktureller Ebene anstoßen.

Gleichzeitig markieren restriktive Rechtslagen, institutionelle Routinen, begrenzte Ressourcen und politische Gegenwinde klare Handlungsgrenzen. Hinzu kommt die Gefahr paternalistischer Praxis, die Autonomie und Selbstbestimmung von Adressat*innen unbeabsichtigt beschneidet. Professionelles Handeln verlangt deshalb eine wache Risiko- und Folgenabschätzung: transparente Kommunikation, informierte Einwilligungen, sorgfältige Dokumentation, Ethik- und Fallberatung, kollektive Absicherung (z. B. Beschwerdewege, Whistleblower-Schutz, rechtliche Beratung) – und nicht zuletzt das Tripelmandat als begründete Grundlage, mandatswidrige Aufträge zu modifizieren oder abzulehnen.

Eine wirkungsvolle und verantwortliche Praxis braucht strukturelle Rückendeckung: ein menschenrechtsorientiertes Professionsverständnis, das im Curriculum verankert ist und in Organisationen durch klare Leitlinien, Schutzmechanismen und Räume für Reflexion getragen wird. Soziale Arbeit bewegt sich dauerhaft im Spannungsfeld zwischen Aufrechterhaltung des Status quo und transformativer Kritik. Gerade im Feld Flucht und Asyl besteht das Risiko, zur administrativen Erfüllungsgehilfin restriktiver Politik zu werden. Deshalb gilt:

Widersprüche benennen, Grenzen bewusst machen und sich unmissverständlich für die Rechte und Schutzinteressen geflüchteter Menschen einsetzen – auch gegen Widerstände und restriktive Strukturen. So bleibt Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession handlungsfähig: politisch, solidarisch und widerständig.

Quellenverzeichnis

Breit, H. & Scherr, A. (2023): Soziale Arbeit. In T. Scharrer (Hrsg.), Flucht- und Flüchtlingsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Studium (S. 127–136). Baden-Baden: Nomos.

Burzlauff, M. & Eifler, N. (2018): Kritisch intervenieren!? Über Selbstverständnisse, Kritik und Politik Sozialer Arbeit – oder aber: Was ist der ‚weiße Kittel‘ Sozialer Arbeit? In N. Prasad (Hrsg.), UTB: Bd. 4851. Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert (S. 345–365), Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Castro Varela, M. d. M. (2018): „Das Leiden der Anderen betrachten“. Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit. In J. Bröse, S. Faas & B. Stauber (Hrsg.), Flucht: Herausforderungen für Soziale Arbeit (S. 3–20). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum, 1989(1), S. 139–167.

Gebrande, J., Melter, C. & Bliemetsrieder, S. (2017). Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektionale praxeologische Perspektiven: Einleitende Überlegungen. In J. Gebrande, C. Melter & S. Bliemetsrieder (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit: Intersektional praxeologische Perspektiven (1. Aufl., S. 9–27). Weinheim: Beltz Juventa.

Hess, S. (2017): Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstruktion und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In S. Hess, B. Kasperek, S. Kron, M. Rodatz, M. Schwertl & S. Sontowski (Hrsg.), Der lange Sommer der Migration 2015: Grenzregime III (S. 6–25), Berlin: Assoziation A.

Jakob, C. (2016): Die Bleibenden: Wie Flüchtlinge Deutschland seit 20 Jahren verändern (1. Auflage), Berlin: Ch. Links Verlag.

Kelly, N. A. (2021): Rassismus. Strukturelle Probleme brauchen strukturelle Lösungen!, Zürich: Atrium.

Malmedie, L. (2023): Lobbying im Kontext Sozialer Arbeit In N. Prasad (Hrsg.) Methoden Struktureller Veränderung in der Sozialen Arbeit (S. 55-70), Berlin: UTB.

OHCHR/UN-Habitat (2014): Fact Sheet No. 21/Rev.1 – The Human Right to Adequate Housing. Genf/Nairobi: Office of the High Commissioner for Human Rights & UN-Habitat.

Omlor, R. (2023): Einführung in die Soziale Arbeit. In M. Buntrock & K. Peinemann (Hrsg.), FOM-Edition, FOM Hochschule für Ökonomie & Management. Grundwissen Soziale Arbeit: Grundlagen, Methoden und Arbeitsfelder (S. 1–28), Wiesbaden: Springer Gabler.

Prasad, N. (2017): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext Flucht. In J. Gebrande, C. Melter & S. Bliemetsrieder (Hrsg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit: Intersektional praxeologische Perspektiven (1. Auflage, S. 349–368), Weinhheim: Beltz Juventa.

Prasad, N. (2018): Statt einer Einführung: Menschenrechtsbasierte, professionelle und rassismuskritische Soziale Arbeit mit Geflüchteten. In N. Prasad (Hrsg.), UTB: Bd. 4851. Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert (S. 9–32), Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Prasad, N. (2022): Whistleblowing – ein Mittel zur Konfliktbearbeitung im Kontext Sozialer Arbeit? In U. Eichinger & B. Schäuble (Hrsg.), Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit: Bd. 32. Konfliktanalysen: Element einer kritischen Sozialen Arbeit: Ein Studienbuch (S. 255–260), Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Prasad, N. (2023): Strategische Prozessführung: eine sehr geeignete Methode für strukturelle Veränderungen. In Prasad, N.: Methoden Struktureller Veränderung in der Sozialen Arbeit (S. 71-86), Berlin: UTB GMBH.

Staub-Bernasconi, S. (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? Widersprüche (107), 9–32.

Wahl, C. (2018): Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete. In N. Prasad (Hrsg.), UTB: Bd. 4851. Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert (S. 301–316), Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Internetquellen:

DBSH (Hrsg.) (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH. <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> [abgerufen am 10.08.2025].

Filsinger, D. (2017): Soziale Arbeit mit Flüchtlingen: Strukturen, Konzepte und Perspektiven. WISO Diskurs: 2017, 14. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik. <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/13765.pdf> [abgerufen am 10.08.2025].

Grönheim, H. & Stuhr, M. (2016): Flucht – Migration und Soziale Arbeit Willkommen heißen – Teilhabe gestalten Eine Handreichung für Sozialarbeitende und Studierende im Arbeitsfeld Asyl und Migration in Anlehnung an den gleichnamigen Fachtag. In Soziale Arbeit und Gesundheit Im Gespräch(2). https://www.hawk.de/sites/default/files/2018-07/broschuere_2_flucht_mgration_und_soziale-arbeit.pdf [abgerufen am 10.08.2025].

Initiative Hochschullehrender (2016): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BChteten.pdf [abgerufen am 23.07.2025].

Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (o. D.): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-aemr> [abgerufen am 11.09.2025].

International Women* Space (IW*S) (Hrsg.) (o. D.). Lager Reports. <https://iwspace.de/lager-reports/> [abgerufen am 10.08.2025].

Noll, N. (2024): Ankunftszenrum in Berlin-Tegel: Fatale Zustände für Geflüchtete. [nd-aktuell.de/artikel/1181267.fluechtlinge-ankunftszenrum-inberlin-tegel-fatale-zustaende-fuer-gefluechtete.html](https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181267.fluechtlinge-ankunftszenrum-inberlin-tegel-fatale-zustaende-fuer-gefluechtete.html) [abgerufen am 23.07.25].

Oltmer, J. (2021): Akteure in Migrationsregimen und das Aushandeln von Migration. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/341498/akteure-in-migrationsregimen-und-das-aushandeln-von-migration/#3.20Migrationsregime> [abgerufen am 10.08.2025].

UNHCR Deutschland (Hrsg.). (o. D.a): Die Genfer Flüchtlingskonvention. <https://www.unhcr.org/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention> [abgerufen am 11.09.2025].

UNHCR Deutschland (Hrsg.): (o. D.b): FAQ Flüchtlinge. <https://www.unhcr.org/de/faq-fluechtlinge> [abgerufen am 11.09.2025].

„Outsider within“ – PoC Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Zugehörigkeit, Rassismus und Diskriminierung

6 – Entgegen den erhobenen Selbstbezeichnungen der Interviewpartner*innen wird in der Forschungsfrage der Ausdruck ‚People of Color‘ (PoC) verwendet. Mit der Verwendung dieses Begriffs fasst die Verfasserin des Beitrags den gemeinsamen Erfahrungshorizont pädagogischer Fachkräfte zusammen, die sowohl im gesellschaftlichen als auch im beruflichen Kontext Rassismus und Diskriminierungen erfahren. Trotz der gemeinsamen bzw. ähnlichen Erfahrungshorizonte ist es essenziell zu betonen, dass PoC keine homogene Gruppe darstellen. Die Interviewpartner*innen unterscheiden sich sowohl in ihren sozialen, transkulturellen, biografischen und migrationsbezogenen Hintergründen als auch in ihren individuellen Erfahrungen und Selbstverständnissen.

Begriffe wie ‚Vielfalt‘, ‚Inter- und/oder Transkulturalität‘ oder auch ‚Diversity‘ sind integrative Bestandteile sozialpädagogischer Diskurse und erleben seit mindestens einem Jahrzehnt Konjunktur (vgl. Koch 2018: 187). Vor dem Hintergrund des vom Erziehungswissenschaftler Paul Mecheril eingeführten Begriffs der ‚Migrationsgesellschaft‘ (Mecheril 2010: 11) sind diese Begriffe in Hinblick auf die sozialpädagogische Professionalisierung nicht mehr wegzudenken.

Im Kontext des Studiums der Sozialen Arbeit stößt man auffallend häufig auf klare Bekenntnisse gegen Rassismus und → Diskriminierung – etwa in Form von Stickern mit Aufschriften wie ‚Fuck Nazis‘ oder ‚No to racism‘ an Rucksäcken und Laptops von Studierenden. Dies mag unter anderem mit dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als handlungsleitende Menschenrechtsprofession zusammenhängen. Neben dem Handeln nach den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit bilden die Achtung der Vielfalt sowie die Förderung und Ausrichtung von gesellschaftlichem Zusammenhalt und Selbstbestimmung weitere zentrale Leitprinzipien der Profession (vgl. DBSH 2016).

Vor dem Hintergrund bestehender gesellschaftlicher Machtverhältnisse ist jedoch kritisch zu hinterfragen, inwiefern diese Prinzipien in den Institutionen der Sozialen Arbeit tatsächlich realisierbar sind. Ausgehend von der Beobachtung sowie eigener Erfahrungen, dass nicht nur Klient*innen, sondern auch Fachkräfte innerhalb ihrer tätigen Institutionen von Rassismen und Diskriminierungen betroffen sind, wurde sich im Rahmen einer Masterarbeit mit der folgenden Forschungsfrage befasst: „Welche Herausforderungen und Belastungen erfahren → PoC⁶-Fachkräfte der Sozialen Arbeit in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung in ihrer Arbeitspraxis und wie gehen sie hiermit um?“

Um die Forschungsfrage in Hinblick auf aktuelle Verortungen der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft differenziert betrachten zu können, folgt zunächst ein kurzer

historischer Rückblick auf die Verflechtungen von Sozialer Arbeit, Migration und Ungleichheitsverhältnissen.

Historischer Rückblick

Als zentraler theoretischer Bezugsrahmen der diesem Beitrag zugrundeliegenden Masterarbeit dient das von Mecheril eingeführte Konzept der Migrationsgesellschaft (Mecheril 2010), in der Fragen nach Zugehörigkeit, Differenz und Rassismen das professionelle Selbstverständnis Sozialer Arbeit maßgeblich prägen. Ein Blick in die Geschichte zeigt jedoch, dass die Soziale Arbeit seit jeher in Ein- und Ausgrenzungsprozesse eingebunden war – und das bereits lange vor der sogenannten ‚Ausländerpädagogik‘ und der Zeit der sogenannten Gastarbeiter*innen⁷.

In diesem Zusammenhang kritisiert die Soziologin und Erziehungswissenschaftlerin Doğmuş, dass die einschlägige Fachliteratur die Zeit der sogenannten Gastarbeiter*innen häufig als ersten Bezugsrahmen und damit als ‚Beginn‘ von Migration in Deutschland darstellt (vgl. Doğmuş 2024). Jedoch kann eben dies „die Suggestion eines Beginns von Migrationsbewegungen in Deutschland stärken, so als hätte es vor 1955 keine Migrationsbewegungen, wohl aber eine nationale Zugehörigkeitsgemeinschaft gegeben“ (Doğmuş 2024). Ihre Kritik weist auf zwei zentrale Problemdimensionen hin: Zum einen führt die oftmals in der Fachliteratur herangezogene Darstellung „zu einer eindimensionalen Betrachtung von Migration als Einwanderung bestimmter Personengruppen“ (ebd.), wodurch migrationsrelevante Lebenszusammenhänge sowohl in der Zeitgeschichte als auch in der Gegenwart aus dem Blick geraten und keinen Platz im kollektiven Gedächtnis deutscher → Kulturgeschichte finden. Zum anderen verschleiert dieser enge Bezugsrahmen die historische Kontinuität der Sozialen Arbeit in Verhältnisse von Ein- und Ausgrenzung, die schon vor der Zeit der sogenannten Gastarbeiter*innen bestand.

An dieser Kritik anknüpfend verweist der Erziehungs- und Sozialwissenschaftler Müller darauf, dass Ungleichheitsverhältnisse in migrationsgesellschaftlichen Kontexten „konstitutiv für die Entstehung Sozialer Arbeit als Profession sind“ (Müller 1995: 137). Dies verdeutlicht er am Beispiel der Stadt-Land-Migration im 19. Jahrhundert, die den Beginn

der Entwicklung der modernen Sozialen Arbeit während des deutschen Kaiserreichs markiert (vgl. Hammerschmidt/Tennstedt 2012: 73). Die Aufgabe der Sozialen Arbeit bestand darin, die Differenzierung zwischen ‚eigenen‘ und ‚fremden‘ Armen vorzunehmen und umzusetzen, wodurch sie eine unterschiedliche Behandlung und Regulierung von Zugewanderten und Einheimischen aus ihrer Profession heraus mit ermöglichte (vgl. ebd.). Eben solche konstruierte, jedoch wirksame Differenzen von ‚Wir‘/‚Nicht-Wir‘, ‚zugehörig/nicht-zugehörig‘ sind Dichotomien, die die Praxis bis heute prägen – und welche konstitutiv für Rassismen sind.

Rassismen sind demnach nicht (nur) ein vermeintliches äußeres Problem, sondern Teil der Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit. „Dass eine rassismuskritische Auseinandersetzung innerhalb der Felder der Sozialen Arbeit“ (Hunner-Kreisel/Wetzel 2018:5) – auch in Bezug auf den eigenen Rassismus der Profession – notwendig ist, wurde in den letzten Jahren zwar immer wieder formuliert, hat laut Stender jedoch faktisch nicht stattgefunden (vgl. Stender 2023: 174). Insbesondere die Perspektive und das Erfahrungswissen von PoC-Fachkräften in der Sozialen Arbeit sind dabei in der Forschung weitestgehend unbeachtet geblieben. Diese Forschungslücke bildete die Ausgangslage der Masterarbeit und somit dieses Beitrags. Gerade aus dieser historischen Verortung sowie einer machtkritischen Forschungshaltung der Verfasserin ergibt sich die Notwendigkeit, das subjektive Erfahrungswissen von PoC-Fachkräften in den Blick zu nehmen.

Methodologie und epistemologische Perspektiven:

Anknüpfend an die von Doğmuş formulierte Kritik verkürzter Migrationsnarrative wurde das Erfahrungs- bzw. Betroffenheitswissen der Interviewpartner*innen hinsichtlich ihrer subjektiven Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen als epistemologische Ressource anerkannt. Die Datengrundlage des empirischen Materials speist sich aus insgesamt fünf qualitativen themenzentrierten und biografisch-orientierten Leitfadeninterviews, die mit PoC-Fachkräften durchgeführt wurden.

Lange Zeit galt eine zu enge Verwobenheit zwischen Biografie und Profession innerhalb pädagogischer Arbeitsfelder als unprofessionell (Graßhoff/Schweppe 2012: 309f.).

7 – Historisch betrachtet fanden diese Diskurse ihren Anfang auf Grundlage einer reflexiven Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit in Hinblick auf die damals sogenannte ‚Ausländerpädagogik‘. Während der Zeit der sogenannten ‚Gastarbeiter‘ kristallisierte sich heraus, dass viele der angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte – entgegen dem ursprünglich vorgesehenen Rotationsprinzip und der Vorstellung eines zeitlich begrenzten Aufenthalts – in der Bundesrepublik Deutschland sesshaft wurden und begannen, sich hier ein neues Leben aufzubauen. Das für ihre Lebensführung vermeintlich erforderliche Betreuungsangebot und die Zuweisung an einzelne Wohlfahrtsverbände erfolgte entlang ihrer Religionszugehörigkeit sowie der nationalen Staatsangehörigkeit. Die kritische Auseinandersetzung der Profession in den 1990er Jahren mit ihren eigenen Kulturalisierungs- und Ethnisierungsprozessen markiert den Beginn einer bis heute andauernden und sich weiterentwickelnden Auseinandersetzung rund um die Fragen von Zugehörigkeit, Ausgrenzung sowie Differenz innerhalb der Migrationsgesellschaft Deutschland.

Dies hängt eng mit einem zentralen professionstheoretischen Grundsatz zusammen. Demzufolge liegt der Unterschied zwischen professionellem Handeln und Alltagshandeln darin, dass professionelles Handeln überprüfbar, methodisch kontrolliert und fundiert ist (vgl. Niecke 2012: 58). Schütze weist jedoch in Hinblick auf Professionalität darauf hin, dass „jede professionelle Arbeit [...] sowohl in ihren Stärken als auch in ihren Schwächen von der persönlichen Lebensgeschichte des professionellen Akteurs mitgeprägt“ ist (Schütze 2002: 148). Hiermit kristallisiert sich ein Spannungsverhältnis zwischen objektiv-wissenschaftlicher Professionalität und biografisch-mitgeprägter Professionalität heraus.

In Anlehnung an den Soziologen Calhoun, der „die existenzielle Betroffenheit als Wissensquelle und die Erste Person-Erfahrung(en) als Validierungsinstanz wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (Calhoun 1995: 24 zit. n. Kaloianov 2014) beschreibt, versteht sich auch dieser Artikel als Beitrag einer kritisch-theoretischen Sozialforschung. Die persönliche Involviertheit und das damit einhergehende biografische Wissen der Fachkräfte wird nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr als epistemologische Ressource in den Vordergrund gestellt – als Betroffenheitswissen, das durch die „Erste Person-Erfahrungen“ (vgl. ebd.) der Interviewpartner*innen sichtbar wird.

Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2023) und wurde durch eine rassismuskritische und intersektionale Perspektive ergänzt.

Theoretischer Rahmen: Intersektionalität und Rassismuskritik

Die Interviewpartner*innen wurden während des Forschungsprozesses nicht als Objekte der Forschung verstanden, sondern als Subjekte mit eigenen individuellen Deutungsmustern und sich daraus ergebenden subjektiven Erfahrungswirklichkeiten. Der Haltung einer reflektierten Offenheit (Breuer 2009) gegenüber dem Datenmaterial aus den Interviews folgend, wurden die Begriffe ‚Rassismus‘ und ‚Diskriminierung‘ nicht als statische Kategorien begriffen, sondern als kontextabhängige, sozial konstruierte Phänomene. Insbesondere

im Kontext der von Doğmuş formulierten Kritik erscheint dies bedeutsam: Ihre Analyse zur Rolle der Sozialen Arbeit im Migrationskontext zeigt auf, wie die Profession historisch dazu beigetragen hat, migrantische Subjektivität zu marginalisieren, zu entpolitisieren und in ein fremdbestimmtes Narrativ einzugliedern (vgl. Doğmuş 2024). Die Aussagen der Interviewpartner*innen sind nicht ausschließlich als individuelle Betroffenheitserfahrungen zu lesen, sondern vielmehr als Artikulation struktureller, gesellschaftlicher Wirklichkeit zu verstehen – also als Ausdruck geteilter, kollektiv eingebetteter Erfahrungen im Spannungsfeld ihres professionellen Handelns unter Bedingungen machtvoller Ungleichheitsverhältnisse.

Als theoretischer Rahmen der Masterarbeit diene zum einen das Konzept der → Intersektionalität, da hierdurch Verschränkungen verschiedener Diskriminierungsformen sichtbar gemacht und individuelle Erlebnisse der Interviewpartner*innen mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen verknüpft werden konnten. Zum anderen lag der Arbeit ein Verständnis von Rassismus als historisch wandelbares, kontextabhängiges und machtvolles Herrschaftsverhältnis zugrunde, das durch Praktiken des → Othering Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit konstruiert und auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene wirkt.

Rassismuserfahrungen von PoC-Fachkräften: Deutungsmuster, Herausforderungen und Handlungsspielräume

Durch den biografischen Ansatz, der ausschlaggebend für die Erhebung der Daten war, konnten durch die Interviews Räume eröffnet werden, in denen die Interviewpartner*innen ihre individuellen Deutungsmuster, Identitätskonstruktionen und biografisch verankerten Erfahrungen mit Rassismen und Diskriminierungen artikulieren konnten. So wurde die Verwobenheit von persönlicher Geschichte, professionellem Selbstverständnis und institutionellen Strukturen sichtbar.

Im Folgenden werden die zentralen empirischen Ergebnisse in verkürzter Weise dargelegt.

Die Interviewpartner*innen wurden – im Sinne einer machtkritischen Forschungshaltung der Verfasserin – nach ihren eigenen Selbstbezeichnungen befragt. Dass sich keine der Interviewpartner*innen als ‚deutsch‘ identifiziert und bezeichnet – obwohl vier von fünf von Ihnen in Deutschland geboren und aufgewachsen sind – hängt eng mit Otheringserfahrungen zusammen, die sie beispielsweise aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder ihrer Sprache, im Laufe ihrer Biografie erfahren haben. Diese Selbstpositionierung prägt ihre professionelle Praxis und nimmt Einfluss auf die Arbeit mit Klient*innen.

Die Auswertung der Interviews verdeutlicht, dass Rassismen und Diskriminierungen für die befragten Fachkräfte einen allgegenwärtigen Bestandteil ihrer beruflichen Praxis darstellen. Ihre Erfahrungen lassen sich in drei zentrale Themenfelder gliedern: Belastungen und Herausforderungen durch Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen, Strategien im Umgang mit diesen sowie Perspektiven und Wünsche für notwendige Veränderungen in der Sozialen Arbeit.

Herausforderungen und Belastungen

Als eine zentrale Belastung und Herausforderung wird die Erfahrung der Bagatellisierung ihrer Gefühle benannt. Oftmals würden Kolleg*innen ihre Reaktionen auf rassistische und/oder diskriminierende Situationen nicht ernst nehmen. So schildert P3: „Man wird als zu sensibel dargestellt, (..) dabei steckt auch da ein Angriff auf meine Person dahinter“ (P3, Z. 99–101). P2 ergänzt, dass Kommentare wie „stellt euch nicht so an, es ist doch nur Spaß“ (P2, Z. 220–221) häufig vorkommen würden, wenn sie Kolleg*innen auf rassistische oder diskriminierende Diskurse oder Verhaltensweisen aufmerksam machen würde.

Eine weitere zentrale Belastung ist die fehlende Anerkennung ihrer fachlichen Expertise. So berichten drei von fünf Interviewpartner*innen, dass ihre Leistungen nicht angemessen gewürdigt werden und subtile Benachteiligungen die Regel seien. P4 berichtet, dass sie „anstatt 100 Prozent einfach 200 Prozent geben muss und nicht 100 Prozent wie eine Deutsche“ (P4, Z. 159–161). „[Dass] dir gesagt wird, du bist anders. Du bist nicht wie Milena. Eine Milena eher Aufmerksamkeit kriegt. Allein Blickkontakt, allein die Zuwendung,

allein die Zumutung, das Zutrauen bestimmter Aufgaben“ (ebd. Z. 165–167), was „auf ganz subtile Art und Weise [passiere], (..) das ist nicht laut. Das ist ganz, ganz leise“ (ebd. Z. 164). Aufgrund solcher Erfahrungen mit subtilen Aussagen, „die sich auf das Aussehen beziehen, deine Fachlichkeit gar nicht mehr zählt“ und man als das gesehen werde, wie man aussehe und nicht als das, was man leiste (vgl. ebd. Z. 155), habe sie schon oft das Gefühl gehabt, dass ihr Potenzial nicht gesehen wurde (vgl. ebd. Z. 176–177).

Auch eine mangelnde rassismuskritische Haltung wird von allen fünf Interviewpartner*innen als zentrale Herausforderung und Belastung benannt. So berichten alle Interviewpartner*innen, dass es Kolleg*innen an Empathie bzw. Einfühlungsvermögen, mangelndem Verständnis, Sensibilität sowie grundlegenden Kenntnissen in Bezug auf Rassismen und Diskriminierungen fehle. Es werde „oft nicht auf den Einzelfall geguckt“ (P5, Z. 160–168), sondern Klient*innen durch Kolleg*innen „alle über einen Kamm geschert mit dummen Aussagen“ (P2, Z. 73–75). P2 betont, dass „das irgendwie [die] Basis oder (..) ein Selbstverständnis [sein] sollte, dass man auf alle Kinder individuell guckt“ (ebd. Z. 102–108), woran anknüpfend P4 jedoch resümierend feststellt: „Dadurch, dass du aber denkst, dass das Fachkräfte sind, sind sie natürlich, denkst du, nochmal sensibler und haben keine Vorurteile, aber haben sie“ (P4, Z. 148–150).

Als eine weitere (strukturelle) Belastung kristallisierte sich heraus, dass die Teams überwiegend → *weiß* dominiert sind, was sich auch auf Führungsebene widerspiegeln würde. So stellt P3, welche seit zwanzig Jahren im sozialen Bereich tätig ist, fest: „Ich habe bisher keinen Vorgesetzten gehabt, der nicht deutsch ist“ (P3, Z. 137–140). Hieran anknüpfend bemängeln drei von fünf Interviewpartner*innen, dass die Institutionen nach außen Diversität propagieren würden, sich diese Werte intern jedoch kaum widerspiegeln (P1, Z. 239–241; P2, Z. 149–151). Es ginge laut P5 nicht darum, zu sagen „Ja, wir sind jetzt so divers, denn wir haben einen Menschen mit Behinderung und wir haben einen mit Migrationshintergrund, sondern wirklich, also das auch so zu leben täglich, diese Haltung. (...) Das [...] müsste man also von Grund aus einfach verändern“ (P5, Z. 219–233).

Umgangs- und Bewältigungsstrategien

Trotz dieser Belastungen und Herausforderungen benennen die Interviewpartner*innen Strategien und weisen auf Handlungsspielräume hin. Diese sind vielfältig und situationsabhängig. So betont P3, dass „[sie] es den Menschen nicht mehr leicht [mache]“ (P3, Z. 99) und wie wichtig es sei, dass „egal wie klein die Situation auch ist, egal wie unschuldig dieser Satz auch sein mag, dass man aufspringt und sagt: ‚Moment hier läuft etwas falsch‘“ (ebd. Z. 184–185). Auch P2 führt an, dass sie auf Konfrontation gehe, wenn sie über die Kapazität verfüge (vgl. P2, Z. 177), hat jedoch auch schon erlebt, dass sie „gefühlte gegen eine Mauer geredet habe“ (ebd. Z. 182) und sie dann, „wenn es sehr grenzwertig wird und wenn [sie sich] selber nicht mehr kontrollieren kann“ (ebd. Z. 204) bevorzugt, die Situation zu verlassen (ebd. Z. 202). Die Energie stecke sie dann „lieber in die Arbeit rein“ (ebd. Z. 186–187) und versucht „gewisse Personengruppen [zu] schützen vor diesen Menschen“ (ebd. Z. 187). P5 betont, dass sie sich sehr stark als „diese Person mit Migrationshintergrund“ bzw. „als Person, die (...) ähnliche oder gleiche Erfahrungen wie (...) Teilnehmende gemacht hat“ (P5, Z. 91–93) identifiziere bzw. positioniere und sich ähnlich wie P2 „auf diese Seite [des Klientels] stelle, wenn es überhaupt eine Seite gibt“ (ebd. Z. 98–99). Vor allem der aktive Austausch mit anderen PoC-Personen⁸ – sowohl im Arbeitskontext als auch im privaten Umfeld – wird als zentrale Bewältigungsstrategie genannt, um sich verstanden zu fühlen und ein Zugehörigkeitsgefühl in mehrheitlich *weiß-*dominierten Teams zu erfahren. Hieran anknüpfend wird die Notwendigkeit institutioneller Maßnahmen besonders betont.

Veränderungswünsche

Zu den langfristigen Veränderungswünschen benennen die Interviewpartner*innen vor allem folgende zentrale Punkte:

- Pflicht-Fortbildungen zu Diversität und Rassismuskritik, um ein Bewusstsein für rassismuskritische und diskriminierungssensible Handlungskompetenzen kontinuierlich zu fördern.
- Mehr Repräsentation von PoC⁹ Personen auf Führungsebene, um strukturelle Benachteiligungen abzubauen und Vorbilder zu schaffen.

8 – In den Expert*innen-Interviews wurde deutlich, dass auch der Austausch mit anderen FLINTA* Personen (Frauen, Lesben, Intergeschlechtliche, Nicht-binäre, Trans und Agender-Personen) als wichtig erachtet wird. Da der Fokus dieses Artikels auf Rassismus-Erfahrungen liegt, wurde lediglich dieser Aspekt benannt. Im Sinne der Intersektionalität ist jedoch hervorzuheben, wie wichtig die Verknüpfung der verschiedenen Aspekte der Lebensrealitäten der Expert*innen ist. Diese können nicht voneinander getrennt gedacht werden.

9 – Dies gilt auch für FLINTA*-Personen.

– Anerkennung des Erfahrungs- bzw. Betroffenheitswissens der Fachkräfte als Ressource und professionelles Wissen für eine rassismuskritische, diskriminierungssensible und machtkritische Praxis mit Klient*innen.

Die Bedeutung des Betroffenheitswissens als Ressource:

Insbesondere der letztgenannte Punkt stellt einen zentralen und wesentlichen Befund dar – nämlich die Rolle des Betroffenheitswissens von PoC-Fachkräften. Die biografischen und persönlichen Erfahrungen zu Rassismen und Diskriminierungen werden von den Interviewpartner*innen nicht als Schwäche oder Defizit, sondern vielmehr als Ressource und Konsequenz für ein Bewusstsein hinsichtlich eines empathischen, machtkritischen und diversitätssensiblen Handelns in ihrer Arbeitspraxis im Umgang mit Klient*innen genutzt. Obwohl dieses Wissen in professionellen Kontexten häufig delegitimiert oder unsichtbar gemacht wird, nutzen die Interviewpartner*innen es als epistemologische Ressource, durch welche die Reflexion, die Handlungsfähigkeit und Widerstand innerhalb institutioneller Strukturen erst ermöglicht wird.

Die Nicht-Identifikation als „deutsch/Deutsche“ und die sich hieraus ergebenden individuellen Selbstbezeichnungen und Positionierungen der Interviewpartner*innen – wie bspw. „Tochter von Gastarbeiter*innen“ (P1, Z. 25–26), „Frau mit Migrationshintergrund“ (P5, Z. 44) oder auch „Kosovostämmige Frau“ (P4, Z. 71), stellen für die Interviewpartner*innen ebenfalls eine essenzielle Ressource dar, welche sie in ihrer professionellen Rolle nutzen. So beschreiben sie den Einfluss ihrer Selbstbezeichnungen auf ihre professionelle Rolle als ‚Superkraft‘ (P1, Z. 77) oder ‚Potenzial‘ (P4, Z. 84). Das Zitat von P4 bringt dies exemplarisch gut zum Ausdruck: „Das ist mein Bonus, das ist mein Plus. Das ist die Bereicherung des Hauses und der Einrichtung, in der ich arbeite“ (P4, Z. 84–86).

Zwischen Erkenntnis und Verantwortung: Konsequenzen für Profession und Praxis

Insgesamt verdeutlichen die empirischen Befunde, dass biografische Erfahrungen, Selbstpositionierung und institutionelle

Strukturen eng miteinander verwoben sind und Einfluss auf die professionelle Rolle von Fachkräften nehmen. In Hinblick auf das Betroffenheitswissen von PoC-Fachkräften lässt sich schlussfolgern, dass dieses nicht nur individuell, sondern auch strukturell bedeutend ist. Das Wissen um Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von PoC-Fachkräften kann professionalisierend wirken – allerdings unter der Prämisse und der Voraussetzung, dass dieses anerkannt, ernst genommen und als professionelles Wissen verstanden wird.

Reflektiertes Betroffenheitswissen hat vor allem dann Wirksamkeit, wenn es in professionellen Kontexten anerkannt, genutzt und umgesetzt wird. Dies fordert eine grundlegende Verschiebung von einem Defizitblick auf „Betroffene“ hin zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit deren Perspektiven als erkenntnisgenerierende Subjekte.

Zukünftige Forschungen sollten daher weniger die Frage stellen, wie sich PoC-Fachkräfte an bestehende Strukturen anpassen, sondern vielmehr untersuchen, inwiefern institutionelle Bedingungen, Machtstrukturen und vor allem Wissensordnungen verändert werden müssten, um diskriminierungssensible, → solidarische und emanzipatorische Arbeitskontexte zu ermöglichen. Dafür braucht es ein machtkritisches Bewusstsein innerhalb der Sozialen Arbeit – und die Bereitschaft, nicht nur bestehende Machtverhältnisse zu analysieren, sondern sie aktiv infrage zu stellen und zu dekonstruieren. Es gilt, von einer bloßen Gegenüberstellung von „Wir“ vs. „Nicht-Wir“ wegzukommen und stattdessen Räume für echte → Teilhabe und Veränderung zu schaffen.

Vor dem Hintergrund dessen, dass sich die Profession der Förderung von „gesellschaftlichen Veränderungen, sozialer Entwicklung sowie des sozialen Zusammenhalts“ verpflichtet und sich auf die Prinzipien „sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt“ (DBSH 2016) bezieht, wird deutlich, dass sich die Soziale Arbeit, will sie diesen Ansprüchen gerecht werden und sich selbst als wertebasierte Profession ernst nehmen, einer kritischen Selbstreflexion unterziehen muss. Erst dann kann sie eine transformationsorientierte, solidarische Praxis entwickeln, die aktiv zu einem gesellschaftlichen Wandel beiträgt.

Nicht zuletzt richtet sich diese Arbeit auch an die Leser*innen: Sie sind eingeladen, ihre eigene Perspektive und Positionierung kritisch zu reflektieren und den Blick für rassismus- und machtkritische Strukturen in der eigenen Praxis zu schärfen. Denn wer spricht, wer gehört wird und wessen Wissen anerkannt wird, ist und bleibt auch eine Frage von Macht.

Quellenverzeichnis

- Breuer, F. (2009): *Reflexive Grounded Theory*. Eine Einführung für die Forschungspraxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Graßhoff, G./ Schweppe, C. (2013): *Biographie und Professionalität in der Sozialpädagogik*. In: Becker-Lenz, R./ Busse, S./ Ehlert, G./ Müller-Hermann, S. (Hrsg.): *Professionalität in der Sozialen Arbeit*. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. (3. Aufl.), Wiesbaden: Springer, S. 317–329.
- Kaloianov, R. (2014): *Kritik und Migration*. Eine Studie. Münster, Unrast-Verlag.
- Koch, U. (2018): *Vielfalt, Differenz und „Interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs*. In: Blank, B. (Hrsg.): *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft*. Grundlagen – Konzepte Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 187–198.
- Mecheril, P. (2010): *Migrationspädagogik*. Hinführung zu einer Perspektive. In: Castro Varela, M. d. M./ Inci, D./ Kalpaka, A./ Melter, C. (2010): *Bachelor, Master: Migrationspädagogik*. Weinheim; Basel: Beltz Verlag, S. 7–22.
- Müller, B. (1995): *Sozialer Friede und Multikultur*. Thesen zur Geschichte und zum Selbstverständnis sozialer Arbeit. In: Müller, S./ Otto, H./ Otto, U. (Hrsg.): *Fremde und Andere in Deutschland*. Nachdenken über das Einverleiben, Einnehmen und Ausgrenzen. Opladen: Leske+Budrich, S. 133–147.
- Nieke, W. (2012): *Kompetenz und Kultur*. Beiträge zur Orientierung in der Moderne. Wiesbaden: Springer VS.
- Schütze, F. (2002): *Supervision als ethischer Diskurs*. In: Kraul, M./ Marottzki, W./ Schweppe, C. (Hrsg.): *Biographie und Profession*. Bad Heilbrunn/Obb.: Julius Klinkhardt, S. 135–164.
- Stender, W. (2023): *Rassismuskritik*. Eine Einführung. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Internetquellen:

- DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016): *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH*. <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> [abgerufen 12.06.2025].
- Doğmus, A. (2024): *Ungehörte Geschichten*. Über die Kontinuität migrationsgesellschaftlicher Differenz- und Machtverhältnisse in der Sozialen Arbeit. <https://www.ufuq.de/aktuelles/ungehorte-geschichten-ueber-die-kontinuitaet-migrationsgesellschaftlicher-differenz-und-machtverhaeltnisse-in-der-sozialen-arbeit/> [abgerufen 13.07.2025].

Zeitschriften:

- Hunner-Kreisel, C./ Wetzel, J. (2018): *Rassismus in der Sozialen Arbeit und Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe – Perspektiven für Wissenschaft und Praxis*. Neue praxis. Sonderheft, 15, S. 3–14.

Marie-Luise
Ternes

Möglichkeiten und Herausforderungen einer kritischen Sozialen Arbeit im Umgang mit Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze

„Das Homogene sind die Leute, die über Rom*nja reden“ (Randjelović 2015: 37)

10 – Der Begriff Community bezieht sich auf eine Gemeinschaft von Menschen, die durch gemeinsame Interessen, Werte, Ziele oder Identitäten miteinander verbunden sind. Communities bieten Menschen mit Diskriminierungserfahrungen oft einen wichtigen Raum für Austausch und Empowerment (vgl. BMFSFJ 2024).

11 – Die Bezeichnungen Rom*nja und Sinti*zze gelten als Selbstbezeichnungen. Die Bevölkerungsgruppen, die seit dem 15. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum ansässig sind, verwenden die Bezeichnung „Sinti*zze“. Andererseits bezeichnen sich die Gruppen, die im 19. Jahrhundert aus Osteuropa nach Deutschland immigrierten, als „Rom*nja“ (vgl. Jonuz 2009: 13). Die männlichen Singularformen heißen „Sinto“ und „Rom“, die weiblichen Singularformen lauten „Sintiza“ und „Romni“ (vgl. Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma 2024).

Die Auseinandersetzung mit der Community¹⁰ der → Rom*nja und Sinti*zze ist in schulischen und hochschulischen Lehrprogrammen bis heute stark unterrepräsentiert. Diese Leerstelle wirft daher oft grundlegende Fragen hinsichtlich der Handlungskompetenz künftiger Fachkräfte der Sozialen Arbeit auf, insbesondere im Hinblick auf diskriminierungssensibles und solidarisches Handeln gegenüber jener Gruppe. Vor diesem Hintergrund wurde sich im Rahmen einer Bachelorarbeit ausführlich mit den rassismuskritischen Ansätzen in der Sozialen Arbeit im Umgang mit Rom*nja und Sinti*zze¹¹ befasst. Während die Bachelorarbeit einen umfassenden theoretischen und empirischen Rahmen bietet, soll sich dieser Artikel lediglich auf zentrale Erkenntnisse und Diskussionspunkte fokussieren, um Impulse für die Praxis der Sozialen Arbeit zu geben.

Die Studie „Unter Verdacht: Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland“ (Attia et al. 2022) verdeutlicht, dass es notwendig ist, sowohl die individuellen als auch die strukturellen Erscheinungsformen von Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze zu erkennen und sichtbar zu machen, um diesen wirklich bekämpfen zu können. Diese Erkenntnisse sind auch für die Profession der Sozialen Arbeit bedeutsam, da sich hier zeigt, wie gesellschaftliche Machtverhältnisse und Selbstverständnisse der Fachkräfte miteinander verwoben sind. Auf die Frage nach den Beweggründen für ihre Berufswahl geben Fachkräfte der Sozialen Arbeit nach wie vor überwiegend an, sich aus dem Wunsch heraus entschieden zu haben, helfen zu wollen. Diese Vorstellung von Helfen ignoriert oft gesellschaftliche Zusammenhänge und deren Ursachen für soziale Probleme, indem soziale Ungleichheiten auf das Individuum beschränkt werden und führt zu einer entpolitisierenden Perspektive auf die Soziale Arbeit, (vgl. Lehnert & Radvan 2022: 30). Vor allem im Umgang mit Rom*nja und Sinti*zze zeigt sich dies zum Beispiel in dem problematischen Handlungsziel der → Integration,

welches im Kontrast zu den gesellschaftlichen Verhältnissen steht, die Rom*nja und Sinti*zze problematisieren und ausgrenzen (vgl. Stender 2016: 330f.).

Solche problematischen Handlungsziele sind jedoch nicht zufällig, sondern Ausdruck einer längeren historischen Verflechtung der Sozialen Arbeit mit diskriminierenden gesellschaftlichen Strukturen, die es kritisch zu reflektieren und offenzulegen gilt. In Anbetracht dessen ist es also ein zentrales Anliegen, die Soziale Arbeit und ihre historische Verflechtung mit der Community kritisch zu reflektieren und die zugrundeliegenden Zusammenhänge offenzulegen. Da die Historie das Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Community bis heute negativ prägt, soll zunächst ein historischer Überblick über die Beteiligung der Sozialen Arbeit an den gewachsenen Kontinuitäten des spezifischen Rassismus gegenüber Rom*nja und Sinti*zze skizziert werden, um anschließend aktuelle Diskriminierungsformen zu thematisieren. Diese historischen Kontinuitäten stellen zentrale Herausforderungen dar, die den dringenden Bedarf an Veränderung in der Sozialen Arbeit verdeutlichen. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, empirisch den Herausforderungen und Möglichkeiten einer rassismuskritischen Sozialen Arbeit im Umgang mit Rom*nja und Sinti*zze nachzugehen, um den Perspektiven der Betroffenen einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Die diesem Beitrag zugrundeliegende Bachelorarbeit folgt daher einem qualitativen Forschungsdesign und basiert auf drei halbstrukturierten Expert*innen-Interviews mit Sozialarbeitenden, die sich selbst der Community zugehörig fühlen und in Selbstorganisationen aktiv sind.

„Wird man uns je fragen, was wir möchten, oder müssen wir immer fragen, was wir dürfen?“ (Fatima Hartmann in: Barz et al. 2020: 26)

Reflexion des Forschungsprozesses

Der gesamte Forschungsprozess war durch ein stark intrinsisch motiviertes Erkenntnisinteresse geprägt. Dies führte zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Thema, sowohl theoretisch als auch empirisch. Die Aneignung dieses spezifischen historischen Wissens war allerdings von großer

Wichtigkeit, um zum einen vorbereitet in die Interviews zu gehen und zum anderen, um zu verstehen, wie die historischen Erfahrungen von Stigmatisierung, Vorurteilen, Disziplinierung, Verfolgung und Ermordung, die Community bis heute stark prägen.

Der Feldzugang fand zunächst über den regelmäßigen Besuch einer öffentlichen Ringvorlesung mit dem Titel „UNI ROMNJA – Romani und Sinti Feminismus – Geschichte(n), Bewegung(en) und Theorie(n)“ an der Humboldt-Universität Berlin im Wintersemester 2023/24 statt. Die Vortragsreihe zeigte eine Vielfalt an Forschung, Bewegung und Netzwerke aus feministischer Romani- und Sinti-Perspektive. Veranstaltet wurden die Vorlesungen von dem feministisch, rassismuskritischen Verein RomaniPhen e.V.¹², welcher auch den „Romnja*Power Month“¹³ organisiert. Im Zuge des Romnja*PowerMonth wurde die Filmpremiere „Das Recht, Rechte zu haben“¹⁴ und die Panel-Diskussion zu „Lebensrealitäten von Rom*nja in Berlin“ besucht. Weiterhin wurde an einem „Sensibilisierungsworkshop für Multiplikator*innen zu Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze“ im Nachbarschaftsheim Neukölln teilgenommen. Über jene Veranstaltungen und der zusätzlichen Online-Recherche erfolgte die Expert*innen-Akquise für die Interviews dieser Arbeit.

Begriffliche Einordnung: Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze

Um den Herausforderungen und Möglichkeiten einer rassismuskritischen Sozialen Arbeit im Umgang mit Rom*nja und Sinti*zze nachgehen zu können, soll aber zunächst der spezifische Rassismus gegen jene Community definiert werden: Die Autorin, Aktivistin, Sozialarbeiterin und Romni Isidora Randjelović fasst den spezifischen Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze mit folgenden Merkmalen zusammen:

- 1 – Darstellung von Romni und Sintizza als Gegensatz zur bürgerlichen Vorstellung von Tugendhaftigkeit, Beschuldigung schlechter Mutterschaft und Kindesraub
- 2 – Im Gegensatz zu der stereotypen Darstellung von Jüdinnen*Juden als Machthabende werden Rom*nja

12 – Die feministische Romani Selbstorganisation RomaniPhen ist in Bildung, Wissens- und Kulturproduktion aktiv, mit Schwerpunkten in historischer und politischer außerschulischer Bildung, rassismuskritischer Fortbildung, feministischer Mädchenarbeit und Veranstaltungen mit Romani Bezug (vgl. RomaniPhen e.V. 2024).

13 – Dieser findet jährlich vom 8. März (Internationaler Frauenkampftag) bis zum 8. April (Internationaler Tag der Rom*nja) in Berlin statt und hat im Rahmen verschiedener Lesungen, Workshops, Filme und Diskussionen das Ziel Rom*nja und Sinti*zze -Stimmen eine Bühne zu geben (vgl. RomaniPhen 2024).

14 – Der Film „Das Recht Rechte zu haben“ wurde im Rahmen der Kampagne „Pass(t) uns allen“ von RomaniPhen und in Kooperation „With Wings and Roots“ erstellt (vgl. RomaniPhen e.V. 2024).

und Sinti*zze als unentwickelt und störend konstruiert und oft als zu „zivilisierend“ betrachtet, obwohl sie in ihrem eigenen Land leben.

- 3 – Der staatliche Ordnungsapparat, die Wissenschaft sowie die Soziale Arbeit sind stark in Expertise über Sinti*zze und Rom*nja involviert.
- 4 – Die romantisierte Vorstellung von Nomad*innentum steht im Gegensatz zu den restriktiven Asylpolitiken, die Menschen zur „Mobilität“ zwingen, einschließlich Abschiebungen.
- 5 – Rom*nja und Sinti*zze haben wenig Einfluss auf Diskurse, die sie betreffen. Ihre Selbstrepräsentationen sind in schriftlichen Dokumenten nach wie vor marginalisiert. Andere interpretieren, erforschen und beherrschen die Geschichtsschreibung während die Sprache Romanes¹⁵ abgewertet wird.

(vgl. Randjelović 2019: 18f.)

Der spezifische Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze wird also als strukturelle Gewalt betrachtet, der durch bestimmte Diskurse und aktuelle Machtverhältnisse legitimiert wird. Diese Diskriminierungsform wird auch unter dem Terminus → Antiziganismus eingeordnet.

Soziale Arbeit und Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze: Ein historischer Überblick

Da die Soziale Arbeit stark in verschiedene gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebunden ist (vgl. Beck 2021: 37) und in einem Gefüge verschiedener Mandate arbeitet, die zum Beispiel trägerinterne Standards, aber auch die Einhaltung staatlicher Vorgaben fordern (vgl. Prasad 2016: 21), geschieht es, dass auch eine Soziale Arbeit, die sich als „Menschenrechtsprofession“ versteht, nicht frei von Rassismus ist (vgl. Stender 2016: 342). Soziale Arbeit ist also in diese „rassistischen Machtstrukturen“ (Beck 2021: 37) verwickelt und kann dazu beitragen, diese aufrechtzuerhalten (vgl. ebd.). Jene Verwicklung und Aufrechterhaltung von rassistischen Verhältnissen in der Sozialen Arbeit soll im Folgenden entlang der Verfolgungsgeschichte der Rom*nja und Sinti*zze gezeigt werden. Da diese Verfolgungsgeschichte eine lange Tradition

hat, weit vor der Zeit des Nationalsozialismus beginnt und bis in die Gegenwart anhält (vgl. Gaida 2021: 681), kann folglich als Kontext zunächst nur ein kurzer historischer Abriss skizziert werden.

Verfolgung und Diskriminierung in Zeiten der Nationalsozialistischen „Volkspflege“ (1933–1945)

Die Kontinuitäten des Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze sind in Deutschland und Europa überall gegenwärtig, aber fanden während der Zeit des Nationalsozialismus institutionalisiert in Form von Gesetzgebungen zur Verfolgung, Sterilisation, Deportation und Ermordung ihren grausamen Höhepunkt (vgl. Randjelović 2019: 2). Während des Völkermords an den Rom*nja und Sinti*zze, auch „Porajmos“¹⁶ genannt (vgl. Wippermann 2015: 198), tötete Deutschland laut offiziellen Zahlen 500.000 Menschen (inoffiziell wahrscheinlich deutlich mehr) (vgl. Czollek & Perko 2023: 12).

1933 wurde das Gesetz zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ erlassen, was die Zwangssterilisation rechtfertigte (vgl. Danckwortt 1998: 82). Mit der Verkündung der sogenannten „Nürnberger Gesetze“ 1935 (Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Reichsbürgergesetz) wurde die Grundlage für die diskreditierende, rassistische und mörderische Praxis der Volkspflege hergestellt (vgl. Jonuz 2009: 36). Durch die „Nürnberger Gesetze“ wurden Rom*nja und Sinti*zze unter anderem die Reichsbürgerschaft abgenommen (vgl. Randjelović 2014: 89). Gleichzeitig wurden alle in Städten wohnenden Rom*nja und Sinti*zze in speziellen Zwangslagern untergebracht (vgl. Danckwortt 1998: 82). Einen entscheidenden Einfluss auf den Genozid an den Rom*nja und Sinti*zze hatte die sogenannte „Rassenhygienische Forschungsstelle“ (RHS) beim Berliner Reichsgesundheitsamt unter der Leitung von Robert Ritter¹⁷ (vgl. ebd.). Diese führte pseudowissenschaftliche Untersuchungen durch und stellte eine „rassistische Definition und wissenschaftliche Legitimation“ (ebd.) bereit, die die Verfolgung von Rom*nja und Sinti*zze legitimierte (vgl. ebd.).

15 – Das Romanes ist die Sprache der Rom*nja und Sinti*zze, sie hat aufgrund von Flucht und Migration verschiedene Dialekte entwickelt. Sie ist vorwiegend eine mündliche Sprache (vgl. Engbring-Romang 2014).

16 – Das Wort „Porajmos“ kommt aus dem Romanes und bedeutet so viel, wie „das Verschlungene“ (vgl. Wippermann 2015: 198).

17 – Robert Ritter war zuvor Leiter der Kinderabteilung der Psychiatrischen Klinik der Universität Tübingen. 1941 wurde er zudem Leiter des „Kriminalbiologischen Instituts“ am Reichsgesundheitsamt und des neu gegründeten ‚Kriminalbiologischen Institut der Sicherheitspolizei‘. 1943 wurde er Direktor des Reichsgesundheitsamts“ (Danckwortt 1998: 82).

Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens war die Beteiligung der Sozialen Arbeit an der Durchsetzung dieser Gesetze und an der Verfolgung von Rom*nja und Sinti*zze von entscheidender Bedeutung. Die ehemalige sogenannte Wohlfahrtspflege wurde ab 1933 rassistisch umorganisiert und umbenannt zu „Nationalsozialistische Volkspflege“ (NSV) (vgl. *alice salomon archiv* 2024). Es gab neue Ausbildungsverordnungen, die „Rassenkunde“ und Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung als Fach vorgaben (vgl. Kuhlmann 2012: 92). Die NSV richtete sich nach rassistischen und eugenischen Grundsätzen¹⁸ (vgl. Müller et al. 2022: 15). Diese „ausgrenzende Fürsorge“ (Kuhlmann 2012: 96) war den Wohlfahrts- und Jugendämtern unterstellt. Die NSV teilte ihre Zielgruppe ein in: „wertvolle ‚Brauchbare‘ (mit Hilfsanspruch) und minderwertige ‚Unbrauchbare‘“ (ebd.: 102), die entweder als „kriminell, asozial“ oder „unheilbar, unerziehbar“ kategorisiert wurden (vgl. ebd.). Weitere Maßnahmen gegen Rom*nja und Sinti*zze, die einen systematischen Ausschluss und schließlich ihre Auslöschung zum Ziel hatten, fanden sich darin wieder, dass Gewerbescheine nicht mehr ausgestellt wurden sowie Familien- und Kinderbeihilfen nicht mehr stattgegeben wurde (vgl. Danckwortt 1998: 83). Die Regelungen gegen Kinderarbeit, Jugend- und Arbeitsschutz fielen weg (vgl. ebd.). Auf sogenannten „Sippentafeln“ sammelte die NSV Informationen über Familien und deren Verwandtschaft. Sie enthielten Details wie Abstammung, medizinische Merkmale wie vermeintliche psychische Erkrankungen, kriminelles Verhalten oder soziale Auffälligkeiten. Diese Informationen wurden ebenfalls genutzt, um Zwangssterilisationen und Verfolgung der Rom*nja und Sinti*zze zu legitimieren (vgl. Müller et al. 2022: 17). Diese Zwangssterilisationen konnten auch Mitarbeitende der Wohlfahrts-einrichtungen beantragen. Dabei wurden zum Teil „gleich ganze Straßenzüge zur Anzeige [gebracht]“ (Kuhlmann 2017: 47; zit. in Müller et al. 2022: 18). Dies zeigt die systematische und willkürliche Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen (vgl. Müller et al. 2022: 18).

18 – Eugenische Prinzipien beziehen sich auf die Ideen und Konzepte, die darauf abzielen, die genetische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu verbessern oder zu steuern (vgl. Müller et al. 2022: 15).

19 – Vielmehr gibt es klare Kontinuitäten, sowohl strukturell als auch persönlich: Etwa indem der ehemalige Leiter der RHS, Robert Ritter, nun die Leitung der Fürsorgestelle für „Gemüts- und Nerven- kranke“ übernahm und seine Kollegin, Eva Justin, eine Stelle als Jugendpsychologin (vgl. Danckwortt 1988: 84) antrat.

20 – Durch Erinnerungspolitik können Gesellschaften ihre Vergangenheit aufarbeiten, historische Ereignisse bewahren und kollektiv erinnern. Rom*nja und Sinti*zze mussten lang um die Anerkennung des Völkermordes an ihrer Gemeinschaft in Deutschland kämpfen. Auch um das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Rom*nja und Sinti*zze mussten sie lange kämpfen. Am 24.10.2012 wurde es in Berlin eingeweiht (vgl. bpb 2024).

Stigmatisierung und Diskriminierung in der Nachkriegszeit (1945-1980)

„Das öffentliche Gedenken und Reflektieren um den Pharrajmos ist eine Geschichte von Mehrfachlücken“ (Fernandez 2015: 153).

Nach 1945 blieb der Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze in den verschiedenen Bereichen weitgehend unverändert, so auch in der Sozialen Arbeit (vgl. Stiglechner, 2013: 4). Nach Ende des Krieges wurde Deutschland in vier verschiedene Besatzungszonen aufgeteilt (vgl. Kuhlmann 2021). Die Politik der Alliierten sah unter anderem die sogenannte Entnazifizierung vor (vgl. ebd.). Sie beinhaltete, ehemalige Täter*innen aus Behörden, Ämtern und Institutionen zu entlassen, zu bestrafen und Entschädigung zu fordern (vgl. Danckwortt 1988: 84). Von Verantwortungsübernahme zur Verfolgung der Rom*nja und Sinti*zze während der NS-Zeit kann jedoch kaum die Rede sein.¹⁹

Der postnationalsozialistische Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze äußerte sich zudem in der fehlenden Anerkennung und sogar Leugnung des Porajmos (vgl. Randjelović 2014: 2). Die sogenannten „vergessenen Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen“ (Gaida 2021: 682) hatten keinen Raum in der Erinnerungspolitik²⁰. „Die zweite Verfolgung“, wie die Nachkriegszeit häufig von Rom*nja und Sinti*zze selbst bezeichnet wurde (vgl. Danckwortt 1988: 86), äußerte sich außerdem darin, dass der Völkermord weder wissenschaftlich noch gesellschaftlich ausreichend aufgearbeitet wurde (vgl. Stiglechner 2013: 4). Die prekäre Situation der Rom*nja und Sinti*zze nach 1945 (vgl. Stiglechner 2013: 4) zeigte sich weiterhin darin, dass ihnen während des Krieges die Ausweisdokumente abgenommen worden waren und sich die Behörden nach dem Krieg weigerten, jene Dokumente zurückzugeben bzw. neu auszustellen (vgl. Danckwortt 1998: 85). Viele Überlebende und Nachfahren von Überlebenden des Porajmos waren durch diese Praxis bis in die 1970er Jahre staatenlos (vgl. Stiglechner 2013: 4). Das hatte einen Ausschluss von Grundrechten und eine drohende Abschiebung zur Folge (vgl. Danckwortt 1988: 85). Die Entziehung alter Gewerbescheine nach 1945 zwang Rom*nja und Sinti*zze oft

in unselbstständige und schlecht bezahlte Arbeit (vgl. ebd.). Erst im Jahr 1963 wurde das Bundesentschädigungsgesetz überarbeitet, sodass der Kreis der anspruchsberechtigten Opfer der Verbrechen des Nationalsozialismus erweitert wurde (vgl. Danckwortt 1998: 86). Ehemals Zwangssterilisierte wurden sogar erst ab 1980 entschädigt (vgl. ebd.). All das zeigt ein Verweigern der Aufarbeitung des Porajmos (vgl. Eitel 2016: 188) und ein „fehlendes Schuldbewusstsein im Kollektivgedächtnis“ (ebd.: 190) der deutschen Dominanzgesellschaft. Jene Schuldabwehr und das Desinteresse bedingen zu großen Teilen den andauernden Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze, der sich über den Nationalsozialismus hinaus manifestiert (vgl. ebd.: 188).

Dies offenbart sich auch im Bereich der Sozialen Arbeit in der Nachkriegszeit. Zum einen trafen Rom*nja und Sinti*zze nach 1945 sowohl in Schulen, Ämtern und Behörden auf diejenigen Menschen, die sie während des Nationalsozialismus vertrieben und verfolgt hatten (vgl. Rose 1987; zit. in Weiss & Jonuz 2020: 16). Zum Beispiel blieben sowohl in der DDR als auch in der BRD Fachkräfte der ehemaligen „Volkspflege“ meist in ihren ursprünglichen Professionen und Positionen (vgl. Lehnert & Radvan 2022: 37). Zum anderen mussten sie sich nicht für ihre Mittäter*innenschaft verantworten. „Vielmehr galten diese Tätigkeiten als unverdächtig, da ‚unpolitisch‘“ (ebd.). So waren viele sogenannte Fürsorger*innen nach 1945 weiterhin in Bereichen wie zum Beispiel Jugendämtern tätig (vgl. ebd.). Durch diese „personellen Kontinuitäten“ (ebd.), war die Soziale Arbeit der Nachkriegszeit dafür prädestiniert, unreflektierten sozialen Rassismus zu reproduzieren (vgl. ebd.). Rom*nja und Sinti*zze waren auf diese Weise mit einer ununterbrochenen Vorurteilsstruktur konfrontiert (vgl. Müller et al. 2022: 23), die ihnen vermeintliche Kriminalität, Armut und Migration zuschrieb und infolgedessen stark stigmatisierend und ausschließend wirkte (vgl. ebd.: 37). Das führte dazu, dass einige Rom*nja und Sinti*zze in spezielle Einrichtungen wie Arbeitshäuser und Fürsorgeerziehungsheime eingewiesen wurden, wo sie ebenfalls auf Mitarbeitende trafen, die bereits während der NS-Zeit an der Kategorisierung und Deportation von Rom*nja und Sinti*zze in Arbeits- und Vernichtungslager beteiligt waren (vgl. ebd.).

Viele Kinder aus Rom*nja und Sinti*zze Familien wurden, aufgrund der Tatsache, dass sie Rom*nja und Sinti*zze sind, ohne Anhaltspunkte und ohne konkrete Überprüfung auf Sonderschulen für Lernbehinderte geschickt. Dies stellte eine weitere starke Diskriminierung dar und führte zu einer großen Benachteiligung im Bildungs- und Wirtschaftsbereich (vgl. Weiss & Jonuz 2020: 6). Es zeigt sich, dass die *weiße* europäische Gedenkpolitik sich nicht ernsthaft mit den Bedürfnissen der Betroffenen auseinandersetzt und diskriminierende Strukturen beibehält. Ermordung und Verfolgung werden häufig verschwiegen und damit die Beziehungen zwischen Täter*in-Gesellschaft (zu der die Soziale Arbeit gehört) und Überlebende verneint (vgl. Fernandez 2015: 154f.).

„Diese Praxis war möglich, weil die rassistischen Bilder über Sinti und Roma als gesellschaftlich anerkanntes Wissen etabliert waren und auch heute noch verbreitet sind“ (Attia 2014)

Soziale Arbeit und aktuelle Formen von Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze

Die Kontinuitäten des gewachsenen Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze setzen sich fort. Auch aktuell ist die Soziale Arbeit nicht frei von Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze (vgl. Czollek & Perko 2023: 23). Die Romni Elsa Fernandez betont diesbezüglich, „[...] dass der deutsche *weiße* Rassismus nicht historisch gedacht und betrachtet wird. Die rassistischen und revisionistischen Strukturen und Menschen tun so, als ob sie nicht heute mit gestern denken würden, obwohl sie genau wissen, dass sie es tun“ (Fernandez 2015: 152). Die gesellschaftliche Ausgrenzung von Rom*nja und Sinti*zze setzt sich bis heute fort (vgl. Attia 2014). Heute werden vermeintlich biologische Merkmale, die zur Zeit des Nationalsozialismus zur Stigmatisierung und Verfolgung führten, mit kulturellen Merkmalen überschrieben (vgl. ebd.). Attia (2014) etwa spricht davon, dass „die → Kulturalisierung [...] die gegenwärtige Form der Rassistisierung dar[stellt]“ (ebd.). Der Prozess der Fremdmarkierung kann auch als → Othering bezeichnet werden und bedeutet, dass dadurch gesellschaftliche Unterschiede

kreiert und Zugänge zu Privilegien und sozialen Ressourcen ungleich verteilt werden (vgl. Riegel 2016: 58). Die ausgrenzende Gruppe konstruiert eine fremde, homogene Gruppe, die als weniger zivilisiert dargestellt wird (vgl. Attia 2014). Die Benennung der Unterschiede schafft eine Distanz zwischen dem „Wir“ und den „Anderen“ (vgl. Riegel 2016: 58) und sie trägt dazu bei, die eigene privilegierte Identität zu formen, zu rechtfertigen und sie letztlich zu erhalten (vgl. IDA e.V. 2024).

Auch in der Praxis der Sozialen Arbeit findet Othering statt, beispielsweise, wenn eine Beratungsstelle, „ethnisierende Beratung zur ‚Kultur‘ der Rom:nja und Sinti:zze anbietet“ (Attia et al. 2022: 255). Damit wird stigmatisierendes Wissen reproduziert. Das Beispiel verdeutlicht überdies, wie Kulturalisierung als eine von vielen gegenwärtigen Ausprägungen des Rassismus, dazu beiträgt, Gruppen zu „Fremden“ zu konstruieren (vgl. ebd.). Diese kulturspezifische Herangehensweise kann in der sozialarbeiterischen Praxis dazu führen, dass Rom*nja und Sinti*zze als homogene Gruppe gelesen werden (vgl. Amaro Foro 2023: 33). In der Folge besteht die Gefahr, dass ein Mensch nicht mehr mit seinen individuellen Bedürfnissen und Wünschen wahrgenommen wird, sondern einzig als Angehöriger einer spezifischen Gruppe (vgl. ebd.). Es ist also zu betonen, dass kulturspezifische Angebote in der Sozialen Arbeit als problematisch zu betrachten sind, da sie dazu neigen, Kultur als die alleinige Ursache für bestimmte Probleme oder Herausforderungen anzusehen. Dies kann dazu führen, dass die kritische Betrachtung struktureller und systematischer Formen von Rassismus vernachlässigt wird, indem Rassismus auf individuelle kulturelle Differenzen reduziert wird (vgl. Goetze 2008: 257f.).

Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit

Es besteht demnach die dringende Notwendigkeit einer kritischen Annäherung an die Verstrickung der Sozialen Arbeit in die bestehenden rassistischen gesellschaftlichen Machtverhältnisse. In diesem Beitrag wird insbesondere auf Roland Anhorn et al. (2012) und André Lohse (2016) Bezug genommen,

die zur kritischen Sozialarbeitswissenschaft beigetragen haben. Kritische Soziale Arbeit versteht sich dabei nicht als Optimierung bestehender Praxis, sondern als „gedankliche Unterbrechung“, die Macht- und Herrschaftsverhältnisse hinterfragt (vgl. Anhorn et al. 2012: 7). Sie analysiert gesellschaftliche Bedingungen, die zu Ausgrenzung und Diskriminierung beitragen (vgl. Lohse 2016: 229) und reflektiert die Rolle wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion (vgl. Anhorn et al. 2012: 11). Die kritische Theorie der Sozialen Arbeit soll eine Analysemethode sein, um zu hinterfragen, wie wissenschaftliches Wissen generiert wird und welche Auswirkungen es auf die Gesellschaft haben kann (vgl. Anhorn et al. 2012: 11). Das bedeutet, dass die kritische Soziale Arbeit dazu auffordert, die eigene Arbeit genau zu beobachten, um verstehen zu können, wie sie Ordnung schafft und wer davon profitiert (vgl. ebd.). Im Kontext von Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze zeigt sie auf, wie „antiziganistische Phänomene“ (vgl. Lohse 2016: 230) als ideologische Instrumente historisch gewachsen sind (vgl. ebd.).

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. An dieser Schnittstelle zwischen historischer Analyse und gegenwärtiger Praxis setzt die vorliegende Untersuchung an. Im Rahmen empirischer Forschung wurden Expert*innen befragt, um zentrale Spannungsfelder einer rassismuskritischen Sozialen Arbeit zu identifizieren. Dabei formierten sich vier Kernthemen: (1) Die Notwendigkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen, (2) Kritik an der klassischen Sozialen Arbeit, (3) Die zentrale Rolle von Selbstorganisationen (4) Forderungen an die klassische Soziale Arbeit.

„Und dann gibt es eben halt auch ganz schlicht und einfach Rassismus in unserer Gesellschaft. Dann hast du halt den Sozialarbeiter, der dir mal eben noch nen „Hunni“ extra kürzt und nicht angibt warum. Und wird der Bescheid dann mal geprüft von jemanden, der Ahnung hat, dann wird diese Frage gestellt. Oh, Entschuldigung! Aber was für Entschuldigung? In manchen Jobcentern ist das ein Konzept. Und auch das ist etwas, was verstanden werden muss“ (I2: 190ff.).

Die Befragten betonten übereinstimmend, es bestünde die Notwendigkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen, die auch die Soziale Arbeit prägten und zu ihren Missständen beitrügen. Besonders stach dabei das fortbestehende stigmatisierende Bild von Rom*nja und Sinti*zze hervor, welches die Community auf der untersten Stufe der gesellschaftlichen Hierarchie verorte. Um dem wirksam zu begegnen, seien Antirassismus-Kompetenzen unerlässlich. Gleichzeitig werde kritisiert, dass soziale Berufe häufig ohne ausreichende Vorbereitung auf diskriminierungssensible Arbeit ausbildeten. Ein Befragter sähe in der mangelnden Umsetzung ein strukturelles Problem, das stark mit Ressourcenknappheit, Fachkräftemangel und fehlender Zeit zusammenhänge.

„Also deswegen fangen wir mal da an, die Ausbildung: Soziale Arbeit. Also da wird nicht nur das Thema Rassismus, sondern auch zum Beispiel Themen wie Kulturalisierung, Othering, berufsethische Grundprinzipien (...) Das sind eigentlich die wichtigsten Themen meiner Meinung nach, die entweder nur nebenbei so erwähnt werden oder gar nicht vorkommen“ (I1: 297ff.).

Auch die Anerkennung ausländischer Abschlüsse werde als zentrale Hürde benannt. Es bedürfe niedrigschwelliger Zugänge zur Profession, insbesondere für Menschen aus der Community selbst. All dies müsse, so ein Befragter, als Teil umfassender Organisationsentwicklung verstanden werden.

„Gut gemeint ist ja auch nicht gut gemacht“ (I1: 528).

Die Befragten übten weiterhin deutliche Kritik an der klassischen Sozialen Arbeit. Sozialarbeitende übernahmen häufig keine Verantwortung, begegneten Rom*nja und Sinti*zze mit Vorurteilen und schoben Klient*innen zwischen Selbstorganisationen und regulären Hilfesystemen hin und her, wodurch ein sogenannter „Drehtüreffekt“ entstehe.

„Ich war wütend. Ich war wütend. Leute, ihr seid ausgebildete, professionelle Fachkräfte, die auch Mittel dafür bekommen. Und ihr bekommt Geld

dafür. Und ihr zieht euch aus der Verantwortung. Nach dem Motto: die haben andere Kultur. Die sind, als ob die Leute Aliens sind. Ja. Also wirklich. Jetzt. Ganz so banal, plakativ, brutal gesagt“ (I1: 205ff.).

Sozialarbeitende würden sich aus Überforderung oder Unsicherheit der Verantwortung entziehen und nicht bedürfnisorientiert arbeiten. Problematisch sei auch, dass grundlegende Methoden zum Vertrauensaufbau nicht beherrscht würden. Eine andere befragte Person betone fehlende Empathie und warne davor, dass Soziale Arbeit mit rassistischen Vorstellungen Schaden anrichte. Zudem mangle es in der Profession an Diversität sowie an Fachwissen über EU-Bürger*innen und deren Ansprüche. Beide befragten Personen sähen in diesen Defiziten den Ausdruck mangelnder Professionalität. Trotz Fortbildungsinteresse griffen Sozialarbeitende zu pauschalisierenden, reduzierenden Zuschreibungen, was auf strukturellen Rassismus hinweise. Eine Person fordere ein Eingeständnis, dass Familien- und Jugendarbeit nicht funktioniere, solange bestehende Machtverhältnisse ignoriert würden. Soziale Arbeit müsse ihre Verantwortung anerkennen, keine „Zweiklassengesellschaft“ weiter zu verfestigen.

„Ihr seid die Professionellen. Ihr habt die Ressourcen. Ihr seid beauftragt. Macht! Und ich erwarte von einer ausgebildeten Fachkraft, zu wissen, wie mit Menschen, mit verschiedenen Menschen umzugehen ist. Es gibt Techniken, es gibt Methoden. Es gibt (...). Du musst ja wissen, wie(...) Ja, weil oft höre ich: Ja, aber die sind so verschlossen und wir kriegen nicht die Zugänge. Ja, aber du bist doch ausgebildet, oder? Du müsstest Dir einen Plan machen. Du musst Techniken kennen, wie du Vertrauen gewinnst“ (I1: 218ff.).

Kritisch werde auch das Misstrauen gegenüber Selbstvertretungen gesehen – diese würden oft als emotional und unprofessionell abgewertet. Eine befragte Person beschreibt, regelmäßig nicht als Fachperson, sondern als Opfer wahrgenommen zu werden. Die Befragten forderten ein klares Umdenken: mehr Verantwortung, mehr Partizipation und

eine Profession, die sich ihrer gesellschaftlichen Rolle und ihrer historischen Verflechtungen bewusst sei.

Die Befragten heben weiterhin die zentrale Rolle von Selbstorganisationen hervor, insbesondere deren vielfältige Sprachkompetenz, die Vertrauen schaffe und den Zugang zu marginalisierten Communities erleichtere. Es werde betont, dass gut vernetzte Selbstorganisationen Räume für Austausch und Brücken zur Dominanzgesellschaft böten, wodurch Berührungsängste und Vorurteile abgebaut werden könnten. Sichtbarmachung und Empowerment stünden im Zentrum ihrer Arbeit – sei es durch Netzwerkarbeit, mediale Projekte oder politische Bildungsformate.

„Ja, ich denke, das war ich. Ich war einer von ihnen. Ja. Ja, Ich habe ihre Sprache gesprochen“ (I2: 448).

Es wird die Bedeutung unterstrichen, den Anliegen der Community eine Stimme zu geben und gesellschaftliche Ausgrenzung sichtbar zu machen, etwa durch Filmprojekte oder Workshops. Die Befragten sähen in der aktiven Beteiligung der Community eine Möglichkeit, Selbstvertretung zu stärken und langfristig unabhängiger von externen Unterstützungsstrukturen zu werden. Selbstorganisationen zeichneten sich laut allen Befragten durch eine Soziale Arbeit auf Augenhöhe aus: parteiisch, bedürfnisorientiert, vertrauensvoll und mit starker Selbsterfahrungsperspektive.

„Und auch in dieser Zeit, während dieser Entstehung von dem Film sind halt schon Workshops entstanden. Also Zusammenarbeiten auch mit Lehrer*innen oder Pädagog*innen, mit denen halt Konzepte entwickelt. So okay, wie kann man die Welt gleicher machen. So und mittlerweile ist es halt ein Verein und wir machen weiter. Als Nächstes planen wir eine Ausstellung hier bei uns [...] im Rahmen dieser Ausstellung kann man halt Programm machen. Und dauerhaft werden wir das auch hier [...] umsetzen. Da haben wir einen festen Platz, so ein Café. Ein migrantischer safer space Café. So würde ich es umschreiben“ (I2: 125ff.)

Die Teilnehmenden betonten ebenfalls, dass Menschen sich in Selbstorganisationen besser verstanden fühlten und kritisierten eine klassische Soziale Arbeit, die zu oft als verlängerter Arm des Staates agiere. Selbstorganisationen hingegen nähmen Missstände offen zum Thema, auch wenn dies zu Konflikten mit Förderinstitutionen führen könne – eine unbequeme, aber notwendige Haltung.

„Also wir machen nicht die klassische soziale Arbeit, sondern wir haben den Anspruch zu sagen, wir machen kritische soziale Arbeit. Ja, also wir, wir positionieren uns kritisch auch gegenüber unsere Fördergeber und sehen das als Aufgabe, auf Missstände hinzuweisen“ (I1: 245ff.).

Schließlich werden folgende Forderungen an die klassische Soziale Arbeit gesammelt:

Die Stärkung einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen Selbstorganisationen und dem regulären Hilfesystem werde betont. Dabei hoben die Befragten die Bedeutung von Identifikationspersonen in der Sozialen Arbeit und der aktiven Einbindung migrantischer Perspektiven hervor. Voraussetzung dafür sei eine kritische Selbstreflexion seitens der Sozialarbeit – sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene.

„Arbeitest du wirklich politisch? Sind die Projekte für die Bildung zum Beispiel wirklich gut für die Jugendlichen zum reinkommen? Oder kannst du noch nicht mal das Projekt richtig durchziehen und dann beschwerst du dich, dass die Roma Kinder wollen nicht zur Schule gehen. Sorry, ne“ (I3: 200ff.).

Themen wie Rassismus, Othering und Empathie müssten stärker in Ausbildung und Praxis verankert sein. Zudem brauche es lebenslanges Lernen, Sensibilisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen und eine klare parteiiche Haltung gegenüber marginalisierten Gruppen. Abschließend sprachen sich alle drei Befragten für eine unabhängige Kontrolle der Sozialen Arbeit aus, um Diskriminierung und strukturelle Missstände sichtbar zu machen und Verantwortung einzufordern.

„[...] ehrlich genug sein, wenn man das nicht verstehen kann. Ja, auch das gibt es. Dass einem eine Lebensrealität oder eine Lebenswelt so fremd ist, du kommst dann einfach nicht da ran. Das ist ja nicht verwerflich. Aber dann ist es wichtig, das zu erkennen, und zwar rechtzeitig zu erkennen. Und andere Wege zu suchen, wie man trotzdem eine gute Arbeit bestreiten kann. Und das muss ja nicht zwangsläufig sein, dass man seinen Job aufgibt. Es kann ja auch sein, dass man vielleicht guckt: wer schafft das besser als ich oder mit wem kann ich mich da zusammentun. Und wo kann ich mir vielleicht noch irgendwelche Hilfe oder Reflektion holen?“ (I2: 490ff.)

Erkenntnisse aus der Analyse der Interviews und Ausblick

Die Interviews verdeutlichen, dass Rassismus in der Sozialen Arbeit ein strukturelles Problem ist. Kritisiert werden fehlende antirassistische Kompetenzen, mangelnde Sensibilisierung sowie ausgrenzende Praktiken wie Kulturalisierung und Othering. Diese Themen finden in der Ausbildung zu wenig Beachtung, was zu Unsicherheiten im Umgang mit Rom*nja und Sinti*zze führt. Erschwerend wirken Fachkräftemangel, die fehlende Anerkennung ausländischer Abschlüsse und geringe Empathie. Sozialarbeitende ziehen sich dadurch teils aus der Verantwortung zurück und reproduzieren unbewusst bestehende Stigmatisierungen. Die befragten Expert*innen betonen die Bedeutung kontinuierlicher Selbstreflexion: Fachkräfte sollten eigene Haltungen, Machtpositionen und Vorurteile hinterfragen und sich regelmäßig weiterbilden, um das Misstrauen der Community zu verstehen und um ihr sensibel begegnen zu können. Zentral ist auch die Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen. Diese verfügen über Sprachkompetenz, wichtige Selbsterfahrungsperspektiven und das Vertrauen vieler Community-Mitglieder. Sie leisten wichtige Beiträge in den Bereichen Sichtbarkeit, politische Teilhabe, Erinnerungsarbeit und Empowerment. Zudem fordern die Befragten unabhängige Kontrollinstanzen, die sicherstellen, dass soziale Projekte teilhabeorientiert und nicht kulturalisierend umgesetzt werden.

Aus den Interviews ergeben sich wichtige Anregungen für die Praxis. Die Ergebnisse unterstreichen, wie entscheidend es ist, Menschen mit eigenen Diskriminierungserfahrungen aktiv in die Entwicklung von Bildungsprogrammen und den Wandel von Strukturen einzubeziehen. Weiterhin wurde von den Befragten betont, dass es Maßnahmen zur Förderung von Diversität in Teams, wie die vereinfachte Anerkennung ausländischer Abschlüsse, benötigt. Perspektivisch kann dies den Weg ebnen, um kritische, community-basierte Soziale Arbeit nicht als Ausnahme, sondern als neue Grundform professionellen Handelns zu verstehen.

Quellenverzeichnis:

Anhorn, R. et al. (2012): Zur Einführung: Kristallisationspunkte kritischer Sozialer Arbeit. In: Anhorn, Roland (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit – Kritische Soziale Arbeit. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 1–21.

Attia, I. et al. (2022): Unter Verdacht: Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.

Barz, H. et al. (2020): Studie zum Empowerment für Sinti*zze und Rom*nja. Forschungsbericht. Mittweida: Hochschule Mittweida.

Beck, C. (2021): Soziale Arbeit und Antiziganismus: Dethematisierung und Deproblematisierung gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Pädagogische Professionalität und Migrationsdiskurse. Wiesbaden, Heidelberg: Springer.

Czollek, L. C. & Perko, G. (2023): Antiromaismus und Antisintiismus: Diskriminierungsrealitäten und Handlungsempfehlungen. Expert*innen im Gespräch (1. Auflage.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Danckwortt, B. (1998): Sozialarbeit mit „Zigeunern“? – Ein historisch vorbelastetes Verhältnis. In: Castro Varela, María do Mar & Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (Hrsg.): Suchbewegungen: interkulturelle Beratung und Therapie. Forum für Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis. Tübingen: dgvt-Verlag. S. 73–102.

Eitel, H. (2016): Porrajmos und Schuldabwehr. Zum Antiromaismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft. In: Stender, Wolfram (Hrsg.): Konstellationen des Antiziganismus: theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 189–210.

Fernandez, E. (2015): Überlieferungen und Kontinuitäten. In: C, etin, Zülfuka & Taş, Savas (Hrsg.): Gespräche über Rassismus: Perspektiven & Widerstände (1. Auflage.). Berlin: Yilmaz-Günay. S. 151–160.

Fernandez, E. (2020): Fragmente über das Überleben: Romani Geschichte und Gadjie-Rassismus (1. Auflage.). Münster: Unrast.

Gaida, O. (2021): „Asoziale“ im Nationalsozialismus – Diskriminierung, Ausschließung, Vernichtung. In: Anhorn, Roland & Stehr, Johannes (Hrsg.): Handbuch soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS. S. 681–700.

Goetze, D. (2008): Ethnie und Ethnisierung als Dimension sozialer Ausschließung. In: Anhorn, Roland et al. (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit: Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 257–270.

Jonuz, E. (2009): Stigma Ethnizität: Wie zugewanderte Romafamilien der Ethnisierungsfalle begegnen. Opladen: Budrich UniPress.

Kuhlmann, C. (2012): Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch (4. Auflage.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 87–107.

Lehnert, E. & Radvan, H. (2022): „Unpolitische“ Soziale Arbeit. Das Konzept der „professionellen Mütterlichkeit“ am Beginn der Professionalisierungsgeschichte und seine (Aus-)Wirkungen in die Gegenwart. In: Bach, Johanna (Hrsg.): Soziale Arbeit und Rechtsextremismus: ein Studienbuch für Lernende und Lehrende. Opladen Toronto: Verlag Barabara Budrich. S. 29–44.

Lohse, A. (2016): Antiziganismus und Gesellschaft. Soziale Arbeit mit Roma und Sinti aus kritisch-theoretischer Perspektive (1. Auflage). Wiesbaden: Springer VS.

Müller, S. et al. (2022): Die Gegenwärtigkeit der Vergangenheit. Kontinuitäten der NS-Zeit in der Sozialen Arbeit. In: Bach, Johanna et al. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Rechtsextremismus: ein Studienbuch für Lernende und Lehrende. Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 15–28.

Prasad, N. (2016): Das Werk von Silvia Staub-Bernasconi. In: Leideritz, Manuela & Vlecken, Silke (Hrsg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte: ein Lese- und Lehrbuch. Opladen Berlin Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 13–26.

Randjelović, I. (2014): Erinnerungsarbeit an den Porajmos im Widerstreit. Gegen Epistemologien der Ignoranz. Bielefeld: transcript Verlag.

Randjelović, I. (2019): Rassismus gegen Romnja und Sintizze. In: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V. (IDA) (Hrsg.). BMFSFJ; BAFzA. S. 1–22.

Riegel, C. (2016): Bildung, Intersektionalität, Othring: pädagogisches Handeln in widersprüchlichen Verhältnissen. Bielefeld: Transcript.

Stender, W. (2016): Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein. In: Stender, Wolfram (Hrsg.): Konstellationen des Antiziganismus: theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 329–348.

Stender, W. (2018): Der Konflikt zwischen der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma und der Sozialen Arbeit – Oder: Warum rassismuskritische Bildung für die Soziale Arbeit unverzichtbar ist. In: Rohloff et al. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Politische Bildung in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS. S. 177–188.

Stiglechner, L. (2013): Antiziganismus – (K)ein Thema der Sozialen Arbeit? In: soziales_kapital wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit (Hrsg.). Wien: Junge Wissenschaft.

Weiss, J. & Jonuz, E. (2020): (Un-)Sichtbare Erfolge, Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.

Wippermann, W. (2005): „Auserwählte Opfer?“. Shoah und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse. Berlin: Frank-Timme Verlag.

Internetquellen:

Alice Salomon Archiv (2024): Die Volkspflegeschule im Nationalsozialismus – Alice Salomon-Archiv der ASH Berlin. Verfügbar unter: <https://www.alice-salomon-archiv.de/lehre/die-volkspflegeschule-im-nationalsozialismus/> [abgerufen am 09.04.2024].

Amaro Foro e.V. (2023): Dokumentation Antiziganistischer Vorfälle 2021 & 2022. Verfügbar unter: <https://amarofo.de/wp-content/uploads/2023/04/Dokumentation2021.22Stand1204-2-web.pdf> [abgerufen am 30.04.2024].

Attia, I. (2014): Rassismus (nicht) beim Namen nennen. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/180854/rassismus-nicht-beim-namen-nennen/> [abgerufen am 27.04.2024].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (Hrsg.) (2024): Glossar. Verfügbar unter: https://www.regenbogenportal.de/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=6&cHash=95120aa281e5900a424f359482820bab [abgerufen am 17.05.2024].

Bundeszentrale für politische Bildung bpb (Hrsg.) (2024): Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/holocaust/erinnerungsorte/503097/denkmal-fuer-die-im-nationalsozialismus-ermordeten-sinti-und-roma-europas/> [abgerufen am 22.05.2024].

Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (2024): „Rassendiagnose: Zigeuner“. Verfügbar unter: <https://www.sintiundroma.org/de/set/010225/> [abgerufen 07.04.2024].

Engbring-Romang, U. (2014): Ein unbekanntes Volk? Daten, Fakten und Zahlen Zur Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma in Europa. In: Bundeszentrale für politische Bildung bpb: Sinti und Roma in Europa. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/europa/sinti-und-roma-in-europa/179536/ein-unbekanntes-volk-daten-fakten-und-zahlen/> [abgerufen am 20.05.2024].

IDA e.V. (2024): Glossar. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. Verfügbar unter: https://www.idaev.de/recherchetools/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=4&cHash=3433445af7ba2fe44cb42d5dc35699ad [abgerufen am 31.03.2024].

Kuhlmann, C. (2021): Geschichte der Sozialen Arbeit. In: socialnet (Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.socialnet.de/lexikon/Geschichte-der-Sozialen-Arbeit#toc_4_4 [abgerufen am 20.3.2024].

RomaniPhen e.V. (Hrsg.) (2024): Über uns. Verfügbar unter: <https://www.romnja-power.de/ueber-uns/> [abgerufen am 25.05.2024].

Sezer, K. (2010): Was wird unter Integration verstanden? Über diffuse Begriffe und populistische Stimmungsmacherei. In: Heinrich-Böll-Stiftung. Heimatkunde. Migrationspolitisches Portal (Hrsg.). Verfügbar unter: <https://heimatkunde.boell.de/de/2010/09/01/was-wird-unter-integration-verstanden-ueber-diffuse-begriffe-und-populistische> [abgerufen am 04.09.2025].

Denise
Meinzen

Wissens- entwicklung und Haltungsreflexion in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Trans*Personen

Lebbarkeit ist die Fähigkeit das Leben selbstbestimmt und in Würde zu gestalten. Für viele Menschen auf dieser Welt ist sie stark eingeschränkt und verbunden mit Restriktionen und Angst. → Trans* Personen gehören zu einer Gruppierung, die oft von Gewalt betroffen ist. In vielen Ländern werden sie verfolgt oder sind gar der Todesstrafe ausgesetzt. Jährlich werden zahlreiche Asylanträge in Europa und Deutschland von → LGBTI* Menschen gestellt (vgl. Jansen & Spijkerboer, 2011: 1). Diese Entwicklung wird nicht nur durch potenzielle Konflikte oder Katastrophen beeinflusst – insbesondere LGBTI* Personen müssen sich auf die Flucht begeben, da ihre Existenz, also ihre geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung, in vielen Ländern der Welt strafrechtlich verfolgt wird oder gesetzlich unter Todesstrafe steht (vgl. LSVD, o.J.).

Die Soziale Arbeit bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen professioneller Hilfeleistung und politischen Rahmenbedingungen. Gerade in Kontexten von Migration und Flucht, aber auch Gender, beeinflussen gesetzliche Vorgaben, gesellschaftliche Diskurse und institutionelle Strukturen das Handeln und beeinträchtigen die Lebbarkeit der Menschen. Geflüchtete Trans*Personen sind dadurch von multiplen Marginalisierungen betroffen, unter anderem dem restriktiven Asylsystem generell und gleichzeitig trans*feindlichen → Diskriminierungen auf diversen Ebenen.

Wissenslücken in der Sozialen Arbeit

„Der Mensch ist prekär, weil er*sie mit seiner*ihrer körperlichen Existenz in eine soziale Abhängigkeit geboren wird, die er*sie nicht erwählt hat und die aufgrund unterschiedlicher Faktoren darüber entscheidet, ob sein*ihr Leben als schützenswert betrachtet wird.“ (Koopmann & Schriever, 2023: 12)

Besitzen Sozialarbeitende ausreichend „Wissen über die Bedingungen, Formen und Folgen von Migration und Flucht für Menschen sowie über die Wirkmacht von gesellschaftlichen Migrations- und Fluchtdiskursen“? (Ehlert, 2022: 95). Und wenn, knüpfen die Sozialarbeitenden dieses Wissen an Diskurse zu Themen wie „Diskriminierung und Rassismus sowie [...] Migration und Geschlecht, denn Geschlecht wirkt als sozialer Platzanweiser und als Container für geschlechtsbezogene, kulturalisierende und rassifizierende Zuschreibungen und Stereotypen im Zusammenhang mit der Migrationsgesellschaft“? (ebd.: 95).

Historisch gesehen bot die soziale Arbeit keinen sicheren Raum für Trans* Menschen, sondern steht in einer langen Tradition von Pathologisierungen und Diskriminierungen (vgl. Schirmer 2022: 92). Laut einer Publikation der Schwulenberatung Berlins (vgl. Beketova et al., 2020: 3) fehlt es in den sozialen Bereichen immer noch an entsprechenden Qualifikationen der Mitarbeitenden, die jedoch notwendig sind, um angemessen auf die Bedarfe geflüchteter Trans* Personen eingehen zu können und das Risiko zu minimieren, eventuelle Traumata oder Ängste der Betroffenen zu triggern (vgl. ebd.: 14).

Asyl für Trans*Geflüchtete in Deutschland

Am 10. Dezember 1948 wurde die → Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verabschiedet, welche im ersten Artikel festlegt, dass „alle Menschen [...] frei und gleich an Würde und Rechten geboren [sind]“ und im zweiten Artikel spezifisch darauf eingeht, dass das Merkmal Geschlecht zu keinen Unterschieden hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten führen darf (vgl. United Nations, o.J.). „Asyl beziehungsweise Flüchtlingsschutz in Deutschland erhalten Menschen, die aufgrund ihrer politischen Überzeugungen, Religion, Staatsangehörigkeit, aufgrund von Rassialisierungsprozessen oder der (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Herkunftsland verfolgt werden oder eine begründete Furcht davor nachweisen können“ (vgl. Hübner, 2016: 242). Grundsätzlich ist das Recht auf Asyl ein grundlegendes Menschenrecht, welches 1951 in der → Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verankert wurde. Seit 1988 wird zudem die Verfolgung aufgrund von

Homosexualität asylrechtlich anerkannt, wodurch gleichzeitig auch Asyl u.a. für Trans*-Personen legitimiert wurde (vgl. Hübner, 2016: 242).

Seit dem Jahr 2005 erkennt Deutschland die geschlechtsspezifische Verfolgung als Grund an, um Asyl zu erhalten (vgl. Rabe, 2018). Dies ist gesetzlich im Asylgesetz, § 3 Absatz 1, Nr. 1 verankert. Dort wird anerkannt, dass Personen als → ‚Flüchtling‘ gelten, wenn sie unter anderem aus Furcht vor Verfolgung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ fliehen. Dies wird in § 3a Abs. 2 Nr. 6 sowie § 3b Abs.1 Nr. 4b konkretisiert. In diesen werden Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, als Verfolgung anerkannt bzw. die gemeinsame sexuelle Orientierung als soziale Gruppe anerkannt, die Verfolgung erfahren kann. Geflüchtete Trans* Personen gehören somit in Deutschland, wie auch lesbische, schwule, bisexuelle und inter*geschlechtliche Geflüchtete, zu der Gruppe der besonders Schutzbedürftigen (vgl. Träbert & Dörr, o.J.). Zudem sind im Kontext des Rechts auf Asyl für geflüchtete Trans* Personen auch die → Yogyakarta-Prinzipien von elementarer Bedeutung, welche im November 2006 aufgestellt wurden und in denen erstmal Menschenrechte für LGBTI* Personen festgesetzt wurden (vgl. Hirschfeld-Eddy-Stiftung, o.J.).

Trans*Geflüchtete im Spannungsfeld von Asylrecht und Anerkennung – Herausforderungen für die Soziale Arbeit

Sozialarbeitenden sollte bewusst sein, dass es eine große Kluft zwischen dem gesetzlichen Anspruch auf Asyl und der tatsächlich ausgeführten Asylpraxis und deren Bedingungen gibt. So ist ein Erfordernis, um Asyl aufgrund von Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität zu erhalten, die daran anknüpfende Notlage des jeweiligen Individuums zu beweisen.

De facto werden die schwer dazulegenden Be- und Nachweise allerdings oft als ‚nicht ausreichend‘ abgelehnt (vgl. Jansen & Spijkerboer, 2011: 18,22 & Fütty 2023: 303). Darüber hinaus müssen sowohl Trans*Geflüchtete als auch LGBTI* Geflüchtete beweisen, dass sie tatsächlich lesbisch, schwul

oder trans* etc. sind. Ihnen wird somit eine „doppelte Beweislastpflicht“ aufgebürdet (vgl. Fütty 2023: 303 f). Um eine Person beispielsweise als Trans* anzuerkennen, nutzen Staaten zudem „medizinische, psychologische oder psychiatrische Prüfungen“, um die Existenz dieser Identitäten zu beurteilen und entweder zu negieren oder zu legitimieren, was jedoch gegen Artikel 18 der Yogyakarta-Prinzipien, „[dem] Recht auf Schutz vor medizinischer Willkür“, verstößt (vgl. ebd.: 53). Dieser höchst gewaltvolle Prozess ist absolut ungeeignet, um die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung festzustellen. Zudem ist er auch noch abhängig von dem subjektiven Wissen der prüfenden Person (vgl. ebd.: 79), da es kein Prüfschema gibt, nach welchem die prüfenden Personen sich richten müssen. „Diese ‚Lücke‘ [wird] dementsprechend durch kollektives heteronormatives Wissen [auf]gefüllt“ (Hübner, 2016: 245).

Es wird erkennbar, dass Menschen außerhalb des binären Geschlechtersystems nicht automatisch anerkannt werden. Stattdessen zeigt sich, dass insbesondere Trans* Menschen mit einer grundlegenden Skepsis betrachtet werden und sie in die Verantwortung gezogen werden, ihre Existenz vor dem System glaubwürdig zu verteidigen. Dieser Prozess, der als „normativ-intersektional verwerfende Gewalt verstanden werden kann“, stellt eine weitere Barriere innerhalb des Asylprozesses dar (Fütty 2023: 303). Diese Prüfungen tragen dazu bei, ein pathologisierendes System aufrechtzuerhalten, das Trans* Personen seit langem begegnet, wie beispielsweise im Transsexuellengesetz.²¹

Trans* Personen auf der Flucht befinden sich somit in einem System der „doppelte[n] Unterwerfung“ (vgl. ebd.: 303). Zum einen ist es eine Unterwerfung unter „hegemoniale institutionalisierte Normen zur Verifizierung von Lebensbedrohung und Schutzwürdigkeit“ und zum anderen eine Unterwerfung unter den pathologisierenden heteronormativen Blick, dem bewiesen werden muss, dass eine Person sich außerhalb des binären Geschlechtersystems befindet (vgl. ebd.: 304).

Zusätzlich werden LGBTI* Personen in ihrer ‚Kategorie‘ unterschieden, zwischen „‚authentischen‘, ‚irreversiblen‘ Homosexuellen, die ihre nicht-heteronormative Sexualität nicht verstecken können, [...] und andererseits ‚latenten Homosexuellen‘, deren ‚Neigung‘ reversibel, versteckbar, kontrollierbar oder unterdrückbar sei und die deshalb als

schutzunwürdig gelten“ (Jansen & Spijkerboer, 2011: 50 zitiert nach Fütty, 2023: 304). Fast schon zynischerweise müssen die Betroffenen obendrein zum Teil belegen, Schutz bei staatlichen Einrichtungen ihres Herkunftslandes gesucht zu haben, obwohl es auch staatlicherseits zu Diskriminierungen oder auch Verfolgungen von LGBTI* Personen kommt (vgl. Fütty 2023: 303; Jansen & Spijkerboer, 2011: 27). Die Stereotypisierungen und Stigmatisierungen reichen so weit, dass Asylanträge von LGBTI* Personen oft verweigert werden. Dies geschieht etwa, wenn ihr Aussehen nicht als „effeminiert genug“ gilt und damit nicht den Erwartungen der entscheidenden Personen entspricht. Auch der absolvierte Wehrdienst im Herkunftsland oder der Vorwurf, Homosexualität sei lediglich eine notgedrungene Folge eines Gefängnisaufenthaltes, können zur Ablehnung führen (vgl. Fütty, 2023: 304; Jansen & Spijkerboer, 2011: 7, 9, 37, 58). Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass für LGBTI* Personen eine Ehe oder auch Kinder einen Schutzfaktor in Ländern darstellen kann, in denen Homosexualität beispielsweise noch mit der Todesstrafe geahndet wird, oder aber auch aus einem Zwang heraus entstanden sein kann (vgl. Fütty 2023: 305; Jansen & Spijkerboer, 2011: 60). Des Weiteren wird durch dieses Vorgehen abermals der → eurozentrische-heteronormative Blickwinkel unterstrichen, welcher sich in der Deutungshoheit sieht, darüber zu urteilen, welche Person z.B. eine ‚wahrhaftige‘ Trans* Person ist (vgl. Fütty 2023: 301).

Für Sozialarbeitende ist es demnach unerlässlich, sich über diese strukturellen Ausschlüsse bewusst zu sein und sich über die verschiedenen Formen und Praktiken der intersektional zu betrachtenden Diskriminierung von Trans* Personen zu informieren, sich zu sensibilisieren und diese „innerhalb bestehender (neo-)kolonialer²² und geopolitischer Herrschaftsverhältnisse“ (Fütty 2023: 301) zu sehen.

Damit Sozialarbeitende geflüchteten Trans* Personen zu ihren Rechten verhelfen können, auch bezogen auf ihre spezifischen Rechte beispielsweise bei der Unterbringung, müssen sie jedoch als solche identifiziert werden (vgl. Träbert & Dörr, 2022: 224). Da dies in Zusammenarbeit mit den Personen erfolgen muss, sollten gewisse Maßnahmen seitens der Einrichtungen und der Sozialarbeitenden getroffen werden, um es den Personen zu erleichtern das nötige Vertrauen aufzubauen, sich zu zeigen (vgl. ebd.: 224). Träbert (vgl. 2022: 10)

21 – Das Transsexuellengesetz beinhaltet pathologisierende Gesetze, die teilweise als verfassungswidrig erklärt wurden (vgl. Amnesty International, 2023).

22 – Gesetze, bezogen auf die Sexualität beziehungsweise bezogen auf anti-homosexuellen Gesetze, und Gesetze, die sich gegen Personen außerhalb des binären Geschlechter-Spektrums richten, haben einen kolonialen Ursprung (vgl. LSVD, o.J.).

legt dabei in einem Praxisleitfaden, welcher zusammen mit dem Lesben- und Schwulenverband erstellt wurde, dar, welche Maßnahmen und Prämissen getroffen werden können, um LGBTI* Geflüchteten einen Rahmen zu geben, in dem sie sich sicher genug fühlen, um sich beispielsweise gegenüber Sozialarbeitenden zu outen. Dazu gehören unter anderem Informationen zu Bedarfen der Personengruppe, sowie Do's and Don'ts im Umgang mit LGBTI* Geflüchteten, aber auch Checklisten z.B. für die Räumlichkeiten und internen Abläufe.

Gesellschaftliche Reflexionen

Narrative formen die Gesellschaft und dadurch auch das, was in diesen Gesellschaften als legitim oder akzeptabel empfunden wird (vgl. Taylor 2004: 23 zitiert nach Knaut, 2014: 95). Taylor (2004) zur Folge formen diese „Imaginative“ auch das Verständnis eines „Idealbild[es] von Öffentlichkeit, Staat oder Demokratie“ (ebd.: 95). Nach Foucaults Verständnis von Diskursen haben diese außerdem die Macht, eine gewisse Wirklichkeit zu erzeugen, eine ‚Wahrheit‘ zu kreieren (zitiert nach Hartmann & Klesse, 2007: 10f). Es ist demnach unumgänglich, dass Sozialarbeitende mit spezifischen Narrativen und politischen Diskursen aufwachsen und durch diese beeinflusst und geprägt werden. Daraus ergibt sich eine Verantwortung der Sozialarbeitenden gegenüber den Adressat*innen, ihre Sozialisierung unter den jeweiligen Narrativen zu reflektieren und ggf. Handlungsmöglichkeiten aus diesen Reflektionen zu ziehen, um eine offene, wertschätzende und menschenrechtsorientierte Haltung einnehmen zu können.

Geflüchtete Trans*Personen sind einer Vielzahl von negativ konnotierten gesellschaftlichen Narrativen ausgesetzt. Die gesellschaftliche Stimmung gegenüber Geflüchteten ist aufgebracht, gewaltbereit und fehlgeleitet von nicht auf Fakten basierenden Behauptungen (vgl. Kubaczek, 2025). Trans*Personen sind mit der Herausforderung konfrontiert, dass sie von Teilen der Gesellschaft nicht anerkannt oder akzeptiert werden und ihnen somit ihre Existenzberechtigung und Identität abgesprochen werden. Dabei ist anzumerken, dass diese beiden Gruppierungen in den Narrativen noch nicht oft zusammengedacht werden, und dass das Bild von Menschen, die von Flucht betroffen sind, ein „imaginiertes hetero- und

→ cis*-normatives Bild“ ist (vgl. Küppers & Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, 2019: 8). Dies unterstreicht die Relevanz, Soziale Arbeit aus einer heteronormativ-kritischen und intersektionalen Perspektive zu praktizieren.

Reflexion und Handlungsansätze in der Arbeit mit Trans*Geflüchteten

Judith Butler beschrieb 2002 sehr treffend, dass gesellschaftliche Normen Instanzen sind, die bestimmen, was in einer Gesellschaft als anerkenbar gilt. Diese Normen beeinflussen nicht nur, was als akzeptabel betrachtet wird, sondern auch, wie Individuen ihre Umgebung sehen und beurteilen. Unter dem Begriff ‚epistemologischer Rahmen‘ verdeutlicht Butler ferner, dass die Art und Weise, wie eine Gesellschaft strukturiert ist und wie bestimmte Praktiken und Handlungen in ihr ausgeführt werden, einen Rahmen schaffen, der Einfluss darauf nimmt, wie Einzelpersonen ihre Welt wahrnehmen, verstehen und beurteilen können (vgl. Butler 2002 zitiert nach Koopmann & Schriever, 2023: 9). Dabei werden Menschen laut LesMigras (vgl. 2012: 22) von Beginn an durch soziale Orte wie Familie und Schulen geprägt. Diese sind häufig heteronormativ konnotiert und gelten „in ihrem Versuch, ‚integrierte Bürger und Bürgerinnen‘ herzustellen, auch als wichtige Reproduktionsorte für Rassismus, (Hetero-) Sexismus und Trans*Diskriminierung“ (vgl. ebd.: 22). So lassen sich nach wie vor „geschlechtsdifferenzierende, kulturalisierende und defizitorientierte Zuschreibungen sowie rassistische Deutungen über Adressat*innen und Kolleg*innen durch Fachkräfte“ in der Sozialen Arbeit wiederfinden (vgl. Blank et al. 2018, Coelen et al. 2020, Dackweiler 2018, Melter 2021, Yildiz 2018 zitiert nach Ehlert, 2022: 103). Demnach ist es unabdingbar für Sozialarbeitende, gerade in dem sensiblen Bereich der Arbeit mit geflüchteten Trans*Personen, sich mit diesen Konzepten und Realitäten sowie deren realen Auswirkungen und Konsequenzen zu beschäftigen. Dadurch entsteht die Möglichkeit, daran zu wachsen und eine wirksame Reflektionsarbeit an sich selbst leisten zu können. Auf dieser Grundlage besteht ferner überhaupt erst die Möglichkeit, eine intelligible Perspektive zu erreichen und eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit anzustreben. Dazu gehört zum Beispiel die

gesellschaftlichen Narrative zu adressieren. Ansätze dazu liefert Bringt Friedemann (vgl. 2021: 451 ff.) mit einer menschenrechtsorientierten Gemeinwesenarbeit, die darauf abzielt, durch das Zusammenwirken verschiedener Komponenten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit vorzugehen und damit auch gegen eingebrannte, gesellschaftliche Narrative.

Wichtig ist auch, sich die eigene Positionierung bewusst zu machen. Die überwiegende Anzahl an Professionellen in dem Bereich der Geflüchteten-Unterstützung identifizieren sich nicht selbst im LGBTI* Spektrum und haben häufig auch in ihrem persönlichen Umfeld wenig Erfahrung mit geschlechtlichen Identitäten, die sich außerhalb der heteronormativen Binartität verorten (vgl. Träbert & Dörr, 2022: 224). Allerdings ist hier anzumerken, dass auch Sozialarbeitende, die sich selbst im LGBTI* Spektrum verorten, „nicht automatisch über Kompetenzen im Umgang mit LGBTI*Geflüchteten [verfügen], da auch ihre Vorerfahrungen, ihr Aufenthaltsstatus und ihr kultureller Hintergrund grundsätzlich andere sind“ (Träbert, 2022: 10). Die fehlenden Bezüge, Erfahrungen und auch das fehlende Wissen über die spezifischen Bedarfe von Trans*Geflüchteten, können zu einem Mangel an Sensibilität, unscharfer und inadäquater Beratung und Hilfeleistung sowie zu einem Nicht-Bemerken von spezifischen Formen von Gewalt führen und die Lebbarkeit der Ratsuchenden maßgeblich beeinträchtigen (vgl. Dörr & Träbert, 2019: 349). Sozialarbeitende stehen moralisch und durch den → Ethikkodex in der Pflicht, die Würde eines jeden Menschen zu achten. Nr. 4.3 des Ethikkodex sollte Sozialarbeitende dazu anleiten, Personen ganzheitlich zu sehen und zu behandeln, also ihre systemische Einpflegung in familiäre, gesellschaftliche sowie umweltliche Verflechtungen. Dörr & Träbert (vgl. 2019: 349) betonen daher die Bedeutung der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen. Diese ermöglichen es, elementares Wissen und Verweisungskompetenzen zu erwerben. Damit können Fachkräfte gezielt LGBTI*geflüchtete Personen an geeignete Ressourcen, Einrichtungen oder Expert*innen verweisen, um deren speziellen Bedarfe oder Herausforderungen zu adressieren. Zugleich trägt dies dazu bei, das eigene Selbstvertrauen in diesem Bereich zu festigen und zu stärken. Gleichzeitig kann auch an die Eigeninitiative von Sozial-

arbeitenden appelliert werden. So können sie sich dafür einsetzen, ihre Arbeitsstelle nach außen hin sichtlich LGBTI* freundlich zu gestalten. Dazu kann die Einrichtung zum Beispiel mit LGBTI* freundlichen Postern und Flyern oder auch der Regenbogenfahne bestückt werden, sodass durch diese demonstrative Sichtbarkeit eine Annäherung eines vertrauensvollen Ortes angestrebt wird (vgl. Träbert, 2022: 10), berücksichtigend dass die Nicht-Sichtbarkeit der eigenen → Queerness für LGBTI* Geflüchtete auch Schutz bedeuten kann. Zugleich gehört es auch zu einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit, die Grenzen der eigenen Arbeit anzuerkennen. Möglicherweise ist die eigene Arbeitsstelle nicht der ideale Ort für die betroffene Person, sich anzuvertrauen. Daher kann es sehr wertvoll sein, wenn in der Einrichtung auch auf externe LGBTI* Beratungsstellen verwiesen wird, indem zum Beispiel auch davon Flyer in mehreren Sprachen sichtbar platziert werden (vgl. Träbert, 2022: 11).

Kritisch-Reflexive Soziale Arbeit

Bei einer kritisch-reflexiven Ausrichtung in der Sozialen Arbeit ist es bereichernd, dass Fachkräfte einerseits eine queere Perspektive einnehmen, die das binäre und heteronormative System in Frage stellt. Andererseits ist es relevant, eine anti-essentialistische Perspektive zu verfolgen, die feste und unveränderliche, beziehungsweise naturgegebene und vorherbestimmte Essenzen eines Individuums ablehnt (vgl. Schütte-Bäumner, 2012: 346). Es soll darauf abgezielt werden, traditionelle, durch den binären und heteronormativen Blick geprägte, Spekulationen und Behauptungen über Identitäten herauszufordern, abzulegen und sich zu öffnen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt und Diversität von Individuen. Sozialarbeitende können den Prozess, den sie durch eine kritisch-reflexive Soziale Arbeit erfahren, dazu nutzen, um das eigene Handeln, die eigene Haltung und Positionierung und daraus folgende Konsequenzen festzustellen und zu reflektieren. Bei der Arbeit mit geflüchteten Trans*Personen ist es hilfreich, wenn sich Professionelle bewusst machen, dass ihr Handeln, Differenzen und Unterscheidungen erzeugen kann – und sei es nur durch eine gestellte Frage. Sozialarbeitende müssen sensibilisiert sein für ihre Machtposition und die einhergehenden Resultate ihrer Praktik auf die

Ratsuchenden, sodass daraus eine achtsame und behutsame Praktik der Sozialen Arbeit hervorgeht (vgl. ebd.: 348). Schütte-Bäumner (2012: 346) appelliert zudem daran, dass die Reflektiertheit auch mit einer gewissen Nachdenklichkeit einhergehen sollte, wenn es um das Zusammenspiel von „Theorie, Praxis und Reflexion“ geht, um so die Gefahr zu minimieren, in „gewohnheitsmäßigen Handlungsroutinen“ festzustecken, welche ein kritisches Hinterfragen eben jener Abläufe und Vorgehensweise blockieren würde. An dieser Stelle ist auch Engels Strategie der „VerUneindeutigung“ interessant, die darauf abzielt, Uneinigkeiten zu erzeugen und dadurch die eben angedeuteten festen Zuschreibungen, Definitionen und Kategorisierungen aufzubrechen und zu hinterfragen. Engels fragt sich darüber hinaus, wie diese „VerUneindeutigung“ dazu genutzt werden kann, um die in der Gesellschaft vorherrschenden Normalisierungspraktiken und Hierarchisierungen von Existenzen zu brechen (vgl. Engel, 2005: 276). Sozialarbeitende können diesen Ansatz nutzen, um einerseits bewusst darauf zu achten, keine Annahmen über die geschlechtliche Identität einer Person oder deren sexuelle Orientierung zu treffen. Andererseits können sie dadurch auch (verdeckte) eurozentrische Sichtweisen aufdecken und stereotypisierte Vorstellungen reflektieren. Es gilt dabei, die eigene Reflexion auf die intersubjektiv-professionelle Ebene auszuweiten und das Team darin zu inkludieren (vgl. Perko & Czollek, 2022: 52) und darüber hinaus auch die Institution Soziale Arbeit als solche bezüglich ihrer Geschlechtergerechtigkeit kritisch zu hinterfragen und anschließend die jeweiligen Auswirkungen auf die Adressat*innen zu evaluieren (vgl. ebd.: 52).

Quellenverzeichnis:

Beketova, M., Freund, Ghattas, D. C., Hassino, M., Koch, D. F., Mann, P. et al. (2020). Empowerment von Lesbischen, Schwulen, Bisexuellen sowie Trans* und Inter* Geflüchteten. Eine Handreichung für Beratung und Unterstützung. [Broschüre]. Berlin.

Bringt, F. (2021). Umkämpfte Zivilgesellschaft – Mit menschenrechtsorientierter Gemeinwesenarbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit Opladen/Berlin/ Toronto: Verlag Barbara Budrich

Ehlert, G. (2022). Geschlechterperspektiven in der Sozialen Arbeit: Basiswissen und Konzepte (Grundlagen Sozialer Arbeit) (2., völlig überarbeitete Auflage). Frankfurt/M: Wochenschau Verlag.

FüTTY, T. (2023). „Anerkennung und Gewalt gegen trans*, nicht-binäre und inter* Menschen. Konturen eines mehrdimensionalen und intersektionalen (anti)Gewaltbegriffs“.

Hartmann, J. & Klesse, C. (2007). Heteronormativität: empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung).

(J. Hartmann, C. Klesse, P. Wagenknecht, B. Fritzsche & C. Hackmann, Hrsg.). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.

Hübner, K. (2016). Fluchtgrund sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität: Auswirkungen von heteronormativem Wissen auf die Asylverfahren LGBTI-Geflüchteter. Feministische Studien, 34 (2).

Jäger, M. & Wamper, R. (2017). Von der Willkommenskultur zur Notstandsstimmung.

Knaut, A. (2014). Politische Narrative: Konzepte – Analysen – Forschungspraxis. (F. Gadinger, S. Jarzebski & T. Yildiz, Hrsg.). Wiesbaden: Springer VS.

Koopmann, U. & Schriever, C. (Hrsg.). (2023). Intersektionale Perspektiven auf Flucht und Anerkennung (Migration & Integration) (1. Auflage.). Baden-Baden: Nomos.

Perko, G. & Czollek, L. C. (2022). Lehrbuch Gender, Queer und Diversity (Studienmodule Soziale Arbeit) (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Schirmer, U. (2022). Feminismen in der Sozialen Arbeit: Debatten, Dis/Kontinuitäten, Interventionen. (A. Kasten, K. von Bose & U. Kalender, Hrsg.) (1. Auflage.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Schütte-Bäumner, C. (2012). Kritik der sozialen Arbeit, kritische soziale Arbeit (Perspektiven kritischer sozialer Arbeit). (R. Anhorn, F. Bettinger, C. Horlacher, K. Rathgeb & Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit, Hrsg.). Wiesbaden: Springer VS.

Träbert, A. & Dörr, P. (2022). Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis (Kultur und soziale Praxis). (J.O. Kleist, D. Dermitzaki, B. Oghalai & S. Zajak, Hrsg.). Bielefeld: transcript.

Träbert, A. & Dörr, P. (o.J.). Besonders schutzbedürftige Geflüchtete Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt [Broschüre].

Internetquellen:

Amnesty International (o.J.). Glossar für diskriminierungssensible Sprache. <https://www.amnesty.de/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache> [abgerufen am 28.09.2025].

Hirschfeld-Eddy-Stiftung. (o.J.) Yogyakarta-Prinzipien. <https://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/prinzipien/yogyakarta-prinzipien-1> [abgerufen am 28.09.2025].

Jansen, S. & Spijkerboer, T. (2011, September). Refworld | Fleeing Homophobia, Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe. Refworld. <https://www.refworld.org/reference/themreport/vuu/2011/en/83496> [abgerufen am 28.09.2025].

Kubaczek, N. (2025). Wi(e)der die Migrationsparanoia. <https://www.diepresse.com/19491368/wieder-die-migrationsparanoia> [abgerufen am 28.09.2025].

LSVD. (o.J.) LGBT-Rechte weltweit: Wo droht Todesstrafe oder Gefängnis für Homosexualität? Einstellungen zu Homosexualität weltweit. <https://www.lsvd.de/de/ct/1245-LGBT-Rechte-weltweit> [abgerufen am 28.09.2025].

Rabe, H. (2018, November 14). Geschlechtsbezogene Verfolgung – Rechtlicher Schutz. bpb.de <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz/> [abgerufen am 28.09.2025].

Sauer, A. (2018). LSBTIQ-Lexikon. LSBTIQ / LGBTIQ. bpb.de. <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500939/lgbtiq-lgbtiq/> [abgerufen am 28.09.2025].

Sauer, A. (2018). LSBTIQ-Lexikon. Cisgender. bpb.de. <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500908/cisgender/> [abgerufen am 28.09.2025].

Sonntagsblatt. (2024, März 10). Migrationsforscher: Asylbewerber sollten sofort arbeiten dürfen. Sonntagsblatt. <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/gesellschaft/migrationsforscher-asylbewerber-sollten-sofort-arbeiten-duerfen> [abgerufen am 28.09.2025].

Süddeutsche Zeitung. (2023, September 28). Merz über Asylbewerber in Deutschland: „Die lassen sich die Zähne machen“. Süddeutsche.de. <https://www.sueddeutsche.de/politik/merz-asylbewerber-zahnarzt-arzttermine-deutschland-gesundheitssystem-1.6259742> [abgerufen am 28.09.2025].

Trans* Inter* Beratungsstelle. (o.J.). Begriffserklärungen. <https://www.trans-inter-beratungsstelle.de/de/begriffserklaerungen.html> [abgerufen am 28.09.2025].

United Nations. (o.J.). OHCHR | Universal Declaration of Human Rights – German (Deutsch). OHCHR. <https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch> [abgerufen am 28.09.2025].

weranderneinenbrunnengraebt. (2012, September 15). Weiß/Weißsein. Wer andern einen Brunnen gräbt. <https://weranderneinenbrunnengraebt.wordpress.com/2012/09/15/weisweissein/> [abgerufen am 28.09.2025].

Asia Mugliari

Sprachliche Förderung als Menschenrecht – Verwehrung des Zugangs zu sprachlicher Förderung für erwachsene Bewohnende von GUs in Berlin und Brandenburg

23 – <https://www.bamf.de/SharedDocs/Projekte/Reportagen/DE/Forschung/Integration/iab-bamf-soep-befragung-gefluechtete.html?nn=283560>.

Zwischen integrationspolitischen Erwartungen und realen strukturellen Hürden bewegt sich die Soziale Arbeit in einem Spannungsfeld. Besonders deutlich zeigt sich das im Zugang zur sprachlichen Förderung: einem Menschenrecht, das in der Praxis oft unzureichend gewährleistet ist. Obwohl gesetzlich ein Recht auf Spracherwerb und staatliche Unterstützung besteht, werden Sprachkurse zunehmend gekürzt – seit 2025 ist nur noch ein Bruchteil der bisherigen Angebote gesichert. Dabei ist Sprache zentral für → ‚Integration‘, Arbeit, Wohnen und Zugang zu Gesundheitsversorgung (Phillipson et al., 2010: 10). Studien wie die IAB-BAMF-SOEP-Befragung²³ untersuchen zwar → Integrationskurse, thematisieren jedoch → Gemeinschaftsunterkünfte (GUs) kaum. Forschung zur Bildungsinfrastruktur und sprachlichen Rechten Geflüchteter ist generell rar, obwohl Expert*innen vor den Folgen sprachlicher Ungleichheit für Menschenrechte warnen. Vor diesem Hintergrund basiert dieser Beitrag auf einer Bachelorarbeit, die auf empirischer Forschung beruht und sich mit den menschenrechtlichen Auswirkungen der Verwehrung des Zugangs zu sprachlicher Förderung für erwachsene Bewohnende von GUs (Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen) in Berlin und Brandenburg im Kontext eines restriktiven Asylsystems beschäftigt.

Die Macht der Sprache und der Sprachpolitik

Sprache ist weit mehr als ein Mittel zur Verständigung – sie ist ein zentrales Machtinstrument, das über Zugehörigkeit, → Teilhabe und Ausschluss entscheidet. Wer nicht spricht oder nicht sprechen darf, bleibt oft unsichtbar, stummgestellt und abhängig. Gerade deshalb ist es notwendig, die politischen, gesellschaftlichen und institutionellen Prozesse zu hinterfragen, die Sprache nicht nur regulieren, sondern auch zur Kontrolle und Ungleichverteilung von Ressourcen nutzen. Sprachpolitik bezeichnet politische Aktivitäten bzw.

Prozesse, die Auswirkungen auf die Gesellschaft bzw. Sprachgemeinschaften haben (Krämer, 2022). Regierungen können z.B. durch Entscheidungen über Finanzierungen von Sprachkursen Sprachpolitik betreiben. Sprachpolitik wird aber auch von Bildungseinrichtungen durch die Erstellung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterial und Sprachstandards betrieben, von Quasiregierungsorganisationen (wie etwa Kulturinstitutionen oder der Justizbereich) durch ihre Sprachpraxis, von NGOs und private Unternehmen etwa über Sprachvorgaben in Werbung oder im Arbeitsumfeld sowie von Aktivist*innen, die durch Vereine, kulturelle Projekte oder öffentliche Kampagnen gezielt Minderheitensprachen fördern (Marten, 2016: 35–38). Sprachpolitik ist eine Frage der Sprache, aber auch der Identität, der Rechte von Minderheiten und Menschen. Sie betrifft zudem die Bereiche Bildung, Sprachwechsel, Gebärdensprachen und sprachlichen Imperialismus (Marten, 2016: 44). Sprache kann dazu dienen, innere und äußere Grenzen zu ziehen, die das Bild legitimer Sprechenden formen, die ‚schön und richtig‘ sprechen (Busch, 2021: 111). Solche Instrumentalisierungen muss man erkennen und analysieren können, um die Zielsetzungen und die Durchführung bestimmter Agenden transparent zu machen (ebd.).

In Europa dominiert eine monolinguale, homogene und nationalistische Auffassung von Sprache, in der die konstruierte monolinguale Norm bestimmt, was als wertvoll oder korrekt gilt, während → Multikulturalität häufig als Defizit wahrgenommen wird (Blommaert, 2009: 415–416). Eben weil das ‚Schöne und Richtige‘ in unserer monolingualistischen Gesellschaft als hoher Standard gilt, kann die Verweigerung sprachlicher Förderung als Werkzeug der Ausgrenzung und des → Ressourcenkeepers instrumentalisiert werden (ebd.). Die EU hat sich zwar das Ziel gesetzt, Mehrsprachigkeit als ein wirtschaftliches Instrument zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, ignoriert dabei jedoch oft den Spracherwerb von Geflüchteten (ebd.).

Sprachliche Diskriminierung und linguistische Menschenrechte

Bestimmte sprachpolitische Maßnahmen sowie deren Verletzung können zu sprachlicher → Diskriminierung und

→ Bias führen. Linguistische Bias bilden sich durch die Interpretation von sprachlichen Merkmalen als Indikatoren für soziale und ethnische Zugehörigkeiten und zeigen sich unter anderem in der Konstruktion eines „Anderen“ als Beleg für moralische oder intellektuelle Minderwertigkeit. Dies dient wiederum als vermeintliche Legitimation für Abwertung, Ausgrenzung, Angriffe oder zum systematischen Verweigern finanzieller und persönlicher Möglichkeiten (Mecheril, 1994: 60). Dieses Phänomen wird als → Linguizismus bezeichnet, eine spezifische Form eines postkolonialen Neo-Rassismus, der sich durch Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Personen äußert, die eine Sprache oder einen sprachlichen Stil sprechen, der durch ihre Herkunft geprägt ist (Dirim, 2010; Skutnabb-Kangas, 2006).

Eine wichtige sprachpolitische Maßnahme zum Schutz davon sind die „Linguistic Human Rights“ (LHRs, linguistischen Menschenrechte), die Sprachrechte mit Menschenrechten verbinden (Skutnabb-Kangas, 2006: 273). Sie beziehen sich auf Sprachrechte, die zur Sicherung grundlegender menschlicher Bedürfnisse und für ein würdiges Leben notwendig sind (ebd.). Obwohl der Begriff Linguistic Human Rights im Völkerrecht nicht eindeutig definiert ist, finden sich sprachbezogene Rechte in zahlreichen internationalen Abkommen wieder. Ein Beispiel sind der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) oder das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), aber auch die sogenannten „Soft Law“-Instrumente, wie etwa die Empfehlungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Phillipson et al., 2010: 79–89). So schützt Artikel 26 des ICCPR, in Anerkennung der → allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), vor jeder Diskriminierung auch aufgrund der Sprache (Fiala-Butora, 2022: 289), indem er die allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot von Diskriminierung fest schreibt. Das FCNM garantiert das Recht auf freien Sprachgebrauch im öffentlichen Raum sowie im Umgang mit Behörden. Besonders relevant ist auch Artikel 10 AEMR, der das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert, wenn Privatpersonen sich in einer Sprache ihrer Wahl ausdrücken möchten. Zusätzlich hat 2012 das für die Implementierung von Rechten zuständige Komitee festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Menschenrechten nicht von sprachlichen Kenntnissen oder Identitäten bzw. Identi-

fizierungen abhängig gemacht werden darf (Busch, 2021: 129–131).

Generell orientieren sich diese sprachrechtlichen Implikationen vor allem an dem Schutz von Minderheitensprachen, richten sich gegen Sprachimperialismus und -hegemonie (Busch, 2021: 127–128) und basieren auf drei Dimensionen: dem Recht von Differenz und Anerkennung, dem Recht gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen trotz der benannten Differenz, und schließlich einer sozialen Sensibilisierung für Differenz (Busch, 2021: 131–132). Außer den spezifischen Minderheitenrechtsverträgen gibt es aber keine detaillierten sprachpolitischen Regelungen. Dies führt dazu, dass wiederholt von Überwachungsorganen internationaler Verträge eine Balance zwischen sprachlicher Gleichbehandlung und Förderung der Amtssprache gefunden werden muss (ebd.). Außerdem berücksichtigt das Recht auf gleichberechtigten Ressourcenzugang vor allem die Bedürfnisse traditioneller Sprachminderheiten. Laut der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zählen die Sprachen von Geflüchteten nicht dazu und gelten nicht als schutzbedürftige Sprachminderheiten. Somit werden Einwander*innenminderheiten aus Berichten und UN-Antidiskriminierungsbemühungen ausgeschlossen: u.a. gelten Geflüchtete und Staatenlose als „keine echten Minderheiten“ und die Auseinandersetzung mit ihren Sprachrechten bleibt ein Thema zweiter Klasse (UN Menschenrechts-Factsheet 18, 1992 nach Phillipson et al., 2010: 79). Diese Umstände spiegeln sich in einer Einschätzung der Linguistin Skutnabb-Kangas (2006: 285) wider, welche die Minderheitsgruppe der Geflüchteten nach den Migrant*innencommunities und Aboriginalgruppen als die am niedrigsten Klassifizierten in der Hierarchie der Einhaltung von Menschenrechten einstuft. Das liegt u. a. daran, dass der Spracherwerb oft eher als Pflicht der Ankommenden zum Zwecke der ‚Integration‘ geframed wird, denn als deren Recht (ebd.).

Sprachförderung und -erwerb bei Geflüchteten

Erst um die Jahrtausendwende wurde in der deutschen Migrationspolitik die Praxis etabliert, Sprache als ‚Integration‘-filter und notwendige Voraussetzung für eine Niederlassung

zu instrumentalisieren (Busch, 2021: 122–124). Mit dieser politischen Verschiebung wurde Sprache zunehmend nicht mehr als grundlegendes Recht, sondern als Bringschuld der Ankommenden verstanden – als Nachweis für ‚Integration‘-s-willen und Voraussetzung für Teilhabe. Dabei bleibt oft unberücksichtigt, unter welchen strukturellen Bedingungen das Erlernen der deutschen Sprache überhaupt möglich ist und inwiefern politische Rahmungen und institutionelle Hürden den Spracherwerb nicht nur erschweren, sondern ihn mitunter systematisch behindern. Laut einer Kurzanalyse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus dem Jahr 2020 können nicht nur ein niedriger Bildungsstand, mangelnde außerfamiliäre Kinderbetreuungsangebote, familiäre Trennung und ein erhöhtes Risiko für posttraumatische Belastungsstörungen den Spracherwerb erheblich erschweren – auch die Wohnsituation spielt dabei eine zentrale Rolle (Baier et al., 2020: 9–10). Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften, die im Jahr 2023 rund 17,5 % der Teilnehmenden an Integrationskursen ausmachten, weisen laut der Studie tatsächlich häufig schlechtere Deutschkenntnisse auf als Geflüchtete, die in privaten Wohnungen leben (Baier et al., 2020). Als Gründe dafür werden der seltenere Kontakt mit deutschsprachigen Personen sowie das Fehlen von Rückzugsorten zum konzentrierten Lernen genannt – rund ein Drittel der Betroffenen lebt in geteilten Zimmern (Baier et al., 2020: 9–10). Aus einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) geht hervor, dass die Erfolgsquote von Geflüchteten zwar nur geringfügig niedriger ist, aber dennoch einen Unterschied zu anderen Migrant*innen aufweist (Gambaro et al., 2022: 67). Besonders hervorzuheben ist, dass das erste Jahr nach der Ankunft für die Sprachentwicklung entscheidend ist (ebd.). Diese Phase fällt mit der Ankommenszeit zusammen, in der viele Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften und in großer aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit leben müssen (ebd.) – ein Umstand, der die Notwendigkeit gezielter Sprachfördermaßnahmen in diesen Einrichtungen unterstreicht.

Seit 2015 haben geflüchtete Menschen mit guten Bleibeperspektiven bereits während des Asylverfahrens Anspruch auf eine berufsbezogene Deutschförderung (§ 45a Abs. 2 AufenthG) und auf einen Integrationskurs (§ 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG). Integrationskurse wurden 2005 vom BAMF als

Maßnahme zur frühzeitigen ‚Integration‘ und Sprachförderung von Zugewanderten in Deutschland eingeführt (Kay et al., 2023: 9–10). Die Teilnahme kann freiwillig oder verpflichtend sein, beispielsweise durch eine Anordnung der Ausländerbehörde zur Sicherung der Verfestigung des Aufenthaltsstatus (§ 44a AufenthG). Spätestens bei der Beantragung der Niederlassungserlaubnis ist das Vorlegen eines Sprachzertifikats auf mindestens B1-Niveau verpflichtend (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG, § 26 Abs. 3 AufenthG). In GUs können je nach finanziellen Ressourcen und Engagement der Ehrenamtskoordinator*innen Integrationskurse und Deutschkurse vor Ort angeboten werden. In Beratungsangeboten können die Bewohnenden der GUs auch auf externe Angebote in der Nähe verwiesen werden, wie Sprachcafés, ehrenamtliche Sprachkursangebote oder Sprachtandems. Viele nutzen zudem deutschsprachige Medien – etwa Internet, Fernsehen, Radio, Zeitungen, Bücher oder Sprachlernapps – um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Bei den Apps müssen die Kosten jedoch selbst getragen werden und eine professionelle Begleitung durch Lehrkräfte erfolgt nicht (Kay et al., 2023: 66). Bereits 2015 wurde in einer Umfrage unter Sozialarbeitenden der Träger PeWoBe und Gierso in Berliner GUs berichtet, dass Ausschlussprozesse seitens der Träger stattfinden, etwa durch das Vorenthalten des Zugangs zu materiellen Ressourcen wie Sprachkursen (Muy, 2018: 268–269). Aufgrund der bestehenden Machtstrukturen in der Verwaltung und der Abhängigkeit von Arbeitgebenden in den GUs haben die Sozialarbeitenden vor Ort keine Entscheidungsmacht über die Verwaltung der finanziellen Mittel, sondern bleiben eine Vermittlungsinstanz (ebd.). Sie können die Anliegen und Bedürfnisse der Bewohnenden sowie deren Bitten um Unterstützung höchstens an die zuständigen Stellen weitergeben (ebd.). Solche unzumutbaren Zustände sind laut den Befragten dem Gewinninteresse der Träger geschuldet, das auch der Beweggrund für Einsparungen bei qualifiziertem Personal und materiellen Ressourcen ist (ebd.).

Die Qualität und Verfügbarkeit von Sprachförderangeboten hängen nicht nur von institutionellen Rahmenbedingungen ab, sondern auch von politischen Priorisierungen und den jeweils gültigen Haushaltsplanungen. Solche finanziellen Veränderungen sind ein wiederkehrendes Phänomen: in manchen Jahren stehen mehr Mittel zur Verfügung, in

anderen weniger. Ein Beispiel dafür stellt der Haushaltsentwurf 2025 dar: So sieht der Entwurf drastische Kürzungen der Mittel für das Gesamtprogramm Sprache (GPS) vor (Der Paritätische Gesamtverband, 2025a). Für die erwarteten 326.000 Teilnehmenden an Sprachkursen im Jahr 2025 sind lediglich 500 Millionen Euro eingeplant – ein Betrag, der nicht einmal für die Versorgung von 147.000 Personen ausreichen würde. Besonders betroffen wären Berufssprachkurse (A2–B1, C1–C2), Fachpraxis-Kurse sowie spezielle Angebote für Frauen, Eltern oder Jugendliche, die zum Teil komplett eingestellt werden sollen (BAMF, 2024b). Auch die Wiederholung von Integrationskursmodulen würde entfallen, und die Zahl der Unterrichtseinheiten für B2-Kurse soll deutlich reduziert werden, sodass rund 10.000 Menschen den Zugang zu vielen Berufen ohne B2-Niveau verlieren könnten (Der Paritätische Gesamtverband, 2025b). Kürzungen oder Verschiebungen in der Finanzplanung beeinflussen somit unmittelbar die ‚Integration‘-s Chancen von Zugewanderten und können den Spracherwerb erheblich erschweren. Sie führen zu strukturellen Auswirkungen: längere Wartezeiten, Unsicherheiten für Teilnehmende und dem Verlust qualifizierter Lehrkräfte, da Anschlussverträge in den Bildungseinrichtungen gefährdet wären (IB, 2024). Solche Maßnahmen sind nicht nur haushaltspolitische Entscheidungen, sondern wirken als politische Instrumente, die ‚Integration‘ fördern oder behindern können.

Zwischen Schlüssel und Barriere: Wahrnehmungen und Erfahrungen mit Sprachförderung in Gemeinschaftsunterkünften

Für die vorliegende Untersuchung wurden anonyme Fragebögen in den am häufigsten in GUs gesprochenen Sprachen verteilt, um die Perspektive der Bewohnenden selbst in den Mittelpunkt zu stellen und eine bevormundende Haltung zu vermeiden. Der Fragebogen umfasste 26 qualitative und quantitative Fragen zu Kenntnis und Nutzung sprachfördernder Angebote sowie zur Einschätzung des Einflusses von Sprachkenntnissen auf zentrale Lebensbereiche wie Arbeit, Wohnen, soziale Teilhabe und den Umgang mit Behörden oder im Gesundheitssystem. Die Ergebnisse zeigen, dass Integrationskurse nur zweitrangig in Anspruch genommen werden,

obwohl der Senat deren Förderung vorantreiben müsste. Häufiger werden ehrenamtlich organisierte Sprachcafés besucht, die jedoch oft keine professionelle Sprachförderung bieten oder nicht über Lehrkräfte verfügen, die für Fluchterfahrung sensibilisierte sind, da keine Mittel für entsprechende Schulungsangebote existieren. Teilweise herrscht unter den Teilnehmenden Unwissenheit über die Existenz von Integrationskursen, was auf unzureichende oder fehlende Beratungs- und Betreuungsangebote durch Sozialarbeitende in den GUs hinweist. Während nur wenige Befragte von konkreten Zugangshindernissen berichteten, zeigte sich, dass fast die Hälfte nicht ausreichend über die vorhandenen Möglichkeiten zur Sprachförderung informiert war. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Sprachkurse häufig als Pflicht statt als Recht wahrgenommen werden und die Verantwortung für den Spracherwerb eher bei den Betroffenen selbst gesehen wird anstatt als staatliche Aufgabe – ein Umstand, der einer → Empowerment-Perspektive zuwiderläuft. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass vor allem Integrationskurse sowie die Kombination verschiedener Lernmethoden als besonders effektiv wahrgenommen werden. Gleichzeitig bewertet jedoch nahezu die Hälfte der Befragten die Sprachkurse als wenig hilfreich oder lediglich neutral. Angesichts der ab 2025 geplanten Kürzungen, die Qualität und Umfang der Sprachförderung weiter beeinträchtigen könnten, ist diese Entwicklung alarmierend und unterstreicht die Notwendigkeit eines Ausbaus statt eines Rückbaus der Angebote.

Die deutsche Sprache wird von den Teilnehmenden vor allem mit dem Gehirn, den Händen und den Augen assoziiert. Zum einen, weil sie als schwer erlernbar gilt, zum anderen, weil sie mit der Möglichkeit verbunden wird, zu lernen, zu arbeiten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Deutsch wird hier als der „Schlüssel zum Land“ beschrieben, dessen Türen sonst verschlossen blieben. Bemerkenswert ist, dass in den Antworten lediglich kommunikative und keine expressiven Aspekte der Sprache vorkommen. Das könnte darauf hindeuten, dass die Befragten sich (noch) nicht mit der Sprache identifizieren können und sie daher nicht als Instrument der eigenen Persönlichkeit wahrnehmen, sondern eher nur als Mittel zum Zweck.

Die Vorteile der deutschen Sprache werden vor allem bei der Wohnungssuche, der sozialen Teilhabe und der Jobsuche

erkannt. Die Ergebnisse bestätigen somit die Bedeutung der Sprache für die Wahrung der Rechte auf Wohnen, soziale Teilhabe und Arbeit. Gleichzeitig wird deutlich, dass das Erleben sprachlicher Barrieren mit Problemen in anderen Bereichen einhergeht. Dies deutet auf potentielle systemische intersektionale Diskriminierung hin, die mehrere Lebensbereiche gleichzeitig betrifft. Diejenigen, die berufstätig sind, fühlen sich am sichersten in Gesprächen auf Deutsch. Dies verdeutlicht einerseits, dass Sprachkenntnisse eine zentrale Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt darstellen. Andererseits deutet es darauf hin, dass die soziale Einbettung in die Gesellschaft, die mit einer Anstellung einhergeht, sich positiv auf das Sprachniveau und das sprachliche Selbstvertrauen auswirken kann. Gleichzeitig erleben gerade berufstätige Geflüchtete die deutsche Sprache häufiger als Barriere. Dies könnte daran liegen, dass sie im beruflichen Umfeld stärker exponiert sind und öfter mit komplexen sprachlichen Anforderungen konfrontiert werden.

Die Befragten äußerten den Wunsch nach einem schnelleren Zugang zu regelmäßigen Sprachkursen, ausreichendem Wohnraum, finanzieller Unterstützung sowie der Förderung der sozialen Teilhabe. Interessant ist hierbei die Betonung auf schnellen Zugang zu regulären Kursen, was auf einen Mangel an entsprechenden Angeboten hindeutet. Die wiederholte Erwähnung finanzieller Unterstützung weist zudem auf eine ungerechte oder fehlende Umverteilung der ökonomischen Ressourcen für Sprachkurse hin. Außerdem wird die Qualität der Sprachkurse immer wieder ausdrücklich kritisiert. Mehrere Befragte schlagen schließlich vor, den direkten Kontakt mit deutschsprachigen Menschen zu intensivieren, um ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Dieser Aspekt gestaltet sich jedoch aufgrund der Gegebenheiten in den GUs als sehr schwierig. Die Unterkünfte liegen häufig weit entfernt von belebten Stadtzentren; zudem sind sowohl die Besuchszeiten als auch die Bewegungsfreiheit der Bewohner*innen oft eingeschränkt (siehe Abschnitt 2.3.4). Insgesamt ist es besorgniserregend, dass fast die Hälfte der Befragten sich nicht gut in ihren Menschenrechten behandelt fühlt. Bereits eine mäßige Behandlung in Bezug auf die Menschenrechte ist nicht menschenrechtskonform und nicht akzeptabel. Ihre Einhaltung muss für alle vollständig gewährleistet sein.

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass Sprachförderung zwar als Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe und grundlegenden Rechten wahrgenommen wird, die bestehenden Angebote jedoch häufig unzureichend sind und somit nicht das leisten, was für eine chancengerechte ‚Integration‘ erforderlich wäre.

Bürokratische Restriktionen, paternalistische Strukturen und ihre Folgen für die Forschung

Ein wesentliches Hindernis bei der Datenerhebung war die bürokratische Genehmigung zur Verteilung der Fragebögen in den GUs. So mussten mehrere Genehmigungen bzw. das Einverständnis des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (LAF) sowie seiner Pressestelle eingeholt werden. Außerdem behalten sich einige GUs auch nach erfolgter Genehmigung durch das LAF das Recht vor, aus zeitlichen oder kapazitätsbedingten Gründen nicht an der Datenerhebung teilzunehmen. Dies zeigt die Überforderung und Unterbesetzung von Sozialarbeitenden in den GUs. In diesem Klima müssen die Mitarbeitenden Aufgaben priorisieren und entscheiden, was für die Bewohnenden am wichtigsten ist. Offenbar entscheiden die Träger teils paternalistisch, dass Sprachkurse für die Bewohnenden keine Priorität hätten – oder sie handeln unter dem Druck hierarchischer Strukturen, die ihren Handlungsspielraum begrenzen. Die Menschen in GUs leben in einem stark von oben regulierten und ständig kontrollierten, restriktiven System, das auch durch Sanktionen geprägt ist. Daher sind Anonymität und der Schutz der Privatsphäre ohnehin sehr sensible Themen, die zum Schutz der Bewohnenden in einer GU beitragen. Nichtsdestotrotz kann eine extreme Bürokratisierung dieser Kontrolle den Effekt der Abkapselung der Bewohnenden zur Folge haben. Zudem waren die Formulare vollständig anonym, um den Schutz der Bewohnenden zu gewährleisten. Dennoch wurde von einigen Ehrenamtskoordinator*innen argumentiert, dass die Bewohnenden sich fürchteten, sich in solchen Formularen zu beschweren, da sie Sorge vor Sanktionen hatten, falls herauskommt, wer welche Beschwerde eingereicht hat. Die Angst, eine Beschwerde zu äußern, ist insofern fatal, als sie Betroffene daran hindert, ihre eigenen Rechte einzufordern.

Sprachrechte als Menschenrechte: Wege, Perspektivwechsel und Verantwortung der Sozialen Arbeit

Auf Grundlage der theoretischen Überlegungen und der analysierten Ergebnisse wird deutlich, dass ein grundlegender Perspektivwechsel im Umgang mit sprachlichen und menschenrechtlichen Zugängen notwendig ist. Es braucht einen Ansatz, der sich an tatsächlichen sprachlichen Praktiken orientiert, die individuelle und vielfältige Sprachressourcen anerkennt und die situative, kontextabhängige Aushandlung sprachlicher Zugehörigkeit in den Mittelpunkt stellt. Obwohl die Organisation und Finanzierung der Sprachkurse per se keine Aufgabe der Sozialarbeitenden ist, kann und muss die Soziale Arbeit mit gezielten Mitteln Einfluss auf diese Thematik ausüben.

Auf theoretischer Ebene ist zudem die Einbettung der linguistischen Menschenrechte neben den allgemeinen Menschenrechten notwendig. In der Praxis kann sich das in einer stärkeren Fokussierung auf die Beratung zu Sprachkursen in der Sozial- und Bildungsberatung widerspiegeln. Außerdem muss in der Beratung eine empowernde Haltung gegenüber den Asylsuchenden bezüglich ihrer linguistischen Rechte eingenommen werden. Gleichzeitig kann und darf sprachliche ‚Integration‘ nicht einseitig verlaufen. Daher wird eine mehrsprachige Umgestaltung der Gesellschaft und der Sozialen Arbeit empfohlen, die sich dringend der neuen sprachlichen Realität anpassen muss. Eine zentrale sprachpolitische Maßnahme in der Sozialen Arbeit sollte darin bestehen, diversitätsgerechte Haltungen in die Ausbildung angehender Sozialarbeitende zu integrieren. Zukünftige Fachkräfte sollen so in die Lage versetzt werden, ein reflektiertes und inklusives Verständnis für sprachliche und kulturelle Diversität zu entwickeln – im Einklang mit der sprachlich-kulturellen Heterogenität der Gemeinschaftsunterkünfte (Bogner & Gutjahr, 2020: 231–232). Beispielsweise wäre es sinnvoll, eine Fremdsprache als Pflichtfach einzuführen, zumindest für Fachkräfte, die mit Migrant*innen oder geflüchteten Menschen arbeiten möchten. Die Europäische Union müsste diese Entwicklung unterstützen, im Interesse der erklärten Ziele der Sprach- und Bildungspolitik.

24 – <https://www.sprachenrechte.at/>.

Außerdem ist eine intersektionale Netzwerkarbeit mit Organisationen für sprachliche Förderung sowie mit intersektional sensibilisierten Institutionen notwendig. Beispielhaft ist hierfür das Netzwerk Sprachenrechte²⁴. Auch in der Forschung muss die Soziale Arbeit einen stärkeren Fokus auf die Rolle der Sprache und die linguistischen Menschenrechte in all ihren Facetten legen. Es gilt, regelmäßige und staatlich unabhängige Bedarfsanalysen durchzuführen sowie Fälle zu dokumentieren, in denen der Zugang zu sprachlicher Förderung verwehrt bleibt, idealerweise ergänzt durch eine → unabhängige Beschwerdestelle, um strukturelle Missstände sichtbar zu machen und fachlich wie wissenschaftlich fundiert darzustellen. Denn erst mit wissenschaftlichen Belegen in der Hand kann die Soziale Arbeit durch Aktivismus Druck ausüben, damit die Politik linguistische Menschenrechte klar definiert, rechtlich bindend ins nationale Recht aufnimmt und festlegt, wer für deren Umsetzung und Finanzierung zuständig ist (Phillipson et al., 2010: 16–18).

Ein zentrales Ergebnis dieser Studie ist der Wunsch der Befragten nach mehr Konversationskursen und einer stärkeren Förderung des Kontakts mit der lokalen, deutschsprachigen Bevölkerung. Auf dieser Grundlage erscheint eine Anpassung der Sprachförderangebote in den Gemeinschaftsunterkünften sinnvoll, wie z. B. durch Formate wie Sprach-Tandems, die diesen Bedarf gezielt aufgreifen könnten. Außerdem zeigt die Tatsache, dass die Mehrheit der Bewohnenden mehrsprachig ist, die Notwendigkeit, den Fremdsprachenunterricht methodisch an mehrsprachige Lebensrealitäten und fluchtspezifische Faktoren anzupassen, was wiederum speziell geschultes und qualifiziertes Personal erfordert (Bogner & Gutjahr, 2020). Träger der Sozialen Arbeit sollten sich außerdem angesichts der dramatischen Kürzungen mit anderen Trägern zusammenschließen, um gemeinsam eine signifikante Erhöhung der Finanzierung von Sprachfördermaßnahmen in Integrations- und Berufssprachkursen zu erreichen. Sprache ist mehr als Kommunikation – sie ist ein unveräußerliches Menschenrecht und der Schlüssel zu Würde, Teilhabe und Freiheit. Die Soziale Arbeit trägt hier eine besondere Verantwortung: Mit entschlossenem Handeln, gesellschaftlicher Verantwortung und → solidarischem Mut kann sie die Mauern der Ausgren-

zung niederreißen und den Weg zu einer vielfältigen Gemeinschaft ebnen, in der jede Stimme gehört und geachtet wird.

Quellenverzeichnis

Baier, A., Tissot, A., Rother, N. (2020): Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten: Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation. Ausgabe 04|2020 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

Blommaert, J. (2009). Language, Asylum, and the National Order. In *Current Anthropology*, 50(4), S. 415–441.

Bogner, A., Gutjahr, J. (2020). Mehrsprachigkeit erforschen und entwickeln: Analyse eines interdisziplinären Lehrforschungsprojekts zur Ausbildung professionsbezogener Reflexionskompetenzen von angehenden Lehrer*innen. In Schädlich, B. (eds) *Perspektiven auf Mehrsprachigkeit im Fremdsprachenunterricht – Regards croisés sur le plurilinguisme et l'apprentissage des langues*. Literatur-, Kultur- und Sprachvermittlung: LiKuS. J.B. Metzler, Berlin, Heidelberg.

Busch, B. (2021): *Mehrsprachigkeit*. In *UTB Sprachwissenschaft* 3774. 3. Aufl. Wien: facultas.

Fiala-Butora, J. (2022). Linguistic Discrimination as a Social, Legal and Human Rights Phenomenon. In *Journal of Linguistics/Jazykovedný časopis*, Slovak Academy of Sciences, 73(3), S. 285–302.

Gambara, L., Obst, C., Weinhardt, F. (2022): Spracherwerb von Geflüchteten und anderen Neuzugewanderten: Der erste Zugewinn ist der größte. In *DIW Wochenbericht Nr. 5/2022*, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin.

Kay, R., Babka von Gostomski, C., Saif, S., Homrighausen, P., Eckhard, J., Rother, N. (2023). Zwischenbericht III zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Analysen und Erkenntnisse zu Kursteilnehmenden, Kursspezifika, Lehrkräften und Integrationskursträgern zu Kursbeginn (Forschungsbericht 46). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

Krämer, P. (2022). Sprachpolitik / Sprachenpolitik. In *Diskursmonitor. Glossar zur strategischen Kommunikation in öffentlichen Diskursen*. Hg. von der Forschungsgruppe Diskursmonitor und Diskursintervention.

Marten, H. F. (2016). *Sprachenpolitik*. Narr Francke Attempto.

Mecheril, P. (1994) Die Lebenssituation Anderer Deutscher. Eine Annäherung in dreizehn thematischen Schritten. In *Andere Deutsche: zur Lebenssituation von Menschen*

multiethnischer und multikultureller Herkunft, Berlin: Dietz, S. 57–93.

Muy, S. (2018). Mandatswidrige Aufträge an Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete. In *Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*, 1. Aufl., Beltz Juventa, S. 260–273.

Phillipson, R., Rannut, M., Skutnabb-Kangas, T. (2010). *Linguistic human rights: Overcoming linguistic discrimination*. De Gruyter.

Skutnabb-Kangas, T. (2006). Language policy and linguistic human rights. In T. Ricento (Ed.), *An introduction to language policy: Theory and method*, S. 273–291.

Internetquellen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2024). IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. <https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/iab-bamf-soep-befragung-gefluechtete.html> [abgerufen am 28.09.2025].

Der Paritätische Gesamtverband. (2025a). Forderungspapier: Gesamtprogramm Sprache. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/forderungspapier-gesamtprogramm-sprache/> [abgerufen am 28.09.2025].

Der Paritätische Gesamtverband. (2025b). Zukunftsicherung für den deutschen Arbeitsmarkt: Demontage der Sprachkurse stoppen, Beschäftigung ermöglichen! <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/zukunftssicherung-fuer-den-deutschen-arbeitsmarkt-demontage-der-sprachkurse-stoppen-beschaeftigung-ermoeneglichen/> [abgerufen am 28.09.2025].

Internationaler Bund (IB). (2024). IB fordert mehr Geld für Gesamtprogramm Sprache im Bundeshaushalt 2025. Ver.di, DGB sowie weitere Unterzeichnende weisen auf gravierende Finanzierungslücken im aktuellen Entwurf hin. <https://www.internationaler-bund.de/news-details/article/ib-und-namhafte-verbaende-fordern-mehr-geld-fuer-gesamtprogramm-sprache-im-bundeshaushalt-2025> [abgerufen am 28.09.2025].

Netzwerk SprachenRechte. (o. J.). <https://www.sprachenrechte.at/> [abgerufen am 28.09.2025].

Melissa
Haberl

From ethics to action: Recommendations for social work practice in the context of deportation

25 — Deportations in Germany were historically high from 2016–2019 (2016: 25,375 deportations), decreased temporarily during the COVID-19 pandemic (2020: 10,800), and are again on the rise (2023: 16,430; 2024: 20,084). For deportation rates in Germany between 2007–2024, see: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/451861/umfrage/abschiebungen-aus-deutschland/>.

26 — For an overview of asylum and migration law reforms from 2015–2020, see Pichl, M., 2021. Rechtskämpfe gegen die Asylrechtsverschärfungen: Die juristischen Auseinandersetzungen um die deutschen Asyl- und Migrationspakete zwischen 2015 und 2020. In: S. Buckel, L. Graff, J. Kopp, N. Löw, and M. Pichl, eds. Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015: Zur Transformation des europäischen Migrationsregimes. Bielefeld: transcript Verlag, 125–156.

In March 2017, a group of social workers in Munich publicly declared, “We are social workers and not deportation assistants!” (“Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen!”) (AKS München 2017). Their statement—signed by over 2,000 social workers, associations, universities, and unions—came in response to threats from the Bavarian Ministry of Social Affairs to defund organizations that provided residency law counseling on legal ways to prevent deportation. The letter was a pointed rejection of government efforts to co-opt the profession in the service of state deportation agendas and it exposed a sharp tension between the ethical mandate of social work and the increasingly repressive demands of the German → migration regime. This tension has only intensified in the years since, as deportations in Germany increase,²⁵ asylum and migration law continues to tighten,²⁶ and an anti-immigrant zeal for deportation grows. Former Chancellor Olaf Scholz epitomized these developments with his October 2023 call to “finally deport on a large scale” (“Wir müssen endlich im großen Stil abschieben”) and subsequent passing into law of the so-called → “Repatriation Improvement Act” (Rückführungsverbesserungsgesetz) in early 2024 (Hickmann & Kurbjuweit 2023).

Against this backdrop, the need for a robust social work response to deportation has never been more urgent. While social workers offer skills and resources to right-to-stay struggles and are well positioned to support in preventing deportations, they are often unaware and unprepared to do this work. This article is an effort to address this gap and offers insights and practical recommendations on how social workers can take action against deportations. In particular, it will highlight the need for collaborative anti-deportation strategies and outline barriers and prerequisites to working with activists and communities affected by deportation. The article draws on selected findings from a bachelor thesis and qualitative research project conducted in Berlin in 2024, which involved

semi-structured expert interviews with social workers and activists working in the field of asylum and migration and/or organized in the struggle against borders and migration injustice. The article begins with a brief discussion of deportation and social work professional ethics, followed by research findings on barriers and requirements to collaborating in anti-deportation work. It then presents four ‘stages of deportation intervention’ to guide social work practice during the different phases involved in preventing deportations. The stages are intended as a how-to resource and tool to support fellow social workers in resisting deportations through critical, human rights-based practice.

What is deportation?

While → deportation is often normalized and framed by states as a legitimate practice of immigration enforcement (De Genova 2018: 25), the functions and lived realities of deportation reveal it to be an inhumane, inherently violent practice. Normatively defined as a legal act, deportation involves the forced removal of a person or group of people from one territory to another (Drotbohm 2013: 1) and is ruled in Germany in Sections 58 et seq. of the Residence Act (Aufenthaltsgesetz). Deportation involves returning people against their will to places they have chosen to leave and where they may face life-threatening situations or oppressive conditions. It can cause trauma, physical and mental illness, and a loss of homes and jobs—not only for people who have been deported, but for the families and communities they leave behind (Cházaro 2021: 1079). Human rights violations are common during deportation procedures in Germany (PRO ASYL 2018, 2023) and the process of arrest, detention, and removal is physically and psychologically violent (Cházaro 2021: 1073). Deportations frequently involve traumatic early-morning raids, police brutality and humiliation,²⁷ illegal family separations, and an increasing use of handcuffs, ankle shackles, and “bodycuffs”²⁸ (Oulios 2016; Gärtner & Hoffmann 2016; Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg 2019, 2021).

The practice of deportation also serves key state-making and capitalist functions. Historically, the use of exile and expulsion on the basis of state membership corresponded

with the rise of nation-states in the 19th century, when the forced removal of oppressed groups “increasingly served to demarcate social difference and redraw state borders” (Drotbohm 2013: 1). Deportation works to define and articulate state boundaries of belonging and thus to reaffirm state sovereignty by demarcating citizens from non-citizens, or, the “wanted” from the “unwanted” (ibid.; De Genova 2018). In the → white dominated nation-states of the Global North, “walls, detention centers, and deportations” are used to “contain and expel” as part of a larger “governance through exclusion” strategy which works to “fortify territorial control, solidify a racialized nationalist identity, and criminalize migrants and refugees as ‘undesirables’ and ‘trespassers’” (Walia 2021a: 141). Deportation and all border governing strategies are also racist in that they disproportionately target → people of colour (Walia 2021b), serve to solidify racial power structures, and perpetuate notions of citizenship/belonging rooted in racialized constructions of foreignness/non-belonging (Walia 2021a: 140). At the same time, the loss of rights and constant threat of deportation imposed on → illegalized workers renders them expendable to the shadow economy and its employers, producing a constant source of “‘cheap’ and tractable” labour (De Genova & Roy 2020: 355). Deportation must therefore be understood not only as an inherently violent practice that violates individual and collective rights, but as a racist state-making mechanism and capitalist instrument for labour exploitation.

Social work professional ethics and deportation

The past decade has seen increasing debate within the field of social work in Germany on how to handle deportation (Muy 2017: 57). Various social work academic and professional initiatives have discussed the profession’s ethical obligations in relation to deportation and articulated clear opposition to participating in the practice (AKS Berlin 2016; AKS München 2017; Initiative Hochschulelehrender 2016; Leinenbach 2017). In a 2016 position paper, an initiative of social work professors from across the country argued that social work—according to the global definition set out by the International Federation

27 — During deportations in Germany and across Europe, people have reported being physically assaulted by police, tasered, pepper sprayed, and forced to take sedative medications against their will. Berlin police have taken people to the airport undressed and barefoot. For more information, see: Oulios, M., 2016. Blackbox Abschiebung: Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik (2nd ed.). Berlin: Suhrkamp Verlag; Gärtner, M., & Hoffmann, T., 2016. Themendossier: Abschiebung. Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., and Mai, M. (2018, November 28). Abschiebungen aus Berlin: Barfuß und in Unterwäsche. Die Tagesszeitung: taz, <https://taz.de/15551276/>.

28 — “Bodycuffs” are full-body belt systems with integrated hand and ankle cuffs specifically developed for restraining people during deportation.

of Social Workers (IFSW)—is rooted in “principles of social justice, human rights [and] collective responsibility” and aims for “social change” and the “empowerment and liberation of people” (Initiative Hochschule 2016: 3; IFSW 2014). The authors consequently argued that participating in deportation when requested by state authorities “contradicts the professional ethos and self-understanding of social work” (ibid.: 5).

The German Professional Association for Social Work (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit, DBSH), moreover, lays out ethical principles (Berufsethik) for the German context in accordance with IFSW standards. DBSH principles assert that social work is based on respect for the unique value and dignity of all people and affirm the responsibility of social workers to preserve the physical, psychological, emotional, and spiritual integrity of people, including the right to self-determination (DBSH 2014: 28). As former DBSH federal chairman, Michael Leinenbach, has argued, social work is not an administrative service carried out purely according to state orders, but a profession with a clear ethical mandate that provides orientation for practice (Leinenbach 2017). From an ethical standpoint, social workers are not only obligated to not participate in deportations, but have a duty to maintain ‘critical partiality to their clients’ by advocating for their rights and interests on an individual, political, and structural level (ibid.).

Barriers and prerequisites for collaboration

Social work’s ethical mandate thus conveys a responsibility to oppose deportations whenever possible—efforts which in turn require working together with activists and people affected by deportation. At the same time, the research project exposed significant barriers to collaboration which must be addressed in order to make alliances and more effective anti-deportation efforts possible. Of particular relevance were a distrust in social workers by activists and communities affected by deportation; constraints of social work employment and professionalism; and the urgent need for relationship-building between social workers, activists, and affected communities.

29 — Some interview participants are cited in this article anonymously, and others with their full name, according to their preferences. For the sake of fluidity, those cited with full names will be referred to by their first names in subsequent references.

Distrust in social workers

In the interviews, participants spoke to a significant lack of trust in social workers on the part of activists and communities affected by deportation. Moro Yapha explained that social workers can be a “threat” and stressed the need to be “very careful” when it comes to collaborating in anti-deportation work.²⁹ The basis for this distrust was described in various ways. Moro spoke on the topic from a personal perspective:

I will speak precisely about social work, being a migrant who has interacted with social workers here. I even used to be “anti social worker”. Why? Because I was living in a camp where social workers were coordinating with the Amt [government bureau], not coordinating with me. [...] As a migrant, I expect the social worker to take my side rather than to take the side of the state. [...] But this is not the fact. [...] If you go to the asylum camps, you go to the Unterkünfte [shelters], I will tell you, people do not even believe in the social workers there, because they see social workers as working more for the system than for them.

LH similarly observed that → camp social workers “are always connotated with state power” and that activists “in the No Border scene” tend to be “very suspicious of social workers who work in camp facilities”. From the view of a social worker observing the work of former colleagues, CL highlighted that social workers in camps often justify or are indifferent to deportation: “Some people basically don’t care and to them it’s just their daily work. They think, ‘Yeah, people get deported. So what? Then they have no right to be here.’” Participants also described a lack of awareness that contributes to distrust. Kahbit Ebob Enow, for example, asserted that the majority of social workers she has encountered while accompanying clients are “absolutely not aware”, are “still working in the context of racist institutions”, and simply “perpetuate these structures”.

As the experiences of participants reveal, social workers have a concerning record of justifying deportations, cooperating with state authorities seeking to deport people, and

otherwise behaving unethically toward clients. In particular, those who work in refugee camps are often not trusted or do not work, as Moro put it, “according to the will and the ways of the people”. Social workers in → solidarity with people affected by deportation and who aim to collaborate therefore bear a significant responsibility to build back trust. As LH suggested, this can involve asserting one’s ideological independence from the state, clearly positioning oneself politically, and making one’s goals and intentions clear. Due to the nature of working from within structures established and funded by the state, however, earning trust will be a constant process and there will be limits to the trust that can be gained.

Professional limits and the limits of professionalism

Another barrier that arose from the interviews were the professional constraints of social work jobs and the limits created by professionalism. Participants described that social work efforts against deportation are restricted by employment expectations and conditions. LH noted that work schedules are a limiting factor, and that comprehensive anti-deportation support “requires following up with people outside of professional working hours”. CL explained that in camps, the chain of command is “very clear”, and that “the main criteria to work there is that you follow the rules”. Some participants noted that social workers are afraid to lose their jobs or state certification, which deters action. LH described a need to overcome this fear:

I think there are ways, for example, for a social worker to say, “Hey, this is where my professional capacity lies and this may go beyond my professional role, but I’m telling you, as a private person now, check out this Deportation Alarm website. Or try to go to this and this meeting. Or here’s this flyer on how to resist a deportation”. I think it’s very much possible to step out of your professional role, for just a bit.

Kahbit similarly stated that working beyond professional limits is “activism as a social worker”, but that repression also needs

to be addressed. Disruptive social workers “are not going to have it easy,” she said, adding that they will face “resistance from the institutions” and will require a support network of legal professionals, activists, and civil society to reduce risk and embolden action.

Moro also described how social work professionalism and the tendency of social workers to maintain hierarchical distinctions between themselves and their clients can be an impediment to building relationships with communities, and thus to doing effective anti-deportation work. He explained that “[social workers] working for the community [...] have this hierarchy between them” and the people they work with: “They are not even trying to share a table with you. They just see you as a client”. He emphasized that seeing people only as clients limits the ability of social workers to connect with people. He observed this dynamic at his own workplace, noting the difference between his approach and that of other social workers in Görlitzer Park³⁰:

30 — Görlitzer Park is a public park and contested urban space in Wrangelkiez, Berlin-Kreuzberg, shaped by struggles over racism, migration, gentrification, and state control. The park is a gathering place, a space of retreat, and a site of survival for many local residents, in particular racialized and migrant folks, refugees, and illegalized or otherwise marginalized people who live and work there under precarious conditions. For current examples of community organizing at Görlitzer Park, see: <https://goerli247.noblogs.org/> and <https://goerlizaunfrei.noblogs.org/>.

They call them clients, I call them my community. These boys here, they are not my clients. They are my community. [...] I do [work] with them, but at the end of the day, I go and [...] share space with them. I go and eat together with them. I go dance with them. The difference between us is just the status and the circumstances. So we have to avoid this. As social workers, there’s a lot of labeling and distinction between us in our service.

Moro noted that while “professional barriers” can be “challenging to break down”, staying in a “professional box” is not effective, and that hierarchies need to be “broken up” in order to make connections and collaboration with communities possible.

Relationships with activists and communities

The research also laid bare a scarcity of relationships between social workers, activists and communities affected by deportation. As Moro stated, “we are so distant from each other” and need to “come together as social workers and activists”. LH stressed the need for social workers to “connect with

people who don't have legal status", while CL explained that in this work, "the first step is to get to know the people in the camps" and to connect with self-organized migrant groups who "work peer-to-peer" and are better positioned to "reach out to as many people as possible". The research thus highlighted a compelling tension between a marked distrust of social workers on the one hand, and a desire to connect and build relationships on the other. Despite negative experiences, all participants expressed an interest not in repudiating social workers working 'in the system', but in finding ways to relate and forge strategic relationships. Social worker and activist relationships are essential to building mutual understanding about capacities, strengths, and (legal) scopes of action, as well as for establishing the networks needed to respond more effectively to deportation. As Kahbit explained:

For stopping deportations, networks are the biggest asset we have. [...] Stopping deportation is not an issue which only activists can deal with or only social workers can deal with. [...] The network includes lawyers; it includes the press. It demands a whole ecosystem. And when this ecosystem is there, then you see the reaction, you see that the results are completely different.

Equally essential, however, are relationships between social workers and the people and communities directly affected by deportation. Social worker and community relationships are the basis for building trust, appreciating people's needs and resources, skill and knowledge sharing, and creating networks that can be activated in the event of deportations. As the research shows, building relationships with communities requires stepping beyond the constraints of social work professionalism and being open to connecting with people on a personal and meaningful level. Or, as Moro put it, it requires being open to having "some good times" together, "[talking] to each other in a way that we understand each other better" and "not just always doing paperwork, paperwork, paperwork". 'Being a professional' in the sense of practicing social work grounded in professional methods, ethics, and knowledge of relevant laws and systems is not mutually exclusive with personally connecting with people and communities.

Indeed, in order to build trust and to collaborate effectively against deportations, we will need to meet each other not just as social workers and clients, but as people working together in a shared struggle.

The distrust, issues pertaining to professionalism, and lacking relationships described above currently pose a considerable barrier to social workers seeking to take action against deportation. It can not be taken for granted that social workers will be seen as allies in this work. Rather, many of the possible interventions into deportation presented below first require social workers to proactively address distrust by developing system-critical, anti-racist, and human rights-based approaches, and thus aligning practice with the ethical mandate of the profession. Social workers will also need to find ways to share space and build relationships with activists and communities at eye level (ex. attending community events, reaching out for exchanges, regularly showing up at self-organized actions and campaigns). This in turn requires reflecting on and challenging harmful hierarchical distinctions and power dynamics which are often upheld in social work practice in the name of professionalism, but that are detrimental to forming the relationships needed to collaborate and collectively take action against deportation.

Stages of deportation intervention

Intervening into deportations as a social worker involves a spectrum of opportunities to act, ranging from traditional case work informed by a critique of borders and a knowledge of client rights and entitlements, to more subversive interventions and acts of civil disobedience. Civil disobedience can take many forms and may be a necessary tool for social workers seeking to support clients facing deportation, particularly when distinguishing between what is "legal" and what is morally "legitimate" within the context of social work practice (Prasad 2023: 178). The 'stages of deportation intervention' outlined below consolidate insights on anti-deportation tactics shared by project participants with the strategies described in the existing literature, and are presented as ideas and suggestions for social workers who choose to resist deportation in their own practice. As a deportation does not begin at the moment of arrest but is set in motion

by circumstances and actions that occur far sooner in a person's asylum or migration process, intervention also involves various tactical phases and windows of opportunity. Social workers are often uniquely situated to support at different stages, and (given that barriers pertaining to trust, professionalism, and relationships can be addressed) could play a meaningful role in collective efforts to stop deportations. The four stages outlined below—beginning with an early phase of proactive planning and ending with last-minute intervention at deportation arrest—offer tips and resources for social workers seeking to do so.

Stage 1: Period of temporary residence

Proactive planning and preventative measures are possible from initial arrival throughout the period of temporary residence. This phase begins when a social worker meets someone early in their migration process, i.e., when they apply for asylum and move into a camp or if they seek counseling at any point when they still have temporary residence (ongoing asylum procedure, temporary visa or residence permit). This stage is the most effective period for putting in place long-term right-to-stay plans, advocating for client rights and resources, and establishing crucial support networks. Given that most people in the German asylum system are denied their rights (to dignity and a humane standard of living, freedom of movement, legal recourse, education, health care, privacy, and non-refoulement, to name a few) (Riemer, Rau & Schalast 2024), social work interventions at this stage and throughout the asylum process are critical.

Social workers are well positioned to support people through their asylum procedures, in particular to ensure that they receive preparatory legal counseling before their asylum interview (Anhörung) and that their rights are met in the interview process.³¹ Social workers at this stage should assess if a person may be at risk of deportation in the future (i.e. foreseeable asylum rejection or visa termination) and begin to find other legal ways to stay. This requires long-term and dedicated social work accompaniment and connecting people to independent legal counseling and lawyers as early as possible.³² If a rejection of an asylum application is expected, legal counseling and social support early in the asylum pro-

33 — For more information on the path to legal residency via vocational training (Ausbildungsduldung), see: <https://handbookgermany.de/de/ausbildungsduldung>. For counseling and support finding vocational training placements in Berlin, see: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-gefluechtete/>.

cess can make other forms of residency possible. Organizing German courses up to the B1 level, followed by enrolling in a vocational training (Ausbildung) and applying for the corresponding residency permit (Ausbildungsduldung) from the very beginning is an early strategy to secure legal residency and prevent deportation.³³ Finally, social workers in camps should be connected to independent activist and counseling structures in order to refer people when needed.

Equally essential at this stage is for social workers to break the isolation of people living in camps early on by putting them in contact with activist communities and self-organized migrant groups, which creates the opportunity for them to build relationships and support networks. Camp social workers, or those who provide mobile counseling, can also facilitate access to the camps for activists seeking to connect with the people living there.

Stage 2: Loss of residency

The third stage that can lead to a deportation is the moment in which a person loses their legal right to stay. This includes various types of asylum rejections, → Dublin inadmissibility decisions, or letters from the foreigners authority (Ausländerbehörde) that terminate other forms of residency. Negative asylum decisions include appeal deadlines of varying lengths (1–2 weeks, depending on the type of rejection, as per Section 74 of the Asylum Act), and decisions from the foreigners authority include limits to reply and object. Social workers play a crucial role in supporting clients to appeal or respond within these deadlines. In cases where clients do not have a lawyer, social workers must ensure they receive legal counseling and the opportunity to appeal, and should exhaust all available means of supporting clients to respond strategically within the period of legal recourse. Social workers should organize specialized lawyers and can collaborate with activists to raise legal funds. They should accompany clients closely in their correspondence and interactions with the foreigners authority and respond accordingly if discriminatory or unlawful decisions are made (Kilian & Bendix 2020: 65). Particularly in Dublin cases, social workers can at this stage also begin to search for → church asylum (Kirchenasyl) placements.³⁴

31 — For an informational booklet on the asylum interview and asylum procedure in Arabic, Bosnian, German, English, Farsi, French, Kurdish (Kurmanji), Russian, Tigrinya, Turkish, Ukrainian, Urdu, Amharic, see: <https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren>.

32 — Reputable organizations in Berlin that provide free and independent asylum and residency law counseling include KuB e.V., Refugee Law Clinic, and AWO Mitte Asylrechtsberatung.

34 — In cases of Dublin rejections, it can also be strategic not to appeal in some cases, and instead attempt to wait out the legal deadline for 'transfer' to the designated EU state (6 or 18 months), which is done most safely through church asylum. Legal counseling is critical in these cases. For more information, see: PRO ASYL, 2015. Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen: Basiswissen und Tipps für die Einzelfallarbeit.

35 — For a detailed explanation of the legal requirements for the state to carry out a deportation in Germany, see Graebisch, C.M. and von Borstel, M., 2021. *Drohende Abschiebung: Handlungsmöglichkeiten und Rechtsschutz*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

36 — As per Section 203 (1) of the Criminal Code, social workers may be held criminally liable if they disclose information entrusted to them by their clients (anvertrautes Geheimnis) without their permission (Geheimnisverrat). This can be stated, for example, when choosing not to inform police about a client's whereabouts. For more information, see: Weiser, B., 2017. *Müssen Beschäftigte in Flüchtlingsunterkünften an Abschiebungen mitwirken?* Asylmagazin, 429–30.

37 — Deportation Alarm announces whistleblower-supplied alerts on upcoming charter deportation flights in Germany. To receive alerts, follow @deport_alarm on Instagram, join the @deportation_alarm Telegram channel, or see their website: <https://de.deportationwatch.net/>.

38 — Some of these tactics may constitute criminal offences, in particular 1) aiding and abetting 'illegal' residence (Beihilfe) by providing housing or financial support to a person in a way that "promotes or facilitates the violation of their *Ausreisepflicht*", and 2) resisting the police or foreigners authority (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) by actively impeding the execution of 'legal' deportations. Risk and possible consequences should be assessed accordingly. For more details on possible criminal offenses, see Weiser, B., 2017. *Müs-*

Stage 3: Immediate risk of deportation

A person is in direct risk of deportation if an appeal deadline is passed and an asylum rejection or withdrawal of residency becomes legally binding; if an asylum appeal is rejected in court; if a person is already 'obligated to leave the country' (→ *ausreisepflichtig*) and is living with a → 'tolerated stay permit' (Duldung) or so-called → 'border crossing certificate' (*Grenzübertrittsbescheinigung*); or if a person becomes illegalized. While certain legal requirements must be met for the state to deport,³⁵ people at this stage face a continuum of risk and require specific support. In this phase, deportation prevention primarily involves obtaining and sharing information about planned deportations, warning, and sheltering people when necessary. Communication with authorities must be strategic and information should never be provided over the phone or to the police in general (Flüchtlingsrat Berlin 2017: 10).³⁶ If working in a refugee camp, social workers can:

- inform clients and report to activists when they receive information about deportations,
- advice clients to follow the Deportation Alarm channel³⁷ and to exercise caution on dates when relevant deportation charter flights are scheduled (i.e., to not go to appointments at the foreigners authority or be present at the camp or in one's room),
- work with lawyers to request client files at the foreigners authority to ascertain when deportations might be planned,
- undermine state mechanisms for surveilling peoples' whereabouts by helping clients to get around ID card scanning when entering and exiting the camp,
- and switch peoples' rooms in advance of planned deportations or otherwise thwart police attempts to locate people targeted for deportation.³⁸

Social workers can also try to organize church asylum³⁹ or support people who wish to go into hiding by seeking → citizen asylum (Bürger*innenasyl) placements⁴⁰ (Kilian & Bendix 2020: 65). Applying for protection via the → Hardship Commission (Härtefallkommission) is another strategy that can be effective at this stage and social workers should support clients in the application

sen Beschäftigte in Flüchtlingsunterkünften an Abschiebungen mitwirken? Asylmagazin, 428–435.

39 — Flüchtlingskirche St.-Simeon is responsible for church asylum in Berlin and Brandenburg. For church asylum process and contact information, see: <https://kirchenasyl-bb.de/>.

40 — For citizen asylum initiatives across Germany, see: <https://aktionbuergerinnenasyl.de/#initiativen>.

41 — For the Hardship Commission application process in Berlin, current members of the Commission, and an application checklist, see: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/info_hfk_berlin.pdf.

42 — In the town of Osnabrück, activists stopped 37 deportations between 2014–2015 by way of blockades and collective actions held in front of refugee camps. For more information, see: Doppler, L., 2015. "A feeling of doing the right thing: Forming a successful Alliance against Dublin-Deportation." *movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1(2).

43 — See the No Border Assembly flyer, "Resistance against Deportations: Information and Support", available for download in Arabic, Farsi, French, Russian, Tigrinya, Urdu, Pashto, Serbian, English, and German: <https://abschiebungverhindern.noblogs.org/>.

44 — The ruling also granted police more power to search without a warrant if they argue the person targeted for deportation poses a 'threat to public safety'. For an overview and critique of the ruling, see: <https://www.proasyl.de/>.

process.⁴¹ Moreover, if social workers in camps communicate dates of planned deportations to activists, activists may be able to organize blockades or other direct actions at refugee camps in order to bar police access to people targeted for deportation—a tactic which has proven particularly successful against Dublin deportations (Doppler 2015).⁴² Social workers should also share activist literature on how to avoid and resist deportations⁴³ and connect people with activist groups and legal support if this has not yet been done.

Stage 4: Deportation attempt

The final stage of prevention, or rather, last-minute intervention, occurs at the moment of deportation arrest. If an arrest is attempted at a camp, social workers can switch residents' rooms, help people to hide, and try to prevent police access by not complying with questions on the basis of confidentiality and Section 203 of the Criminal Code. Before permitting entry, they should try to request a search warrant (*Durchsuchungsbeschluss*) in accordance with Article 13 (2) of the Basic Law, though—following a Federal Administrative Court ruling in 2023—search warrants are no longer required in refugee camps if police merely 'enter and view' a room (*Umschau*) and do not conduct a targeted search for people or items (*Durchsuchung*) (BVerwG 1 C 10.22).⁴⁴ Any police actions, however, that go beyond 'looking around' (ex. moving objects, opening closets) constitute a search and social workers should demand a warrant in this case.

If police arrest someone for deportation, social workers must contact a lawyer immediately, clarify with police if the 'obligation to leave the country' (*Ausreisepflicht*) is actually enforceable (*vollziehbar*), and, if relevant, point out ongoing court proceedings (Flüchtlingsrat Berlin 2017: 30).⁴⁵ If lawyers are unavailable, social workers can file an urgent application (*Eilantrag*) with the Administrative Court to disallow the deportation (*ibid.*).⁴⁶ They should also ask police for deportation departure, destination, and flight information, and determine where the person will be taken (airport, police custody, or detention center) (*ibid.*: 31). Social workers should never leave the affected person alone with police, and, if a client is taken for deportation, should ensure that they have all important documents and medication with them, provide addresses

de/pressemitteilung/
bundesverwaltungsgericht-
bejaht-unverletzlichkeit-
der-wohnung/.

45 — For details on when an Ausreisepflicht is enforceable, see Hocks, S. 2021. Asylverfahren und Flüchtlingsschutz: Ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Geflüchteten. 2. Ed. Regensburg: Walhalla, 32–6.

46 — This requires written authorization (Vollmacht) of the person affected and, in Berlin, is to be submitted to: Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, Tel: 030 – 9014–0, Fax: 030 – 9014–8790.

47 — For a communications template to use when pressuring an airline to stop involvement in a deportation, see Flüchtlingsrat Berlin, 2017. Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften: Eine Handreichung für Sozialarbeiter_innen und Betreuer_innen, 27.

48 — For information on what other passengers can do to prevent a deportation on their flight, see: <http://nodeportation.antira.info/files/2020/11/Was-sie-als-Fluggast-tun-k%C3%B6nnen.pdf>

49 — For more details, see “On the plane”, in the flyer “Information for people who want to defend themselves against their deportation”. Available in Arabic, Farsi, French, Spanish, Serbian, Tigrinya, Urdu, German and English: <https://bleiberechtstattabschiebung.de/deinerechte/keineabschiebung/>.

50 — Pilots hold the final authority on whether to fly with all passengers onboard and are legally not permitted to take off

for relevant support services in the deportation destination, and ask how to support further (ex. contacting friends or family, sending personal belongings). Memory logs (Gedächtnisprotokoll) are also helpful when lodging appeals against deportation proceedings and should be written after an arrest (ibid.: 22–3). Social workers can also contact the airline operating the deportation flight⁴⁷ or try to instigate public protest against the deportation by generating publicity (ex. contacting human rights associations, activists, or other relevant organizations for communications support).

At this point, social workers should also inform activist networks capable of intervening in other ways. Activist groups can call and lobby the airline, go to the airport to rally other passengers,⁴⁸ possibly organize a protest or direct action, and/or mobilize press and social media contacts. The affected person should also be advised on options to resist once they have been taken onto a deportation flight: People being deported on passenger flights have refused to sit down, laid on the floor, called out for support, and rallied other passengers to join them in not taking their seats.⁴⁹ These tactics have led to pilots refusing to take off with the person still onboard due to safety, liability, and/or ethical reasons (Kirchhoff et al. 2018: 131).⁵⁰

Finally, this stage of intervention does not end if a deportation is successfully stopped. Rather, preventing deportation in the long-term is only possible if a stable basis for residency can be found (Graebisch & von Borstel 2021: 18). Social workers and activists are thus tasked with establishing lawyer support and an ongoing legal strategy for (re)securing the affected person’s right to stay.

Social work and collective struggle

As German society grows more hostile to refugee and migrant communities and border violence continues to be tolerated by white dominant society, collective struggle against deportation and the brutality of the European border regime becomes an obligation. In Berlin, refugee activists have described their communities as “[living] in constant anxiety of deportation” (Women in Exile 2015), and have equated the experience of being deported to death and dying (International Women* Space 2018). Practical solidarity and principled

with a passenger who is not seated and buckled. For more information, see: http://nodeportation.antira.info/files/2017/09/vga_flyer_de.pdf.

action against deportation—both in and beyond the field of social work—is urgently needed. Calls from affected communities and the research outcomes of this project signal a clear need to cultivate stronger networks of resistance, and social workers in particular carry a mandate to better engage in the struggle. Indeed, social workers have a duty to join collective right-to-stay efforts and to align our practice with the ethical principles of the profession. The stages of deportation intervention detailed above include tips and recommendations to help navigate this work. Stopping deportations, as Kahbit Ebob Enow cogently put it, “demands an ecosystem”. Social workers are thus tasked with taking up our role in this ecosystem, mobilizing privileges and resources, and contributing our energy and skills to the collective fight against deportations and all forms of border violence.

Bibliography:

Cházaro, A. (2021). The End of Deportation. *UCLA Law Review*, 69, 1040–1128.

De Genova, N. (2018). The deportation power. *Radical Philosophy*, 2(3), 23–27.

De Genova, N., & Roy, A. (2020). Practices of Illegalisation. *Antipode*, 52(2), 352–364.

Dilger, H., Dohrn, K., and International Woman Space, eds., 2016. *Living in Refugee Camps in Berlin: Women’s Perspectives and Experiences*. Berlin: Weissen-see Verlag.

Doppler, L. (2015). “A feeling of doing the right thing: Forming a successful Alliance against Dublin-Deportation.” movements. *Journal für kritische Migrations- und Grenz-regimeforschung*, 1(2).

Doris. (2018). Deportation is like Dying. In *International Women Space (Ed.), We Exist, We Are Here: Refugee Women in Germany Tell their Stories*. (pp 241–252). Berlin.

Drotbohm, H. (2013). Deportation: An overview. In *The Encyclopedia of Global Human Migration*. John Wiley & Sons.

Graebisch, C., & von Borstel, M. (2021). *Drohende Abschiebung: Handlungsmöglichkeiten und Rechtsschutz*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Kilian, J., & Bendix, D. (2020). Refugee Resistance against Deportation in Germany, Post-Deportation, and Social Work. *Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit*, 2, 51–72.

Kirchhoff, M., Schwenken, H., & Johanna Probst. (2018). Worth the Effort: Protesting Successfully Against Deportations. In N. Merhaut, S. Rosenberger, & V. Stern (Eds.), *Protest Movements in Asylum and Deportation* (pp. 117–140). Berlin: Springer Nature.

Muy, S. (2017). Abschiebungen und Soziale Arbeit. *Hinterland Magazin*, 35, 56–62.

Oulios, M. (2016). *Blackbox Abschiebung: Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik* (2nd ed.). Berlin: Suhrkamp Verlag.

Prasad, N. (2023). „Spagat zwischen legalem und legiti-mem Handeln: Ziviler Ungehorsam im Kontext Sozialer Arbeit“, in Prasad, N. (Ed.) *Methoden struktureller Ver-änderung in der Sozialen Arbeit* (pp. 178–189). Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. ISBN: 9783825260460.

Vey, J. and Gunsch, S., eds., 2021. *Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland: Inklusion, Exklusion, Partizipation?* Baden-Baden: Nomos Verlag.

Walia, H. (2021a). *Border and rule: Global migration, capitalism, and the rise of racist nationalism*. Chicago: Haymarket Books.

Weiser, B. (2017). Müssen Beschäftigte in Flüchtlings-unterkünften an Abschiebungen mitwirken? *Asylmagazin*, 428–435.

Online resources:

AKS München. (2017). *Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen! Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit München*. <http://www.aks-muenchen.de/wp-content/uploads/AKSAbschiebehelferPositionspapier2.pdf> [Retrieved September 28, 2025].

Aktion BürgerInnen Asyl. (o.J.). Was ist BürgerInnen-Asyl? <https://aktionbuergerinnenasyl.de/#was> [Retrieved September 28, 2025].

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH). (2014). *Berufsethik des DBSH: Ethik und Werte. FORUM Sozial: Die Berufliche Soziale Arbeit*. https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-bund/Profession/2015-02-08_DBSH_Berufsethik_2014.pdf [Retrieved September 28, 2025].

Flüchtlingsrat Berlin e.V. (2017). *Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften: Eine Handreichung für Sozialarbeiter_innen und Betreuer_innen*. Flüchtlingsrat Berlin e.V. https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/flueRaBER_handreichung_Handlungsopt_i_Fall_v_Absch_a_Sammelunter_RZ.pdf [Retrieved September 28, 2025].

Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg. (2019). *Tätigkeitsbericht für die Jahre 2018 und 2019*. FABB. <https://www.caritas-brandenburg.de/beratung-hilfe/flucht-und-migration/abschiebungsbeobachtung> [Retrieved September 28, 2025].

Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Bran-denburg. (2021). *Tätigkeitsbericht für die Jahre 2020 und 2021*. FABB. <https://www.caritas-brandenburg.de/beratung-hilfe/flucht-und-migration/abschiebungsbeobachtung> [Retrieved September 28, 2025].

Gärtner, M., & Hoffmann, T. (2016). Themendossier: Abschiebung. *Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.* <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2017/05/SFR-Dossier-Deportations.pdf> [Retrieved Sep-tember 28, 2025].

Hickmann, C., & Kurbjuweit, D. (2023, October 20). Olaf Scholz: Neue Härte in der Flüchtlingspolitik: „Wir müssen endlich im großen Stil abschieben“. *Der Spiegel*.

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-ueber-migration-es-kommen-zu-viele-a-2d86d2ac-e55a-4b8f-9766-c7060c2dc38a> [Retrieved September 28, 2025].

IFSW. (2014). *Global Definition of Social Work*. Inter-national Federation of Social Workers. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> [Retrieved September 28, 2025].

Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften. (2016). *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschafts-unterkünften – Professionelle Standards und sozialpoliti-sche Basis*. Berlin. <http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/> [Retrieved September 28, 2025].

Leinenbach, M. (2017). Kann Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden? *Deutschen Berufsver-bandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)*. https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-www/downloads/Kann_Soziale_Arbeit_im_Rahmen_von_Abschiebungenstattfinden_3_2017_02.pdf [Retrieved September 28, 2025].

PRO ASYL. (2018, December 21). So sieht Merkels „nationale Kraftanstrengung“ Abschiebung in der Praxis aus. <https://www.proasyl.de/news/so-sieht-merkels-nationale-kraftanstrengung-abschiebung-in-der-praxis-aus/> [Retrieved September 28, 2025].

PRO ASYL. (2023, October 18). Abschiebungen in Zeiten flüchtlingsfeindlicher Debatten – Rechtsstaatlich-keit adé? <https://www.proasyl.de/news/abschiebungen-in-zeiten-fluechtlingsfeindlicher-debatten-rechtsstaatlich-keit-ade/> [Retrieved September 28, 2025].

Riemer, L., Rau, L. & Schalast, R. (2024). *Country Report: Germany*. Asylum Information Database (AIDA), European Council on Refugees and Exiles (ECRE). <https://asylumineurope.org/reports/country/germany/> [Retrieved September 28, 2025].

Walia, H. (Speaker). (2021b). *Border and Rule—With Harsha Walia (113)*. In *Below the Radar*. <https://www.sfu.ca/vancity-office-community-engagement/below-the-radar-podcast/episodes/113-harsha-walia.html> [Retrieved September 28, 2025].

Women in Exile. (2015, May 6). *Right of Stay for all! [Speech – Demo gegen die Asylrechtsverschärfung]*. <https://www.women-in-exile.net/en/archive/right-of-stay-for-all/> [Retrieved September 28, 2025].

Zusammenarbeit Sozialer Arbeit mit Selbstorga- nisationen junger Geflüchteter

Menschenrechtsorganisationen und Selbstorganisationen von Geflüchteten zeigen sich mit Blick auf erneut verschärfte Asylgesetze besorgt: Am 10. April 2024 wurde der neuen → GEAS-Reform zugestimmt. Pro Asyl (2024) beschreibt „die Zustimmung des Europaparlaments zur GEAS-Reform [als] historische[n] Tiefpunkt für den Flüchtlingsschutz in Europa.“ Die Profession der Sozialen Arbeit wird im Kontext des Asylregimes immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. Insbesondere die Umsetzung menschenrechtlicher Mandate wird zunehmend erschwert. Mögliche Ansätze einer menschenrechtsorientierteren Sozialen Arbeit lassen sich in partizipativen Konzepten finden, die in einer Zusammenarbeit mit Geflüchteten-Selbstorganisationen praktisch umgesetzt werden können. In diesem Beitrag wird die Bedeutung einer solchen Zusammenarbeit betrachtet. Die dem Beitrag zugrundeliegende Forschungsarbeit analysierte Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit zwischen Selbstorganisationen Geflüchteter mit der Sozialen Arbeit auf Basis von Literatur sowie Expert*innen-Interviews. Hierbei lag der Fokus auf der Perspektive der Selbstorganisationen von jungen Geflüchteten.

Soziale Arbeit im restriktiven Asylsystem

Während Soziale Arbeit historisch schon lange eine wichtige Rolle im Kontext von Flucht spielt, wurden Sozialarbeitende erst seit den 90er Jahren aktiver Teil der Infrastruktur für Geflüchtete⁵¹ (vgl. Prasad 2018: 9). N. Prasad (2018) plädiert dafür, dass in diesem Kontext neben dem Mandat der Sozialen Arbeit bezüglich einer individuellen Unterstützung auch das Mandat der strukturellen Veränderung Eingang findet (vgl. ebd.: 10 ff.). Fachkräfte der Sozialen Arbeit wirken dabei in diversen Bereichen, zum Teil in der Grundversorgung Geflüchteter, aber auch in Bereichen wie Beratungsstellen oder Sprachprojekten. Die meisten Arbeitsfelder, in denen geflüch-

51 – Dies lässt sich auf die große Zahl der Geflüchteten aus dem ehemaligen Jugoslawien zurückführen. (vgl. Castro Varela 2018, S. 3).

tete Personen die Adressat*innen sind, werden stark vom Staat und von kirchlichen Wohlfahrtsverbänden dominiert, die sowohl rechtliche als auch finanzielle Rahmenbedingungen vorgeben (vgl. Melter 2013: 96 f.). Diese Strukturen erschweren eine menschenrechtsorientierte Praxis zusätzlich durch ökonomischen Druck und die Instrumentalisierung Sozialer Arbeit innerhalb restriktiver Migrationspolitik (vgl. Scherr 2018: 38; Prasad 2019: 49, 184 ff.). Soziale Arbeit wird zudem teilweise selbst zum ausführenden Organ von Kontroll- und Selektionsmechanismen, etwa durch Mitwirkung an —> Abschiebungen (vgl. Prasad 2019: 186). Daraus entsteht ein immer stärker werdender Konflikt der Ansprüche der Sozialen Arbeit mit den tatsächlichen Möglichkeiten, Unterstützung zu leisten (vgl. Scherr 2018: 38).

Innerhalb des restriktiven Asylsystems werden Menschenrechte von Geflüchteten systematisch missachtet (vgl. Pro Asyl 2016: 28). So hat laut Artikel 11 des Sozialpaktes der Vereinten Nationen (—> ICESCR) jede Person das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, welcher Ernährung, Bekleidung und Unterbringung miteinschließt (vgl. Vereinte Nationen 1966, Art. 11). Diese Standards werden jedoch im deutschen Asylsystem meist nicht erfüllt. Während bereits die Unterbringung in —> Gemeinschaftsunterkünften nicht menschenrechtskonform umgesetzt wird, sind die Zustände in den Erstaufnahmeeinrichtungen noch prekärer (vgl. Prasad 2018: 13).

In diesem Kontext arbeiten Sozialarbeitende in Gemeinschaftsunterkünften und übernehmen hier Aufgaben wie das Management des Alltags, Konfliktlösung, Unterstützung der Einrichtungsleitung, Hilfe bei der Wohnungssuche und Vermittlung bei Interaktionen mit Behörden. Dabei zielen diese auf Entlastung und Verwaltung der Exklusion ab, wobei ein deutliches Überwiegen in der Ausführung von Kontrollmandaten zu beobachten ist (vgl. Eichinger, Schäuble 2018: 278 ff.). Ähnliche Herausforderungen ergeben sich in weiteren Bereichen der Grundversorgung Geflüchteter sowie anderen Angeboten und Projekten.

Der Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit Berlin (2023) fordert nicht nur die Veränderung der Verhältnisse, sondern vor allem gemeinsam mit den Adressat*innen in die Öffentlichkeit zu treten, um „Räume für Bündnisarbeit, Identitätsbildung und Selbstvergewisserung zu schaffen“ (ebd.: 10).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Bedeutung und den Funktionen von Selbstorganisationen Geflüchteter im Feld der Unterstützungspraxis. Die Auseinandersetzung mit Formen der Zusammenarbeit zwischen Selbstorganisationen Geflüchteter und der Sozialen Arbeit erfolgt unter der Prämisse, dass die Perspektiven geflüchteter Menschen auf das Asylsystem, aber auch auf die Soziale Arbeit selbst den hier geforderten Perspektivwechsel bestärken kann. Hierfür ist zunächst zu konkretisieren, was Selbstorganisationen Geflüchteter ausmacht und was sie anstreben.

Selbstorganisationen Geflüchteter

Selbstorganisationen werden als besondere Formen kollektiven politischen Handelns verstanden, in denen sich betroffene Personen zusammenschließen, um ihre eigenen Interessen selbstverwaltet zu vertreten (vgl. Kahveci 2017: 3, 7). Dabei verfolgen sie oft Ziele wie die Stärkung individueller und kollektiver Selbstbestimmung und das Schaffen von Räumen für —> Empowerment durch verschiedene Handlungsansätze (vgl. Initiative Minderheiten 2006: 5). Auch die politische Dimension dieser Gruppen ist zentral, da sie zur Machtverschiebung zugunsten marginalisierter Gruppen beitragen (vgl. AKS Berlin 2023:2). Gleichzeitig sehen sich Selbstorganisationen mit strukturellen Hürden wie mangelnder finanzieller Ausstattung konfrontiert (vgl. Rother 2020: 170 f.).

Im Fokus stehen in diesem Artikel insbesondere Selbstorganisationen von jungen Geflüchteten⁵², die in der Praxis häufig Teil von migrantischen Organisationen sind.⁵³ Die Angebote dieser Gruppen reichen von Bildungs- und Freizeitangeboten bis hin zu politischer Interessenvertretung, wobei bereits alltägliche Aktivitäten wie Tanzkurse oder Hausaufgabenhilfe als ‚politisch partizipativ‘ verstanden werden können (vgl. Attia 2014: 314). Ziel ist dabei häufig nicht nur das Entgegenwirken der Destabilisierung junger Geflüchteter, die mit dem Umgang mit einer diskriminierenden Struktur einhergeht, sondern auch das Schaffen eigener Strukturen jenseits bestehender Machtverhältnisse (vgl. Initiative Minderheiten 2006: 5 f., 16). Selbstorganisationen bieten gerade in der Ankommensphase wichtige Orientierung, Sprachmittlung und niedrigschwellige Unterstützungsangebote (vgl. Koşan, Kruse

52 – Die beiden Selbstorganisationen, deren Mitglieder im Rahmen dieser Arbeit interviewt wurden, sind Selbstorganisationen junger Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung. Adultismus, Alter und daraus resultierende Machtverhältnisse spielen in diese Kontext eine Rolle, wobei in diesem Artikel auf diese Aspekte aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden kann.

53 – Die Kategorien „geflüchtet“ oder „migrantisch“ spiegeln sich in Selbstorganisationen selten wider, was Aufschluss über die mehrheitsgesellschaftlich hergestellte Kategorienbildung erlaubt (welche es auch im Zuge des Feldzugangs zugrundeliegender Arbeit selbstkritisch zu reflektieren galt).

2022: 103 f.). Sie tragen zur Bildung von sozialem Kapital bei, verstanden nach Bourdieu (1983: 238 f.) als Ressource, die aus sozialen Netzwerken erwächst und die Handlungsfähigkeit erweitert (vgl. Thränhardt 2010: 519; Latorre, Zitzelsberger 2011: 52). Dennoch bleiben viele dieser Organisationen gegenüber Akteur*innen der Mehrheitsgesellschaft strukturell benachteiligt: mangelnde Räume, befristete Projektförderungen und schwieriger Zugang zu Fördermitteln hemmen nachhaltiges Engagement (vgl. Naumann 2011: 43, 46 f.; Hirsland 2011: 76).

Macht- und Nutzenanalyse: Voraussetzungen, Ziele und Grenzen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Selbstorganisationen von Geflüchteten und der Sozialen Arbeit basiert unter anderem auf rechtlichen Grundlagen. In Berlin werden beispielsweise durch das Berliner Partizipations- und Integrationsgesetz (PartMigG) unter anderem zivilgesellschaftliche Organisationen gefördert. Ihre Einbindung soll unterstützt und Fortbildungsangebote für Mitarbeitende öffentlicher Institutionen bereitgestellt werden (Fachstelle PartMigG o.J.).

Ein zentrales Potenzial in der Zusammenarbeit liegt im Ausgleich ungleicher Zugänge zu Wissen und Ressourcen. Die Zusammenarbeit kann unter anderem von einem reflektierten Umgang mit der Verteilung von Aufgaben nach Fachwissen profitieren, indem Selbstorganisationen in Kooperationen mit beispielsweise aufenthaltsrechtlichem Fachwissen unterstützt werden. Zum anderen können von meist → *weißen*, sozialarbeiterischen Strukturen, die vermehrt Zugang zu Bühnen, Wissensreproduktion und anderen Bildungsressourcen haben, in einer Zusammenarbeit Zugangsbarrieren abgebaut werden (vgl. Rodríguez 2016: 161–164). Selbstorganisationen können zudem als Brücke zu den Ratsuchenden wirken und als Multiplikatoren fungieren, wovon auch Träger Sozialer Arbeit profitieren, während die Selbstorganisationen ebenfalls Zugänge über die Soziale Arbeit insbesondere in der Grundversorgung bekommen können (Latorre, Zitzelsberger 2011: 49).

Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Bestrebungen von Aktivist*innen wie Rex Osa (zit. in Melter

2019: 194) betonen die Notwendigkeit → solidarischer Unterstützung für politische Forderungen Geflüchteter. Fachkräfte der Sozialen Arbeit müssen sich ihrer politischen Rolle bewusst sein, fundierte Kenntnisse des Asylrechts mitbringen und menschenrechtsorientiert handeln (vgl. Izabiliza, Jouni 2018: 141; AKS Berlin 2023: 2).

Gleichzeitig bestehen Grenzen der Zusammenarbeit. Der AKS Berlin empfiehlt, im Vorfeld die Rollen zu klären und die Frage zu stellen, wer welchen Nutzen aus der Zusammenarbeit zieht (vgl. AKS Berlin 2023: 3). Selbstorganisationen sehen sich mit der Gefahr konfrontiert, vereinnahmt oder durch institutionelle Einbindung geschwächt zu werden (vgl. AKS Berlin 2023: 2 f.). Machtasymmetrien durch finanzielle Abhängigkeiten und ein fehlender Professionalisierungsgrad aufgrund struktureller Unterfinanzierung stellen weitere Herausforderungen dar (vgl. Latorre, Zitzelsberger 2011: 53). Weiterhin kann die Vermittlungsfunktion der Selbstorganisationen zwischen den geflüchteten Personen und der Sozialen Arbeit die Gefahr mit sich ziehen, dass die Selbstorganisationen als „ehrenamtliche Zulieferer“ (Latorre; Zitzelsberger 2011: 53) instrumentalisiert werden.

Im Gespräch mit Selbstorganisationen: Solidarisches Zusammenspiel mit Sozialer Arbeit für Empowerment, Vernetzung und Bildungsgerechtigkeit

Die im Rahmen von Expert*innen-Interviews gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die Ziele und Interessen der Selbstorganisationen wie „Jugendliche ohne Grenzen (JoG)“ und „MPower e.V. – Empowerment für Frauen und Mädchen“ stark auf Empowerment, Vernetzung und Bildungsgerechtigkeit ausgerichtet sind. Beide Organisationen verfolgen rassismuskritische Ansätze und schaffen niedrigschwellige Räume der Begegnung, in denen durch persönlichen und kulturellen Austausch sogenannte „safer spaces“ entstehen (vgl. die Interviews TI1:46; TI2:73–77).

Ein zentrales Ziel beider Organisationen ist die Verbesserung der Bildungschancen für geflüchtete Menschen. Die Interviewten berichten von politischen Kampagnen wie „Bildung für alle“ und von konkreten Bildungsprojekten,

z. B. Sprachkurse und Ferienprogramme in Kooperation mit Hochschulen (vgl. TI1: 49–55; TI2: 63–68; TI3: 227–238).

Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Einsatz für Bleiberecht und die politische Partizipation von Geflüchteten. Die interviewten Personen betonen den Zusammenhang zwischen einem unsicheren Aufenthaltsstatus und dem erschwerten Zugang zu Bildung und Arbeit. Besonders bei JoG wird die aktive Mitgestaltung politischer Prozesse als wichtiges Ziel genannt (vgl. TI1: 177). Insgesamt zeigen die Interviews, dass Selbstorganisationen wie JoG und MPower e.V. zentrale Räume für gegenseitige Unterstützung, politisches Engagement und gesellschaftliche —> Teilhabe bieten. Ihre Ziele reichen zudem von rechtlicher Gleichstellung, Bildungszugang und Arbeitsmarktzugang bis hin zur Stärkung individueller Ressourcen durch solidarische Strukturen. Diese Schwerpunkte bilden die Grundlage für potenzielle Kooperationen mit der Sozialen Arbeit.

Gewinnbringende Zusammenarbeit

Aus den Interviews geht hervor, dass die Zusammenarbeit an viel Stellen als gewinnbringend für beide Seiten wahrgenommen wird.

Die Vernetzung sowohl innerhalb der Organisationen als auch mit ehrenamtlichen Unterstützer*innen wird dabei als essentiell beschrieben (vgl. TI1: 58 ff.; TI2: 66–72). Dabei betont P1 (P steht im Folgenden für interviewte Person) auch die Wichtigkeit des Zusammenhaltes (vgl. TI1: 144). Sowohl die Zusammenarbeit mit Trägern der Sozialen Arbeit als auch die Zusammenarbeit mit einzelnen Fachkräften wurde in den Interviews beschrieben: beispielsweise in Form gemeinsamer Projekte, Weiterleitungen von Ratsuchenden oder institutioneller Zusammenarbeit. JoG nutzt regelmäßig die Räumlichkeiten der Beratungsstelle B., um Treffen durchzuführen, rechtliche Beratung zu ermöglichen und politisch Interessierte zu vernetzen (vgl. TI1: 3 ff.). Die Zusammenarbeit findet dabei häufig auf individueller Ebene statt, was teilweise kritisch gesehen wird, da ein systemischer Austausch mit ganzen Teams als effektiver empfunden wird. Auch MPower e.V. ist Teil eines breiten Netzwerks, in dem die Organisation einzelne Ratsuchende gezielt bei Bedarf an Sozialarbeitende weiterleitet (vgl. TI2: 113–120; TI3: 51–54).

Darüber hinaus spielen gemeinsame Bildungsprojekte und politische Projekte eine zentrale Rolle: JoG entwickelte mit Organisation B. eine Bildungskampagne (TI1: 70 ff.), während MPower e.V. etwa Ferienkurse in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule umsetzte (TI2: 68–72).

Ein zentrales Muster ist die gegenseitige Weitervermittlung von Ratsuchenden: Sozialarbeitende verweisen Menschen an die Selbstorganisationen, wenn Interesse an politischer oder sozialer Vernetzung besteht, während die Selbstorganisationen bei juristischen Fragestellungen oder in akuten Krisensituationen auf Fachkräfte der Sozialen Arbeit zurückgreifen (vgl. TI1: 77 ff.; TI2: 117–120). Besonders die Einbettung einer Sozialarbeiterin in MPower e.V. wird als erfolgreiches Beispiel für ein ganzheitliches Unterstützungsmodell beschrieben (vgl. TI2: 30).

„Also das ist so der Profit ist einerseits irgendwie dann schon, dass wir die Professionalitäten irgendwie definieren und dass wir nicht in so eine Überanstrengung kommen oder in so eine Überforderung.“ (TI2: 175 ff.)

Ein weiterer zentraler Aspekt ist das Teilen von und der Zugang zu Ressourcen. Selbstorganisationen erfahren häufig strukturelle Hürden beim Zugang zu Räumen, finanzieller Unterstützung oder institutionellen Netzwerken. Durch die Kooperation mit Trägern der Sozialen Arbeit können Ressourcen genutzt werden – sei es durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Treffen oder Veranstaltungen, wie es etwa P3 im Zusammenhang mit einer —> Gemeinschaftsunterkunft schildert (vgl. TI3: 190–193), oder durch materielle Unterstützung wie im Fall einer Spendensammlung (vgl. TI1: 92–98). P2 betont darüber hinaus, wie wichtig die Nutzung „öffentlicher Bühnen“ sei, um sich zu gesellschaftlich relevanten Themen wie —> Diskriminierung positionieren zu können (vgl. TI2: 184–196). Auch der Zugang zu den Adressat*innen wird durch die Kooperation erleichtert. Sozialarbeitende vermitteln Ratsuchende gezielt an die Selbstorganisationen weiter, wenn Interesse an politischem Engagement oder Empowerment besteht (vgl. TI1: 76–80; TI2: 150–162).

Schließlich profitieren die Selbstorganisationen vom spezifischen Fachwissen der Sozialen Arbeit – insbesondere in Krisensituationen oder bei rechtlichen Fragen.

Herausforderungen in der Zusammenarbeit

Die Interviews zeigen zudem verschiedene Herausforderungen in der Zusammenarbeit zwischen Selbstorganisationen geflüchteter Personen und der Sozialen Arbeit.

Diesbezüglich äußerten alle interviewten Mitglieder klare Erwartungen an die Haltung der Sozialarbeitenden, die Solidarisierung mit den Geflüchteten und kritisierten die oftmals fehlende Sensibilisierung der Fachkräfte. P1 betonte dabei immer wieder, dass die Fachkräfte „(...) an der Seite von Betroffenen stehen (sollten). Das heißt, die sollten auch die Räume schaffen für die geflüchteten Menschen.“ (TI1: 169 f.) In Vereinbarung mit den Zielen und Interessen der Selbstorganisationen sollten Sozialarbeitende sich mit internalisierten Rassismen und anderen Diskriminierungsformen auseinandersetzen (vgl. TI2: 205 f.).

P2 kritisierte mangelnde Sensibilisierung bei Trägern der Sozialen Arbeit, etwa in Form rassistischer Aussagen, und betonte, dass fehlendes Problembewusstsein eine Zusammenarbeit erheblich erschwere (vgl. TI2: 265–271). Auch P3 sprach sich für eine stärkere politische Solidarisierung aus und kritisierte die primäre Ausrichtung an staatlichen Aufträgen anstelle einer menschenrechtsorientierten Haltung (vgl. TI3: 140–148).

Ein weiteres zentrales Thema war die Zusammenarbeit auf ‚Augenhöhe‘⁵⁴. Mehrere Interviewte kritisierten die fehlende Anerkennung von Betroffenen als Expert*innen für ihre Lebensrealitäten. P1 betonte die Wichtigkeit, Selbstorganisationen Raum und Anerkennung für ihre Arbeit zu geben (vgl. TI1: 86–91), während P3 von Erfahrungen berichtete, bei denen sie sich nicht ernst genommen fühlte (vgl. TI3: 102–117). Auch wurde problematisiert, dass geflüchtete Personen für symbolische Zwecke oder als „Token“ (TI1: 120) eingeladen würden, anstatt echte Teilhabe zu ermöglichen (vgl. TI1: 119–123). Ein kontrollierender oder bevormundender Umgang seitens Sozialarbeitender erschwere die Zusammenarbeit. So schilderte P3 eine Situation, in der eine Sozialarbeiterin ungefragt für geflüchtete Mädchen* sprach, wodurch deren

Selbstbestimmung untergraben wurde (vgl. TI3: 198–218). Damit verbunden wurde auch der reflektierte Umgang mit Sprachbarrieren als essentiell genannt.

Zudem wurde das Fehlen von Vertrauen und Beziehungen als weiteres Hindernis beschrieben. Kooperationen scheiterten, wenn Sozialarbeitende kein Interesse an der Arbeit der Selbstorganisationen zeigten oder bürokratische Hürden aufrechterhielten (vgl. TI3: 183–186). Vertrauensvolle Beziehungen wurden hingegen durchweg als förderlich für die Zusammenarbeit beschrieben (vgl. TI3: 190–193). Schließlich wurde die fehlende Nachhaltigkeit gemeinsamer Angebote kritisiert. P3 äußerte das Bedürfnis nach langfristigen, strukturell verankerten Kooperationen, statt punktueller und oberflächlicher Projekte (vgl. TI3: 246–251).

Solidarisierung und Powersharing

Die Interviews verdeutlichen somit, dass eine gelingende Zusammenarbeit nicht nur strukturelle Voraussetzungen, sondern insbesondere eine reflexive, solidarische und machtbewusste Haltung seitens der Sozialarbeitenden erfordert. In der Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen von Geflüchteten werden verschiedene sozialarbeiterische Ansprüche an die Professionalisierung der selbstorganisierten Strukturen gestellt (vgl. Latorre; Zitzelsberger 2011: 53). Oft stehen die Ansprüche im Gegensatz zueinander. Auf der einen Seite profitiert die Arbeit der Selbstorganisationen von der Niedrigschwelligkeit der Angebote, sodass beispielsweise für die Zielgruppe erleichterte Zugänge zu Angeboten geschaffen werden (vgl. Koşan, Kruse 2022: 103 f.). Durch das Vertrauen, das Selbstorganisationen zu den Betroffenen haben, werden auch Zugänge zu institutionalisierteren Formen der Unterstützung geschaffen, wie beispielsweise zu Angeboten von Sozialarbeitenden (vgl. Latorre; Zitzelsberger 2011: 49). Die Professionalisierung der Strukturen steht der Niedrigschwelligkeit von Angeboten der Selbstorganisationen möglicherweise entgegen, da die Vernetzungsangebote unter anderem stark von der Hierarchiereduktion und dem gleichwertigen Austausch von Erfahrungen profitieren.

Die Verteilung und Umverteilung von Ressourcen spielt eine essenzielle Rolle in der Zusammenarbeit zwischen den Selbstorganisationen von Geflüchteten und der Sozialen

54 – Dieser Begriff entstammt den Interviews und sollte in diesen Kontext eingeordnet werden. Inwiefern Augenhöhe möglich ist, insbesondere mit Blick auf die unterschiedlichen Macht- und Ressourcenverteilungen, die in diesem Artikel ebenfalls thematisiert werden, kann hier nicht abschließend analysiert werden.

Arbeit. Das Konzept des Powersharings kann als Grundlage einer Umverteilung der Ressourcen in einer Zusammenarbeit gesehen werden (vgl. Chehata; Nguyen 2023: 322).

Eine zentrale Herausforderung besteht in der Gefahr von Abhängigkeiten, die insbesondere durch wenig nachhaltige Formen der Zusammenarbeit vergrößert werden (vgl. TI3: 246–251). Ein Beispiel dafür ist die Gefahr, dass die Ressourcenverteilung nach den Prioritäten der Fördergeber und nicht nach den tatsächlichen Bedürfnissen der Selbstorganisationen erfolgt oder Projekte nur für kurze Zeiträume gestaltet werden. Hierzu empfiehlt der AKS Berlin (2023) den Nutzen der Zusammenarbeit im Vorhinein zu klären (vgl. ebd.: 3).

Aus den Interviews und der Literatur ergeben sich neue Erkenntnisse zu Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit und Selbstorganisationen geflüchteter Personen – insbesondere in Bezug auf deren Vernetzungsstrukturen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Vernetzung innerhalb der Selbstorganisationen selbst, die durch niedrigschwellige persönliche und kulturelle Austauschformate gestärkt wird (vgl. Initiative Minderheiten 2006: 5 f.). Insbesondere sogenannte „safer spaces“ bilden einen essenziellen Rahmen für Empowermentprozesse: Sie ermöglichen geschützte Räume, in denen sich Betroffene austauschen, gegenseitig stärken und Selbstwirksamkeit erleben können (vgl. TI2: 73–77; TI3: 6–15). Diese Räume fördern nicht nur individuelle Selbstwirksamkeit, sondern auch kollektive politische Teilhabe (vgl. MPower e.V. 2024; JoG 2007) und stärken das soziale Kapital⁵⁵ der Beteiligten, wodurch sie als aktive Akteur*innen sichtbar werden (vgl. Thränhardt 2010: 519).

Auch im Kontext der Zusammenarbeit mit der Sozialen Arbeit wird Vernetzung als bedeutend angesehen. Während in der Literatur betont wird, dass Selbstorganisationen durch ihre Nähe zu den Ratsuchenden einen besseren Zugang haben und somit eine Brückenfunktion zu institutionellen Angeboten übernehmen (vgl. Latorre; Zitzelsberger 2011: 49), zeigen die Interviews ein differenzierteres Bild: Hier wird auch geschildert, dass Soziale Arbeit – beispielsweise in Unterkünften – erste Zugänge schafft und Ratsuchende bei Bedarf an Selbstorganisationen weitervermittelt (vgl. TI1: 76–80; TI2: 150–162; TI3: 77–83). Daraus ergibt sich, dass beide Seiten unterschiedliche, sich ergänzende Zugänge zu Geflüchteten besitzen. Während die Soziale Arbeit institutionell einge-

bunden ist und häufig in formellen Kontexten agiert, bauen Selbstorganisationen durch ihre Arbeit oft schneller Vertrauen auf. Ferner kann in der Vernetzung über eine Verteilung von Aufgaben ein ganzheitlicheres System geschaffen werden. Dies kann zu der Entlastung aller Beteiligten führen und letztendlich eine bessere Unterstützung der Ratsuchenden ermöglichen. P2. betonte, dass Professionalität zunächst definiert werden müssten und einer Überforderung der Selbstorganisationen entgegengewirkt werden könne (vgl. TI2: 175 ff.).

In Abgrenzung zu einem kontrollierenden und exkludierenden Handeln der Sozialen Arbeit fordern die Selbstorganisationen eine klare politische Positionierung sowie eine solidarische Haltung gegenüber Geflüchteten. Dies schließt die Bereitschaft ein, strukturelle Machtverhältnisse zu reflektieren, fachliches Wissen zum Asylrecht zu erwerben und die Ratsuchenden als Expert*innen ihrer Lebensrealitäten anzuerkennen (vgl. Izabiliza; Jouni 2018: 141; TI1: 119–123). Die Interviews belegen, dass mangelnde Sensibilisierung und fehlende Reflexion oft dazu führen, dass keine Zusammenarbeit zustande kommt oder geflüchtete Menschen unbezahlte Bildungsarbeit leisten müssen (vgl. TI2: 242–245; TI2: 265–271; TI3: 198–218).

Perspektiven einer solidarischen Zusammenarbeit

Es lassen sich verschiedene Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit charakterisieren, die sich, trotz möglicher Unterschiede in der praktischen Umsetzung, auf ähnliche wissenschaftliche Überlegungen zurückführen lassen. Hier ließen sich im Prozess der Forschungsarbeit vor allem die Umverteilung von Ressourcen, die Vernetzung und die Solidarisierung der Sozialarbeitenden mit den Betroffenen herausarbeiten. Grenzen ergeben sich etwa durch die Gefahr einer Abhängigkeit der Selbstorganisationen von professionellen Strukturen, fehlende Nachhaltigkeit gemeinsamer Projekte und eine ressourcenorientierte Priorisierung seitens der Träger statt einer bedürfnisorientierten Ausrichtung.

Des Weiteren konnte die Thematik einer Vernetzung als wichtige Grundlage einer Zusammenarbeit herausgearbeitet werden. Dabei handelt es sich zunächst um die Vernetzung

55 – nach Bourdieu, zitiert in Thränhardt 2010.

innerhalb der Selbstorganisationen, die die Basis der Empowermentarbeit bildet und auf einer individuellen sowie kollektiven Ebene Selbstbestimmung und Partizipation fördert. Zudem ist die Vernetzung unter den Selbstorganisationen von Geflüchteten und der Sozialen Arbeit zentral, da die Bedürfnisse der Geflüchteten durch ein ganzheitlicheres System, in dem die Selbstorganisationen entlastet werden, in den Vordergrund gestellt werden können. Aus Literatur und Interviews ergeben sich konkrete Forderungen an Fachkräfte, die als Grundlage der Zusammenarbeit gesehen werden können: eine klare politische Positionierung zu Themen wie Bleiberecht und asylrechtlichen Restriktionen, das Reflektieren und Dekonstruieren eigener Machtstrukturen und rassistischer Annahmen sowie das Vermeiden → paternalistischer Handlungsmuster. Zentral sind dabei Zusammenarbeit auf „Augenhöhe“, die Anerkennung Geflüchteter als Expert*innen ihrer Lebenswelt und dem Aufbau von Vertrauen.

Die Perspektive der Selbstorganisationen ist immer noch weitestgehend unterrepräsentiert und sollte auch in zukünftigen Forschungsvorhaben vermehrt berücksichtigt werden. Diese Arbeit ertastet ein Forschungsfeld in der Hoffnung, einen Diskurs in sozialarbeiterischen Räumen vermehrt anzustoßen, um zukunftsorientiert herauszuarbeiten, wie mit Selbstorganisationen von Geflüchteten nachhaltig zusammengearbeitet werden kann. Dies scheint mit Blick auf eine zunehmend restriktive Asylpolitik dringend notwendig.

„[W]as ist Empowermentarbeit und wie können wir da irgendwie Konzepte gemeinsam entwickeln und umsetzen? Und wie können wir die Soziale Arbeit einfach auch noch mal neu gestalten und so? Und ja, das würde ich mir dann so für die Zukunft wünschen, dass da ja so ein Austausch [...], dass der eben so größer, weiter wird, dass also diese Auseinandersetzung, [...] dass die eben noch viel stärker zusammenfindet und dass man da wirklich was findet gemeinsam.“ (T13: 387–393)

Quellenverzeichnis:

Achaleke, B.; et. al. (2006). Migrantische Selbstorganisation als politische Handlung. Eine Publikation im Rahmen der Equal Partnerschaft wip. Wien.

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit – Berlin (AKS Berlin). (2023). Impulse von Selbstorganisation(en) für eine kritische Soziale Arbeit: Soziale Kontrolle – Kooperation – Emanzipation. Dokumentation der Veranstaltungreihe des AKS Berlin.

Attia, I. (2014). Partizipation durch Identitätspolitik. Selbstorganisation von Migrant*innen in einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen. In: Aced, M. et al.(Hrsg.): Migration, Asyl und (Post-)Migrantische Lebenswelten in Deutschland.Bestandsaufnahme und Perspektiven migrationspolitischer Praktiken. Münster: Lit Verlag, S.311–336.

Bourdieu, P. (2012). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Bauer, U.; Bittlingmayer, U. H.; Scherr, A. (Hrsg.): Bildung und Gesellschaft. Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie. Wiesbaden: Springer VS, S.229–242.

Castro Varela, M. d. M. (2018). „Das Leiden der Anderen betrachten“. Flucht, Solidarität und Postkoloniale Soziale Arbeit. In: Bröse, J.; Faas, S.; Stauber, B. (Hrsg.): Flucht. Wiesbaden: Springer, S. 3–20.

Chehata, Y.; et. al. (2023). Empowerment, Resilienz und Powersharing in der Migrationsgesellschaft: Theorien – Praktiken – Akteur*innen (1. Auflage). Diversität in der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Chehata, Y.; Nguyen, T. Q. (2023). Welche Macht teilen? POWERsharing als Umverteilung von Kapitalien. In: Chehata, Y.; Jagusch, B. (Hrsg.): Diversität in der Sozialen Arbeit. Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen (2. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 322–333.

Eichinger, U. & Schäuble, B. (2018). Gestalten unter unmöglichen Bedingungen? Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften. In: Prasad, N. (Hrsg.): UTB Soziale Arbeit: Bd. 4851. Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 274–299.

Hirseland, K. (2011). Migrantenorganisationen als zivilgesellschaftliche Akteure stärken. Empfehlungen des bundesweiten Integrationsprogramms. In: Kortmann, M.; Klein, A.; Rohwerder, J. (Hrsg.): Forschungsjournal Soziale Bewegungen: Engagierte Einwanderer. Chancen und Probleme der Partizipation von Migranten, Jg. 24, Heft 2. Stuttgart: Lucius&Lucius, S. 74–81.

Initiative Minderheiten. (2006). Einleitung. Migrantische Selbstorganisationen im Mittelpunkt. In: Migrantische Selbstorganisation als politische Handlung. Eine Publikation im Rahmen der Equal Partnerschaft wip. Wien.

Izabiliza, D.; Jouni, M. (2018). „Ich muss eine politische Haltung haben, ich muss verstehen, dass meine Arbeit dadurch geprägt wird, dass Leute strukturell benachteiligt werden.“: Zur Positionierung von Sozialer Arbeit mit Geflüchteten am Beispiel von Jugendliche ohne Grenzen. In: Prasad, N. (Hrsg.): UTB Soziale Arbeit: Bd. 4851. Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S.135–146.

Kahveci, Ç. (2017). Migrantische Selbstorganisierung im Kampf gegen Rassismus: Die politische Praxis ausgewählter antirassistischer Gruppen türkeistämmiger Migrant*innen (1. Auflage). Münster: Unrast.

Koşan, Ü.; Kruse, W. (2022). Migrantische Selbstorganisationen im Wandel: einige Hinweise. In: Klein, A.; Sprengel, R.; Neuling, J. (Hrsg.): Jahrbuch Engagementpolitik. Engagementstrategien und Engagementpolitik: Jahrbuch Engagementpolitik 2023 (1st ed.). Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag, S. 101–112.

Latorre, P. & Zitzelsberger, O. (2011). MigrantInnen-selbstorganisationen und Soziale Arbeit. Was der Zusammenarbeit auf Augenhöhe im Wege steht. In: Kortmann, M.; Klein, A.; Rohwerder, J. (Hrsg.): Forschungsjournal Soziale Bewegungen: Engagierte Einwanderer. Chancen und Probleme der Partizipation von Migranten, Jg. 24, Heft 2. Stuttgart: Lucius&Lucius, S. 49–58.

Melter, C. (2013). Kritische Soziale Arbeit in Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnissen – eine Skizze. In: Spetsmann-Kunkel, M. (Hrsg.): Schriften der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen: Bd. 17. Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Tagung ..., welche am 20. und 21. Januar 2012 an der Katholischen Hochschule NRW in Aachen stattfand. Opladen, Berlin: Budrich, S. 93–111.

Melter, C. (2019). Selbst-Bemächtigung, Selbst-Organisation von geflüchteten Personen und Soziale Arbeit in einem zunehmend nationalistisch-rassistischen Land. In: Baader, MS, Freytag, T & Wirth, D (Hrsg.): Flucht – Bildung – Integration?: Bildungspolitische und pädagogische Herausforderungen von Fluchtverhältnissen. Wiesbaden, Springer VS, S. 185–203.

Naumann, S. (2011). Migrantenselbstorganisationen – Träger des Engagements von Migrantinnen und Migranten. In: Kortmann, M.; Klein, A.; Rohwerder, J. (Hrsg.): Forschungsjournal Soziale Bewegungen: Engagierte Einwanderer. Chancen und Probleme der Partizipation von Migranten, Jg. 24, Heft 2. Stuttgart: Lucius&Lucius, S.43–48.

Prasad, N. (2018). Statt einer Einführung: Menschenrechtsbasierte, professionelle und rassismuskritische Soziale Arbeit mit Geflüchteten. In: Prasad, N. (Hrsg.): UTB Soziale Arbeit: Bd. 4851. Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 9–29.

Prasad, N. (2019). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht. In: Thiessen, B.; Dannenbeck, C.; Wolff, M. (Hrsg.): Sozialer Wandel und Kohäsion: Ambivalente Veränderungsdynamiken. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS, S. 181–199.

Pro Asyl (Hrsg.). (2016). Asyl ist Menschenrecht. Informationen zum Thema Flucht und Asyl. Frankfurt am Main.

Rother, S. (2020). Lokal, transnational, global? – Zur politischen Selbstorganisation von Migrant*innen und Geflüchteten. In: Pioch, R.; Toens, K. (Hrsg.): Studien zur Migrations- und Integrationspolitik. Innovation und Legitimation in der Migrationspolitik. Wiesbaden: Springer, S. 169–174.

Scherr, A. (2018). Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben Sozialer Arbeit. In: Bröse, J.; Faas, S.; Stauber, B. (Hrsg.): Flucht. Wiesbaden: Springer, S. 37–59.

Thränhardt, D. (2010). Engagement und Integration. In: Olk, T. (Hrsg.): Bürgergesellschaft und Demokratie: Bd. 32. Engagementpolitik: Die Entwicklung der Zivilgesellschaft als politische Aufgabe (1. Auflage). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften, S. 510–524.

Vereinte Nationen. (1966). Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf [Zugriff am: 16.05.2024]

Internetquellen:

Die Beauftragte des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration (Fachstelle Part-MigG). (o.J.). Partizipation in der Migrationsgesellschaft mit dem Partizipationsgesetz. https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/partizipation-in-der-migrationsgesellschaft/#headline_1_33 [abgerufen am 28.09.2025].

Jugendliche ohne Grenzen. (2007) <http://jogspace.net/> [abgerufen am 28.09.2025].

MPower e.V. (2024) <https://mpower-fem.de/> [abgerufen am 28.09.2025].

Pro Asyl (Hrsg.). (2024). GEAS-Reform im EU-Parlament: Historischer Tiefpunkt für den Flüchtlingsschutz in Europa. <https://www.proasyl.de/news/geas-reform-im-eu-parlament-historischer-tiefpunkt-fuer-den-fluechtlingsschutz-in-europa/> [abgerufen am 28.09.2025].

Rodríguez, E.; et. al. (2016). Rassismus, Klassenverhältnisse und Geschlecht an deutschen Hochschulen. Ein runder Tisch, der aneckt. In: sub/urban Zeitschrift für kritische Stadtforschung, Bd. 4, Nr. 2/3, S.161–190. <https://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/262/429> [abgerufen am 28.09.2025].

Vereinte Nationen. (1966). Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf [abgerufen am 28.09.2025].

Transkripte der Interviews:

Das vollständige Material ist hierzu in der Bibliothek der Alice Salomon Hochschule einzusehen.

T11: Interview mit J.K. – aktiv bei JoG.

T12: Interview mit M.B. – aktiv bei MPower e.V.

T13: Interview mit J.M. – aktiv bei MPower e. V.

Rassismuskritische Vormundschaft – Handlungsimpulse für die Praxis

56 – Rassismuskritische Perspektiven sind nicht nur für die Soziale Arbeit im Kontext von Migration und Flucht relevant, da nicht nur Menschen mit realer Flucht- oder Migrationsbiografie von Rassismus negativ betroffen sind. In Bezug auf geflüchtete Menschen lässt sich jedoch feststellen, dass diese besonders häufig nicht nur durch rassistische Gewalt, sondern auch durch (aufenthalts) rechtlich bedingt prekäre Lebensverhältnisse in Deutschland belastet sind (vgl. Velho 2024: 50–51). Aus intersektionaler Perspektive treffen hier Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Rassismus und Klassismus aufeinander und potenzieren sich, weshalb eine macht- und rassismuskritische Analyse für die Arbeit mit dieser Zielgruppe umso dringlicher erscheint.

57 – Zur Kritik am veralteten Begriff des „Mündels“, vgl. u. a. Mitschke & Dallmann 2020: 58.

Das Streben nach rassismuskritischer Vormundschaft bedeutet ein Streben nach rassismuskritischem Arbeiten in rassistischen Strukturen. → Rassismus wirkt nicht nur durch Menschen mit menschenfeindlichen Motiven und böswilligen Absichten (vgl. Kourabas & Mecheril 2022: 23). Vielmehr beeinflusst Rassismus als gesellschaftliche Struktur und unweigerlicher Teil der Sozialisierung von Menschen (oft unbewusst) das Denken und Handeln aller Menschen und Institutionen moderner Gesellschaften und damit auch die Soziale Arbeit und Vormundschaft. Dieses Verständnis ist jedoch gesamtgesellschaftlich sowie in der Sozialen Arbeit, gerade im deutschsprachigen Raum, noch wenig etabliert (vgl. Kooroshy et al. 2018: 23). Als Ursache und Folge damit verbunden ist die allgemeine Schwierigkeit des Sprechens über Rassismus – rassistische Strukturen lassen sich jedoch nur bekämpfen, wenn über Rassismus gesprochen und die eigene Beteiligung an diesem System verstanden, anerkannt und bearbeitet wird.

Der folgende Beitrag basiert auf einer Masterarbeit, die aus der Perspektive einer → *weißen* Vereinsvormundin heraus, die Umsetzung rassismuskritischer Perspektiven in der Vormundschaft für unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche⁵⁶ untersuchte. Um sich der rassismuskritischen Ausgestaltung von Vormundschaft nicht nur theoretisch, sondern auch empirisch-praktisch anzunähern, wurde im Zuge der Masterarbeit eine qualitative Untersuchung durchgeführt und die Erfahrungen von Vormund*innen sowie von Fachkräften, die Vormundschaften und Mündel⁵⁷ beraten, miteinbezogen. Anhand der Ergebnisse wurden praktische Impulse für die (Weiter)Entwicklung einer rassismuskritischen Haltung in der Vormundschaft entwickelt, welche in diesem Beitrag, nach einer Skizzierung des Kontextes der Vormundschaft sowie des Bedarfes rassismuskritischer Vormundschaft, dargestellt werden.

Die Vormundschaft

Die Vormundschaft (§§ 1773–1808 BGB) dient als Ersatz der elterlichen Sorge, wenn Eltern diese nicht selbst ausüben können. Vormundschaften werden in Deutschland, gemäß § 1774 Abs. 1 BGB, von ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen (Nr. 1), selbstständig tätigen Berufsvormund*innen (Nr. 2), Mitarbeitenden von anerkannten Vormundschaftsvereinen (Nr. 3) oder dem Jugendamt (Nr. 4) geführt. Hinsichtlich der Auswahl der Vormundschaft führenden Personen durch das Familiengericht gilt, bei gleicher Eignung, der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft vor beruflichen Vormundschaften (§1779 Abs. 2 BGB). Dennoch werden Vormundschaften in Deutschland weiterhin weit überwiegend von Jugendämtern geführt⁵⁸. Gemäß § 1789 BGB hat die Vormundschaft „die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen“ (Abs. 1 S. 1) und fungiert als rechtliche Vertretung des Mündels (Abs. 2 S. 1). Die Notwendigkeit einer rassismuskritischen Haltung in der Vormundschaft lässt sich bereits aus der grundlegenden Aufgabe, für die Rechte ihrer Mündel einzustehen, ableiten – schließlich beinhalten diese auch das Recht auf → Nichtdiskriminierung⁵⁹.

In der Ausübung der Vormundschaft sind Vormund*innen unabhängig, aber verpflichtet dazu, die Vormundschaft „im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen“ (§ 1790 Abs. 1 BGB) und das Mündel dem Entwicklungsstand gemäß zu beteiligen (§ 1790 Abs. 2 BGB).

Warum braucht es eine rassismuskritische Haltung in der Vormundschaft?

Sowohl die Ausübung als auch die kritische Reflexion von Macht sind, laut Silvia Staub-Bernasconi, Bestandteile professioneller Sozialer Arbeit, denn Sozialarbeitende befinden sich in machtvolleren Positionen als ihre Klient*innen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 407). Diese asymmetrische Machtverteilung potenziert sich im Kontext der Vormundschaft für → BIPoC-Kinder und Jugendliche, die eine machtbelastete Praxis innerhalb restriktiver Machtstrukturen darstellt: Zu der „Positionsmacht“ (Pankofer 2024: 173) durch die Rolle als Sozialarbeiter*in kommt hinzu, dass die Mündel Rassis-

mus erleben – eine Erfahrung, die ein Großteil der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit in Deutschland, die als *weißer* Raum bezeichnet werden kann, nicht machen muss (vgl. Tißberger 2020: 96). In der Vormundschaft für unbegleitet geflüchtete Minderjährige befinden sich Mündel zudem oft in schwierigen Lebensverhältnissen, bspw. aufgrund einer unsicheren Aufenthaltsrechtlichen Perspektive oder der Unterbringung in Sammelunterkünften, wodurch die Machtasymmetrie im Verhältnis von Vormund*in und Mündel weiter verstärkt wird. Es braucht daher eine kritische Auseinandersetzung in der Vormundschaft, insbesondere von *weißen* Vormund*innen, die aus einer mehrfach privilegierten Position heraus Entscheidungen für das Leben von BIPoC-Mündeln treffen, deren Lebensrealitäten sie nur begrenzt nachvollziehen können.

Rassismuskritische Vormundschaft steht vor der Herausforderung, ihre Mündel als Subjekte jenseits von Kategorien anzuerkennen und unreflektierten → Othering-Prozessen in Bezug auf ihre Mündel entgegenzuwirken. Gleichzeitig muss Vormundschaft aber auch anerkennen, dass BIPoC-Mündel aufgrund rassistischer und ggf. klassistischer Diskriminierungserfahrungen als soziale Gruppe bestimmten Belastungen ausgesetzt sind, die ihre Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten als Individuen beeinflussen. Diese Ambivalenz kann nicht endgültig aufgelöst werden, sondern muss stattdessen stetig reflektiert und hinterfragt werden. Nur so gelingt eine Balance zwischen der Anerkennung der Individualität von Mündeln, ohne dabei gesellschaftlich bedingte kollektive Problemlagen zu individualisieren, also Nachteile, die ganze soziale Gruppen betreffen, als Probleme Einzelner zu betrachten.

Um reflektiert mit dieser Ambivalenz umgehen zu können, muss Vormundschaft verstehen, dass Rassismus ein gesellschaftlich tief verwurzeltes, diskursives System ist, dass letztlich der Rechtfertigung von gesellschaftlichen Ungleichheiten, Privilegierungen und Diskriminierungen dient (vgl. Rommelspacher 2011: 29). Die Soziale Arbeit und ihre Handlungsfelder werden unweigerlich sowohl durch rassistische Denk- und Handlungsmuster als auch durch gesellschaftliche und politische Einflüsse von Rassismus geprägt (vgl. Velho 2024: 49). Entsprechend läuft auch die Vormundschaft Gefahr, „rassistisch motivierte Erklärungs- und Deutungsmuster aus politischen und gesellschaftlichen Diskursen in die Führung der

58 – Tatsächlich liegen keine genauen Statistiken zur Mündelverteilung zwischen den verschiedenen Vormundschaftsformen vor. Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass ca. 80 % aller Vormundschaften in Deutschland von Jugendämtern geführt werden (vgl. Bundesrat 2020: 252 f.).

59 – Das Recht auf Nichtdiskriminierung findet sich in Art. 3 Abs. 3 Deutsches Grundgesetz, im Deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention.

Vormundschaft“ (González Méndez de Vigo & Wedermann 2021: 344) einzubeziehen. Unreflektierte, rassistische Vorannahmen und Zuschreibungen können dazu führen, dass Vormund*innen ihre Entscheidungen, bspw. hinsichtlich der Schulbildung ihrer Mündel, nicht deren individuellen Ansprüchen und Fähigkeiten entsprechend, sondern aufgrund kategorialer Zuschreibungen treffen (vgl. ebd.: 352 f.). Im Zuge der eingangs erwähnten qualitativen Untersuchung waren berufsmäßige Vormund*innen für unbegleitet geflüchtete Minderjährige nach Aufgabenbereichen der Vormundschaft gefragt worden, die besonders anfällig für rassistische Logiken seien. Vom direkten Kontakt mit den Mündeln, über die Aufenthaltssicherung, Vertretung im Strafverfahren und Gesundheitssorge wurden dabei nahezu alle Kernaufgabenbereiche der Vormundschaft genannt.

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht stellte für das Jahr 2023 einen Qualifizierungsbedarf der Vormundschaft für unbegleitet geflüchtete Minderjährige unter anderem „in den Bereichen Traumasensibilität und rassismuskritisches Arbeiten“ (Sundermeyer & Karpenstein 2024: 51) fest und bestätigte im Folgejahr den generellen Bedarf an rassismuskritischer Weiterbildung in der Sozialen Arbeit (vgl. Giuliani & Karpenstein 2025: 7).

Handlungsimpulse für die Praxis rassismuskritischer Vormundschaft

Sowohl die Forschung zu Rassismus in der Sozialen Arbeit als auch die Entwicklung von Ansätzen rassismuskritischer Sozialer Arbeit sind bisher eher gering ausgeprägt (vgl. Stender 2023: 174 f.). So überrascht es nicht, dass eine rassismuskritische Vormundschaft in der Literatur und Praxis bisher kaum Erwähnung findet. Nerea González Méndez de Vigo und Stefan Wedermann haben 2021 einen Entwurf für eine rassismuskritische Vormundschaft skizziert und sich damit als erste Autor*innen der Thematik theoretisch angenähert. Ihre Überlegungen enthalten vier Aspekte, die als konstituierend für eine rassismuskritische Ausgestaltung von Vormundschaft verstanden werden können (vgl. González Méndez de Vigo & Wedermann 2021: 358–364):

– Ernstnehmen von Rassismuserfahrungen von Mündeln,

- Förderung und Unterstützung von Selbstorganisationsprozessen der Mündel,
- Parteilichkeit als fachlicher Auftrag von Vormundschaft und
- Selbstreflexion und professionelle Reflexion.

Diese theoretischen Grundlagen rassismuskritischer Vormundschaft konnten im Rahmen der qualitativen Untersuchung von Expert*innen aus der Praxis bestätigt und zudem praxisbezogen erweitert werden.

Wissen als Basis rassismuskritischer Vormundschaft

Eine rassismuskritische Haltung unterstützt Vormund*innen dabei, den individuellen Interessen und Bedarfen ihrer Mündel gerecht zu werden und Entscheidungen jenseits von Vorurteilen und Stereotypisierungen treffen zu können. Rassismuskritische Vormundschaft basiert auf einem Wissen über die Entstehung, Reproduktion und Auswirkungen von Rassismus als „Bestandteil gesellschaftlicher Verhältnisse und damit auch sozialpädagogischer Diskurse und Praktiken“ (Kourabas 2024: 6). Dieses Wissen brauchen Vormund*innen, um einerseits Diskriminierungen ihrer Mündel auf individueller und struktureller Ebene erkennen und dagegen vorgehen zu können und um andererseits in der Lage dazu zu sein, ihr eigenes Denken und Handeln sowie professionelle Wissensbestände kritisch zu reflektieren. Die große Bedeutung entsprechenden Wissens als Grundlage rassismuskritischer Vormundschaft wurde auch in der qualitativen Untersuchung bestätigt. Die befragten Vormund*innen stellten hinsichtlich einer rassismuskritischen Vormundschaft fest, diese brauche sowohl Wissen über Wirkung, Erscheinungsformen und Folgen von Rassismus, als auch Verweisungswissen zur Weiterleitung der Mündel an thematisch passende Beratungsstellen und Wissen über strukturelle Diskriminierungen. Rassismuskritische Weiterbildung sollte für Vormund*innen daher ebenso selbstverständlich sein wie jugendhilfe- oder aufenthaltsrechtliche Weiterbildung.

Unterstützung der Mündel bei Rassismuserfahrungen

Wenn Vormund*innen rassismuskritisch geschult sind und über einen entsprechenden Wissens- und Erfahrungsschatz verfügen, können sie Rassismuserfahrungen ihrer Mündel erkennen, diese ernst nehmen und ihre Mündel beim Vorgehen dagegen unterstützen. Dabei sollten rassismuskritische Vormund*innen die Wünsche ihrer Mündel respektieren, in Absprache mit ihnen handeln und nicht über ihren Kopf hinweg agieren. Für die befragten Vormund*innen stellte der Umgang mit konkreten Rassismuserfahrungen ihrer Mündel den wichtigsten Aspekt rassismuskritischer Vormundschaft dar. Vormundschaft sollte ein Schutzraum sein, in dem Mündel über ihre Rassismuserfahrungen sprechen und —> solidarische Unterstützung erfahren können (vgl. Velho 2024: 50 f.). Wenn durch die Anerkennung von Rassismuserfahrungen sekundärem Rassismus in Form der Negierung und Aberkennung von Rassismuserfahrungen von Mündeln entgegengewirkt wird (vgl. Melter 2007: 120 f.), können BIPOC-Mündel ihre Vormund*innen als nachhaltig unterstützend wahrnehmen.

Die qualitative Untersuchung ergab, dass die allgemeine empfundene Schwierigkeit des Sprechens über Rassismus ein großes Hindernis für rassismuskritische Vormundschaft darstellt. Dies ist Ausdruck der rassistischen Strukturen, in denen Vormundschaft stattfindet und dürfte sich vor allem bei *weißen* Vormund*innen zeigen, die es allein aufgrund ihrer gesellschaftlichen Positionierung nicht gewöhnt sind, Rassismus wahrnehmen und in Frage stellen zu müssen. Die Anerkennung dieser Schwierigkeit ist wichtig, sollte gleichzeitig aber umso deutlicher die Notwendigkeit der rassismuskritischen Weiterbildung hervorheben.

Rassismuskritische Selbstreflexion in der Vormundschaft

Einen wichtigen Bestandteil rassismuskritischer Vormundschaft stellt die kontinuierliche machtkritische Selbstreflexion dar. Vormund*innen sollten sich sowohl mit professionseigenen als auch individuellen Rassismen auseinandersetzen und

60 – Beispiele für *weiße* Privilegien sind die Möglichkeit, sich nicht mit Rassismus auseinandersetzen zu müssen, die Darstellung von *weißen* Menschen als Norm in medizinischen Lehrbüchern und in den Medien oder die umfangreiche Repräsentation von *weißen* Menschen als Lehrpersonal und Führungskräfte (vgl. DiAngelo 2018: 51–57).

eigene rassistische Vorurteile, aber auch Privilegien⁶⁰, erkennen und reflektieren (vgl. Rommelspacher 2011: 32; Kourabas & Mecheril 2022: 20). Dies beginnt mit dem Hinterfragen der eigenen Machtausübung im Kontext von Vormundschaft und der persönlichen Motivation für die Ausübung dieser Machtposition. Auch gilt es, Wissensbestände und Vorstellungen davon, was „normal“ ist, zu —> dekolonisieren und zu hinterfragen, welche anderen Erklärungsmöglichkeiten zu Gunsten etablierter Denk- und Handlungsweisen des globalen Nordens verdrängt wurden (vgl. Spivak 2015: 76). Die Festsetzung des „Erwachsenseins“ im deutschen und europäischen Recht auf das Erreichen des 18. Lebensjahres beruht bspw. auf einer imaginären Altersgrenze, die unabhängig von der individuellen kognitiven Entwicklung darüber bestimmt, ob ein junger Mensch unter Vormundschaft gestellt wird oder nicht. Für unbegleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche bedeutet dieser „bevormundende [...] Schutz“ (Graebisch 2019: 23) zugleich eine Abhängigkeit, die „kein realistisch durchsetzbares Recht auf eigenständiges Mündigwerden“ (ebd.) vorsieht, und ein Angewiesensein auf eben diesen —> paternalistischen Schutz, der mit Erreichen des 18. Lebensjahres jedoch schlagartig wegfällt. Diese und weitere Ambivalenzen, wie der Umgang mit Macht in der Vormundschaft, lassen sich mittels Reflexivität allein nicht auflösen. Dennoch trägt das kritische Hinterfragen von selbstverständlich erscheinenden Wissensbeständen und Vorgehensweisen dazu bei, zu zeigen, dass eine Institution wie die Vormundschaft auf Konstruktionen basiert, die andere Sichtweisen nicht nur unsichtbar, sondern quasi undenkbar gemacht haben.

Im Zuge der qualitativen Erhebung wurden von den befragten Vormund*innen Arbeitsbereiche der Vormundschaft identifiziert, die sich als besonders anfällig für rassistische Logiken erweisen. Neben der Kooperation mit Familienangehörigen sowie dem Sprechen über Familie, der Vertretung bzw. Begleitung in Strafverfahren und Gesundheitssorge sowie ggf. der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Begleitung von Mündeln, wurden quasi alle Kernbereiche der Vormundschaft als rassismusbelastet beschrieben. Rassismuskritische Vormundschaft bedeutet letztlich auch, ein Bewusstsein für die eigene Involviertheit in rassistische Strukturen sowie eine Sensibilität für die möglichen Auswirkungen des eigenen Handelns zu entwickeln – jenseits der Frage, ob diese gewollt

oder unbeabsichtigt sind (vgl. Scharathow 2014: 442). Hilfreich für diesen Prozess können bspw. machtkritische Supervision oder individuelle Reflexionsräume sein (vgl. Mitschke & Dallmann 2020: 55 f.).

Rassismuskritische Vormundschaft braucht Austausch

Jenseits ihrer Mündelarbeit sollten Vormund*innen die eigenen „Potentiale von begrenzender, legitimer Machtausübung“ (Pankofer 2024: 176) nutzen, sich in öffentliche Diskurse einmischen und Möglichkeiten für rassismuskritische Weiterbildung und entsprechende Austauschräume einfordern, organisieren und nutzen. Derartige Räume dienen nicht nur dem Austausch über das eigene Team hinaus und der Vernetzung, um rassismuskritisches Wissen und Reflexionsprozesse zu teilen, sondern können auch genutzt werden, um sich für Veränderungen der Vormundschaft und ihrer Rahmenbedingungen einzusetzen.

Die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung zeigten, welchen hohen Stellenwert der Austausch von Vormund*innen untereinander und mit anderen Fachkräften hinsichtlich der Umsetzung einer rassismuskritischen Vormundschaft einnimmt. Sowohl die befragten Vormund*innen als auch die externen Expert*innen betonten die Notwendigkeit für teaminterne und teamübergreifende Austauschräume, die über den Zweck der reinen Wissensvermittlung hinausgehen und Raum für gemeinsame Reflexions- und Lernprozesse darstellen. Der Austausch zwischen Vormund*innen kann somit nicht nur als Bestandteil einer rassismuskritischen Vormundschaft, sondern auch als Ressource für diese verstanden werden.

Genereller Einsatz gegen Rassismus

Mit einer rassismuskritischen Haltung in der Vormundschaft geht letztlich auch einher, dass Vormund*innen sich gegen rassistische Haltungen einsetzen, um gegen gesellschaftlichen und strukturellen Rassismus vorzugehen – unabhängig davon, ob ein Mündel konkret betroffen ist. Dazu zählt es, als Vormund*in nicht nur gegen rassistische Vorgehensweisen

und Strukturen in Behörden, sondern auch gegen → Kulturalisierungen durch andere Fachkräfte im Hilfesystem aktiv vorzugehen und andere Fachkräfte rassismuskritisch zu sensibilisieren.

Zudem sollten rassismuskritische Vormund*innen → Empowerment-Räume für ihre Mündel unterstützen und zur Verfügung stellen, um ihren Mündeln Möglichkeiten der Selbstermächtigung und des Austauschs zu eröffnen und diese im Umgang mit Rassismus sowie generell in Bezug auf ihre Rechte zu stärken.

Rassismuskritische Vormundschaft braucht strukturelle Anpassungen

Neben den Erkenntnissen zur Anpassung der Praxis von Vormundschaften verwiesen die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung auf zahlreiche notwendige Anpassungen der Rahmenbedingungen von Vormundschaft auf rechtlicher und politischer Ebene, die dazu beitragen würden, diese rassismuskritischer zu gestalten. Neben der Bereitstellung ausreichender Ressourcen (bspw. durch die Herabsetzung der gesetzlich zugelassenen Fallzahl von 50 Mündeln pro Vollzeitstelle), zählen dazu die Anpassung von Beschwerdeverfahren für Mündel, die Entbürokratisierung von Vormundschaft sowie die Veränderung ihrer oft als altmodisch empfundenen Begrifflichkeiten, um einer stärker partizipativen und mündelorientierten Ausrichtung von Vormundschaft entgegenzukommen.

Um dem Qualifizierungsbedarf von Vormund*innen, der in der qualitativen Untersuchung von den externen Expert*innen bestätigt wurde, gerecht werden zu können, sollten im Bürgerlichen Gesetzbuch neben den mündelbezogenen Aufgaben auch die entsprechende Weiterbildung von Vormund*innen vorgesehen werden. Andernfalls stehen Vormund*innen vor dem Dilemma, dass aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen das Streben nach Qualität in ihrer Arbeit zumindest kurzfristig eine Entscheidung zu Lasten ihrer Mündel, für die damit weniger Zeit bleibt, darstellt.

Rassismuskritische Vormundschaft: Rechte wahren, Strukturen hinterfragen

Da weder die macht- und rassismuskritische Reflexion von Vormund*innen, noch deren Weiterbildung oder Vernetzung als gesetzliche Kernaufgaben vorgesehen sind, bleibt es bisher den Praktiker*innen der Vormundschaft überlassen, ob und inwiefern sie sich entsprechend fortbilden und den selbstkritischen Austausch mit anderen Vormund*innen suchen. Angesichts der Fallzahlen-bedingten Überlastung der beruflichen Vormundschaften und ihrer vielfältigen oftmals bürokratischen Aufgaben, mag es daher wenig verwundern, wenn rassismuskritische Perspektiven in der Vormundschaft aktuell kaum verbreitet sind und die Forderung nach der Aneignung einer rassismuskritischen Haltung zunächst möglicherweise überfordernd wirken kann.

Dieser Beitrag hat deutlich gemacht, dass die Vormundschaft aufgrund der gesamtgesellschaftlichen rassistischen Prägung unweigerlich gefährdet ist, Rassismen zu reproduzieren und rassistisch zu handeln. Gleichzeitig wurde gezeigt, dass die Vormundschaft aufgrund ihrer Rolle und ihrer Aufgaben überaus geeignet ist, ihre Macht zu nutzen, um gegen Rassismus vorzugehen und eine starke, rassismuskritische Position an der Seite ihrer Mündel einzunehmen. Außerdem wurde deutlich, dass die Vormundschaft nur dann die individuellen Bedarfe ihrer Mündel berücksichtigen kann, wenn sie rassismuskritisch agiert. Nur wenn Vormund*innen verstehen und anerkennen, dass und inwiefern Rassismus unweigerlich auch ihre eigene Arbeit prägt, können sie aktiv entgegenwirken und letztendlich dadurch die Rechte ihrer Mündel schützen und deren Durchsetzung unterstützen – Aufgaben die konstitutiv für die Vormundschaft sind.

Trotz der klaren Handlungsimpulse bleibt das Ziel einer „Vormundschaft ohne Rassismus“ zwar erstrebenswert, aber derzeit ein fernes Ziel. Bei einer rassismuskritischen Vormundschaft sollte es letztlich daher nicht nur um eine moralische Bewertung von Sagbarem und Unsagbarem, sondern um eine mutige Auseinandersetzung mit eigenen Vorurteilen und strukturellen Ungerechtigkeiten sowie um eine Offenheit für Verlern- und Lernprozesse gehen. Der Austausch und die Vernetzung von Vormund*innen können nicht nur dazu dienen, diese Ziele zu erreichen, sondern stellen zudem eine wichtige

Ressource für die Umsetzung rassismuskritischer Vormundschaft dar.

Vormundschaft wird sich immer gegen gesellschaftliche und politische Einflüsse wehren müssen, wenn sie den Interessen, den (Menschen)Rechten und dem Wohl ihrer Mündel verpflichtet bleiben und nicht zu einem Instrument politischer Interessen degradiert werden will. Ausgehend von dieser Annahme leisten rassismuskritische Perspektiven in der Vormundschaft keinen weiteren Beitrag zur Überforderung ohnehin bereits überlasteter Vormund*innen. Vielmehr bieten sie die Chance einer Erleichterung durch die Fundierung einer klaren Orientierung in der eigenen Rolle als Vormund*in: an der Seite der Mündel und ihrer Rechte und in klarer Gegenposition zu rassistischen und damit stereotypisierenden und einschränkenden Denkweisen.

Quellenverzeichnis:

DiAngelo, R. (2018): White fragility. Why it’s so hard for white people to talk about racism. Boston: Beacon Press.

González Méndez de Vigo, N.; Wedermann, S. (2021): Rassismuskritische Vormundschaft. Ein Problemaufriss und eine Annäherung. In: S. Wedermann, H. Katzenstein, J. Kauermann-Walter und K. Lohse (Hg.): Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Grundsatzfragen, 56), S. 343–370.

Graebisch, C. (2019): Rechtsgrundlagen: von bevormundendem Schutz, prekärem Erwachsenwerden und crimmigrant bodies. In: K. Nowacki und S. Remiorz (Hg.): Junge Geflüchtete in der Jugendhilfe. Chancen und Herausforderungen der Integration. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS (Edition Centaurus – Jugend, Migration und Diversity), S. 7–24.

Kooroshy, S.; Mecheril, P.; Shure, S. (2018): Rassismus in der Migrationsgesellschaft. In: C. Hunner-Kreisel und J. Wetzel (Hg.): Rassismus in der Sozialen Arbeit und Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe. Perspektiven für Wissenschaft und Praxis. Neue Praxis (Sonderheft 15). Lahnstein: Verlag neue praxis GmbH, S. 15–26.

Kourabas, V. (2024): Was heißt rassismuskritisch handeln? Perspektiven (in) der Sozialen Arbeit. In: Migration und Soziale Arbeit (1), S. 4–11.

Kourabas, V.; Mecheril, P. (2022): Über Rassismus sprechen. Auf dem Weg zu einer rassismuskritischen Professionalität. In: M. Stock, N. Hodaie, S. Immerfall und M. Menz (Hg.): Arbeitstitel: Migrationsgesellschaft. Pädagogik – Profession – Praktik. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS (MiGS), S. 13–34.

Melter, C. (2007): Sekundärer Rassismus in der Sozialen Arbeit. In: T. Geisen und C. Riegel (Hg.): Jugend, Partizipation und Migration. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 107–128.

Pankofer, S. (2024): Macht liegt in der Luft – ständig und überall. Eine machtanalytische Reflexion. In: M. Domes und J. B. Sagebiel (Hg.): Die Bedeutung von Theorien Sozialer Arbeit für die Praxis. Exemplarische Fallanalysen. 1. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer (Grundwissen Soziale Arbeit, Band 50), S. 166–176.

Rommelspacher, B. (2011): Was ist eigentlich Rassismus? In: C. Melter und P. Mecheril (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag (Politik und Bildung, Band 47), S. 25–38.

Scharathow, W. (2014): Risiken des Widerstandes. Jugendliche und ihre Rassismuserfahrungen. Bielefeld: transcript Verlag (Kultur und soziale Praxis).

Spivak, G. C. (2015): Can the Subaltern Speak? In: P. Williams und L. Chrisman (Hg.): Colonial Discourse and Post-Colonial Teory. A reader. Oxfordshire: Routledge, S. 66–111.

Staub-Bernasconi, S. (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Ausgabe. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich (utb Soziale Arbeit, 2786).

Stender, W. (2023): Rassismuskritik. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer (Soziale Arbeit in der Gesellschaft).

Tißberger, M. (2020): Soziale Arbeit als weißer* Raum – eine Critical Whiteness Perspektive auf die Soziale Arbeit in der postmigrantischen Gesellschaft. In: Soz Passagen 12 (1).

Velho, A. (2024): Angesichts von Alltagsrassismus: Soziale, pädagogische und psychologische Arbeit braucht Wissen, braucht Haltung, braucht beherzte, solidarische Praxis. In: A. Polat und A. M. Joseph-Magwood (Hg.): Alltagsrassismus. Einführung für die pädagogische Praxis und soziale Arbeit. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 41–53.

Internetquellen:

Bundesrat (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Drucksache 564/20. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/05010600/564-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1, [abgerufen am 21.09.2025].

Giuliani, L.; Karpenstein, J. (2025): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Hg. v. Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V. Berlin. <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/06/bumf-online-umfrage-2024-v4-final.pdf> [abgerufen am 28.09.2025].

Mitschke, C.; Dallmann, S. (2020): Vormundschaften im Wandel. Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen. Unter Mitarbeit von Judith Dubiski. Hg. v. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. Frankfurt am Main. https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/08/VoWa_Abschlussbericht_web.pdf [abgerufen am 28.09.2025].

Sundermeyer, H.; Karpenstein, J. (2024): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Hg. v. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. Berlin. <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/06/online-umfrage-2023-2.pdf> [abgerufen am 28.09.2025].

Unterstützen Sie unsere Arbeit für die Rechte junger geflüchteter Menschen – mit Ihrer Mitgliedschaft oder Spende!

- Seit 1998 setzen wir uns als Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. für die Rechte geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger ein.
- Gemeinnützig, unabhängig und parteiisch stehen wir an der Seite der jungen Menschen und der sie unterstützenden Systeme.
- Wir arbeiten an der Schnittstelle von Jugendhilfe, Asyl- und Aufenthaltsrecht – als einzige bundesweit tätige Organisation.
- Wir bieten Einzelfallberatungen, Schulungen und Vernetzung für Fachkräfte, leisten Lobbyarbeit und veröffentlichen Arbeitshilfen und Studien.

Werden Sie Teil unseres Netzwerks aus
über 140 Mitgliedsorganisationen und
über 320 Einzelmitgliedern!

Jetzt Mitglied
werden oder
spenden!



www.b-umf.de/spenden-und-mitgliedschaften

Sicher ankommen.
Selbstbestimmt leben.
Für ein Recht auf Zukunft!

Kritische Anstöße für die Soziale Arbeit

Abschlusskommentar von Janina Rost

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der Entstehungsgeschichte dieses Sammelbands konnte ich einige der Autor*innen erleben – zunächst aus Lehrenden-Perspektive während ihres ersten Semesters des BA-Studiums Soziale Arbeit, teilweise in aktivistischen Kontexten und nun als inhaltliche Beraterin und Lektorin für den Sammelband. Ich konnte so ihre Auseinandersetzungen und Debatten verfolgen, wie sie sich entwickelten angesichts rechtlicher und gesellschaftlicher Verschärfungen und Veränderungen.

Zwischenzeitlich hart erkämpfte Errungenschaften werden aktuell wieder rückgängig gemacht. Beispiele hierfür sind die Abschaffung des Gutscheinsystems in den Jahren um 2014/2015, das jetzt in Form der Bezahlkarte wieder eingeführt wird, der zwischenzeitliche Ausbau von Deutschkursen, der jetzt durch Finanzeinsparungen wieder wegfällt, sowie die Ausweitung von Abschiebungen und die rechtlichen Ausschlüsse von legalen Aufenthaltsmöglichkeiten.

An diesen Beispielen und aus der Lektüre der jeweiligen Artikel wird deutlich, dass der Kampf für strukturelle Veränderungen unerlässlich bleibt. Gleichzeitig ist es geboten, Haltungsfragen als Teil der Ausbildung aufzuwerfen und zu schärfen. Die Artikel dieses Sammelbands sind Ausdruck intensiver Auseinandersetzungen, in denen jede einzelne Autorin ihre Position in Gesellschaft und Profession hinterfragt hat. Sie beziehen klar Position für eine menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit, die menschenunwürdige Systeme nicht erhält, sondern an der Seite der Klient*innen steht und sich für die Durchsetzung der Menschenrechte jeder und jedes Einzelnen einsetzt.

Insofern ist dieser Sammelband hoffnungsgebend und ein Appell an alle aktiven und angehenden Sozialarbeitenden, nie aufzuhören (sich) kritisch zu hinterfragen:

Gerade im Kontext der zunehmenden Faschisierung, in der die Kontrolle und menschenunwürdige Behandlung von Geflüchteten wieder immer weiter zunehmen, ist es unerlässlich, dass angehende und etablierte Sozialarbeitende sich selbst und ihre Profession kritisch hinterfragen.

Glossar

„Die Sprache ist ein zentrales Kommunikationsmittel und durch die Sprache kann man Menschen entweder einbeziehen oder ausschließen. Umso wichtiger ist es, sich mit den Begriffen auseinanderzusetzen und diskriminierungsarm zu handeln.

Diskriminierung passiert nicht immer bewusst, weil sehr oft haben wir Begriffe verinnerlicht, die eigentlich stigmatisierend oder sogar rassistisch sind. Aber dadurch, dass wir die immer benutzt haben, reflektieren wir die Wörter nicht mehr.“

(Sonkeng Tegouffo, 2024 im BuMF-Podcast)

Dieses Glossar soll dazu beitragen, Begriffe bewusster zu verwenden und zur Reflexion über Sprache und Machtverhältnisse anzuregen. Es versteht sich nicht als abschließend oder allgemeingültig und es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Glossarbeiträge sind vielmehr während der Entstehung des Sammelbandes entstandene vorläufige Ergebnisse von Diskussions- und Verständigungsprozessen und z. T. erkennbar uneinheitliche Begriffsannäherungen, je nachdem ob sie eine detaillierte Einordnung oder eine kurze Definition zum gemeinsamen Verständnis im Arbeitsprozess anstrebten. Das Glossar möchte Denkanstöße geben und zu weiteren Auseinandersetzungen einladen. Sprache ist lebendig und immer im Wandel.

Abschiebung, ausreisepflichtig
Rechtlich sind Ausreisepflicht und Abschiebung im Aufenthaltsgesetz in §§ 58 ff. zu finden. Ausreisepflicht bezeichnet den Zustand, in dem Personen vom Staat rechtlich verpflichtet und aufgefordert werden, das Land zu verlassen, weil ihnen das Bleiberecht entzogen wurde. Abschiebung ist der darauf folgende Akt staatlicher Gewalt, mit dem die Ausreisepflicht durchgesetzt wird.

Der Begriff wird in der Verwaltungssprache neutralisiert und häufig als legitime Maßnahme der Migrationspolitik dargestellt. Abschiebung ist aber an sich gewaltsam, entmenslichend und menschenrechtsverletzend. Sie reißt Menschen aus ihrem Lebensumfeld und hat oft traumatisierende Folgen für die Betroffenen und ihr soziales Umfeld. Sie verletzt individuelle und kollektive Rechte und Freiheiten und dient zugleich als staatliches Machtinstrument zur Aufrechterhaltung und Reproduktion von Nationalstaaten sowie als kapitalistisches Mittel zur Ausbeutung von illegalisierten Arbeitskräften. Für die Soziale Arbeit stellt sich die Frage, ob und wie sie sich diesem Instrument gegenüber verhält: mit Distanz, Mitvollzug oder Widerstand.

(Vgl. Cházaro 2021; De Genoa 2018; Walia 2021)
(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Melissa Haberl in diesem Band.)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
Die AEMR ist ein Dokument der Vereinten Nationen, das am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde. Es umfasst

30 Artikel, die grundlegende Rechte und Freiheiten festlegen, die allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion oder anderen Merkmalen zustehen. Die AEMR gilt als Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte und bildet die Grundlage vieler internationaler Menschenrechtsinstrumente und nationaler Gesetzgebungen

(vgl. Institut für Menschenrechte o. D.).
(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Julia Popp in diesem Band.)

Antiziganismus

Laut MIA e.V. – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus ist Antiziganismus eine spezifische Form von Rassismus, die sich vor allem gegen Sinti*zze und Rom*nja richtet, aber auch gegen andere Gruppen, wie beispielsweise Jenische und Reisende.

Zum Antiziganismus-Begriff gibt es eine kontroverse Diskussion (vgl. End 2011: 15). Kritik richtet sich vor allem gegen das Wortelement „zigan“ (vgl. End 2018: 5), das „eine historisch verwurzelte und transgenerationell weitergegebene Zuschreibung [...] transportiert“ (Randjelović 2019: 5). Randjelović (2019) fragt, „weshalb diskriminierende Sprache zur Erklärung von Diskriminierung Verwendung finden muss?“ (Ebd.). Zudem wird die Einführung des Begriffs mit einem „rassistischen Forschungsansatz“ (End 2018: 5) durch den Tsiganologen Bernhard Streck (vgl. Weiss & Jonuz 2020: 13) verbunden und kritisiert, dass er maßgeblich von → *weißen* Wissenschaftler*innen geprägt sei (vgl. IDA e.V. 2024). Befürworter*innen sehen hingegen, dass der Begriff eine von der

Dominanzgesellschaft konstruierte Vorurteilsform sichtbar macht (vgl. End 2011: 16). Rom*nja und Sinti*zze werden als homogene Gruppe beschrieben, mit Stereotypen besetzt und kollektiv rassifiziert (vgl. Randjelović 2015: 32). Damit trägt der Begriff diese Vorurteile (vgl. ebd.). Außerdem habe er dazu beigetragen, den lange nicht anerkannten Völkermord an Rom*nja und Sinti*zze stärker in die Öffentlichkeit zu tragen (vgl. Randjelović 2019: 6).

Eine weitere Auseinandersetzung findet sich auch im Glossar von IDA e.V. – Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (<https://www.idaev.de/researchtools/glossar/A>) (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Marie-Luise Ternes in diesem Band.)

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Deutsches Bundesgesetz, welches die Leistungen für Asylsuchende und Geduldete regelt. Es bestimmt die Bedingungen für die gesellschaftliche → Teilhabe von Asylsuchenden und legt fest, unter welchen Voraussetzungen sie Zugang zu grundlegenden Bedürfnissen wie Ernährung, Unterkunft und Gesundheitsversorgung haben (vgl. Jakob 2016: 246). Der Begriff ‚Asylbewerber*in‘ wie im Gesetzestitel verwendet ist kritisch zu betrachten, da Asyl ein Grundrecht und kein ‚Bewerbungsverfahren‘ ist. Diskriminierungssensibel werden stattdessen Begriffe wie asylsuchend oder schutzsuchend verwendet.

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Julia Popp in diesem Band.)

Bezahlkarte

Eine Bezahlkarte ist ein bargeldloses Zahlungsmittel für geflüchtete Menschen, das staatliche Leistungen ersetzt und wegen Einschränkung der Selbstbestimmung und → Teilhabe sowie resultierender Stigmatisierung kritisiert wird. Die Bezahlkarte ermöglicht den Deutschen Bundesländern seit Mai 2024 Grundleistungen nach → Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) über eine Bezahlkarte auszugeben.

Eine Übersicht zu Kampagnen gegen die Bezahlkarte in deutschen Städten und Kommunen ist über ProAsyl abrufbar.: Vgl. <https://www.proasyl.de/news/solidarisch-gegen-die-bezahlkarte/>

Zur kritischen Einordnung der Bezahlkarte als Migration regulierendes Instrument sowie zur Diskussion der gesetzgeberischen Intention Bundestagsdrucksache 20/11006: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/110/2011006.pdf>

Bias

Bezeichnet systematische Verzerrungen, die die Wahrnehmung, Bewertung oder Interpretation von Informationen beeinflussen. Er spiegelt gesellschaftliche Macht- und Diskriminierungsverhältnisse wieder und wirkt oft subtil, indem bestimmte Gruppen, Meinungen oder Sachverhalte über- oder unterrepräsentiert, stereotypisiert oder wertend dargestellt werden.

BIPoC

Die Begriffskette → Black (Schwarz), Indigenous, People/Person of Color (→ PoC), ihre einzelnen Begriffe sowie

das Akronym BIPoC sind politische Selbstbezeichnungen von Individuen, um eine gesellschaftliche und politische Position zu beschreiben, die negativ von Rassismus betroffen ist. Das Großschreiben von Schwarz unterstreicht dabei, dass es sich dabei nicht um ein Adjektiv handelt, sondern um eine politisch und sozial hergestellte Konstruktion, beziehungsweise eine konstruierte Identität.

(vgl. Amadeu-Antonio-Stiftung, 2014: 15 & Scheerer J., Haruna H., Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD), 2013 zitiert nach Amnesty International, o.J. & weranderneinenbrunnengraebt, 2012)

Black/ Schwarz

BiPoC beinhaltet B für Black (Schwarz). Als Selbstbezeichnung steht das großgeschriebene Schwarz im Deutschen nicht für eine Hautfarbe, sondern für eine sozio-politische Kategorie, die gemeinsame Erfahrungen mit Rassismus in einer mehrheitlich → *weißen* Gesellschaft markiert.

(siehe auch <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/schwarze-menschen-schwarzer/>) (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Denise Meinzen in diesem Band.)

Border regime / Migrationsregime

Bezeichnet das Zusammenspiel von rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen, die Migration kontrollieren, sortieren und gewaltsam verhindern. Dazu zählen Gesetze, Politiken, Verwaltungspraktiken, Institutionen, internationale Abkommen und Diskurse. Ein „Regime“ macht sichtbar, dass es sich nicht um zufällige Maßnahmen oder individuelle Entscheidungen handelt, sondern um ein System.

Für die Soziale Arbeit bedeutet das: Sie ist immer auch in dieses Regime verstrickt, ob sie will oder nicht.

(Vgl. Kasperek, B. 2016. Complementing Schengen. The Dublin System and the European Border and Migration regime. In: Bauder, H. and Matheis, C. Migration Policy and practice. Palgrave macmillan. New York).

Bürger*innenasyl

Bezeichnet die zivilgesellschaftliche Praxis, bei der Privatpersonen Menschen Schutz vor Abschiebung bieten, indem sie diese in ihren Wohnungen oder Räumen aufnehmen. Es ist ein Akt des zivilen Ungehorsams, der sich gegen staatliche Abschiebepolitik richtet und aus solidarischer Verantwortung heraus geschieht.

(Vgl. Aktion BürgerInnenAsyl o.J.) (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Melissa Haberl in diesem Band.)

Critical Whiteness

Critical Whiteness (Kritisches *Weißsein*) ist ein wissenschaftlicher Ansatz, der sich mit der privilegierten (mehrheits-)gesellschaftlichen Stellung von Menschen mit → *weißer* Hautfarbe beschäftigt. Er untersucht, wie „*Weißsein*“ als unmarkierte Norm funktioniert, unbewusst verinnerlichte Privilegien und rassistische Strukturen reproduziert und Nicht-*Weisse* als „Andere“ konstruiert. Ziel ist es, diese Machtstrukturen aufzudecken und abzubauen, um Rassismus zu überwinden. Der Begriff ‚Critical Whiteness‘ (kritisches *Weißsein*) geht aus dem akademischen Feld der Critical Whiteness Studies (kritische Weißseinsforschung) hervor, die in den 1980er Jahren in den USA entstanden sind und sich auf antirassistische und

postkoloniale Theorietraditionen beziehen.

(Vgl. <https://www.vielfalt-mediathek.de/critical-whiteness>)

Cis-Gender

Das Präfix cis- bedeutet ‚diesseits, innerhalb‘ und wird für Menschen verwendet, die sich mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Aus machtkritischer Perspektive ist anzumerken, dass die cis-Identifikation eine Positionierung innerhalb der gesellschaftlichen Norm und somit Privilegien beinhaltet. Sie wird als Gegensatz zum Präfix trans* verwendet, um die meist unsichtbare Dominanz sichtbar zu machen.

Die Angabe der cis-Verortung ist von elementarer Bedeutung, um aktiv gegen die Naturalisierung von cis-Personen zu wirken und das Machtgefüge zu mindern. Dieses entsteht, wenn ausschließlich nicht binäre Personen sich als solche identifizieren müssen, da diese dadurch als ‚anders‘ markiert werden (vgl. Fütty, 2019: 39). Durch das Konzept des cis-Genders wird die binäre Einteilung von Geschlechtsidentitäten ent-naturalisiert und auf den pathologisierenden Umgang mit beispielsweise Trans*Personen aufmerksam gemacht (vgl. ebd: 39).

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Denise Meinzen in diesem Band.)

Dekolonisieren/ Dekolonialismus Dekoloniale Perspektiven kritisieren, dass auch nach dem Ende des europäischen Kolonialismus‘ vom globalen Norden geprägte Denk- und Handlungsweisen nach wie vor eine monopol-

artige epistemische Vormachtstellung innehaben. Dekolonisierung als Ansatz —> postkolonialer Denkweisen oder Theorie strebt an, unsichtbar gemachtes bzw. „unterworfenen“ Wissen und Sichtweisen sichtbar zu machen und zu hinterfragen, wessen Wissen als plausibel und wertvoll bewertet wird (Spivak, 1988/2015, S. 76).

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Lisa Zeller in diesem Band.)

Diskriminierung

Individuelle oder strukturell ungleiche, nachteilige oder ausschließende Behandlung von Personen oder Gruppen aufgrund zugeschriebener Merkmale wie Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft oder andere Statusmerkmale.

Dublin-III-Verordnung

Eine zentrale EU-Regelung, die festlegt, welcher EU Mitgliedsstaat für Asylverfahren zuständig ist – meist der, in dem Geflüchtete zuerst europäischen Boden betreten haben. Wenn das Bundesamt für Migrations und Flüchtlinge (BAMF) einen sogenannten Unzulässigkeitsbescheid (bezüglich der Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland) im Rahmen eines Dublin-Verfahrens erlässt, haben die deutschen Behörden ab dem Tag, an dem der zuständige Dublin-Staat der „Überstellung“ zugestimmt hat, 6 bis 18 Monate Zeit, die betroffene Person dorthin abzuschieben. Erfolgt dies nicht innerhalb der Frist, wird Deutschland für das Asylverfahren

zuständig. Kritisch betrachtet wird die Dublin-Verordnung, weil sie Menschenrechte faktisch einschränkt, Bewegungsfreiheit verhindert und südliche EU-Staaten überlastet. Für Betroffene bedeutet „Dublin“ oft jahrelange Unsicherheit und wiederholte Abschiebungen innerhalb Europas.

(Vgl. zur Erläuterung, kritischer Einordnung und Verweis zum Verordnungswortlaut <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/asylrecht/dublin-iii-verordnung>)

Duldung

Ein rechtlicher Schwebezustand: kein gesicherter Aufenthalt, aber vorläufiger Verzicht auf Abschiebung. Rechtsgrundlage für eine Duldung ist § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung regelt, wenn diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. „Geduldet“ sein heißt, jederzeit in Unsicherheit zu leben – abhängig von Behördenentscheidungen und kaum mit Rechten ausgestattet. Der Begriff wirkt administrativ nüchtern, verschleiert aber die Gewalt der ständigen Prekarität.

Empowerment

Empowerment heißt, dass Menschen eigene Kräfte und Fähigkeiten entwickeln, um an politischem und gesellschaftlichem Leben teilzuhaben und ihre Lebensumstände unabhängig zu verbessern (vgl. IDA e.V. 2024).

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Marie-Luise Ternes in diesem Band.)

Ethikkodex Soziale Arbeit

Der Ethikkodex für die Soziale Arbeit ist

ein Regelwerk, das das professionelle Verhalten von Sozialarbeitenden leitet, indem es die grundlegenden Werte und Prinzipien der Profession festlegt. In Deutschland gibt es keinen einzelnen, verbindlichen Ethikkodex, jedoch hat der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) eine Berufsethik mit relevanten Grundsätzen veröffentlicht, die sich an internationalen Standards, insbesondere denen der International Federation of Social Workers (IFSW), orientiert. Diese Kodizes betonen Kernwerte wie Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und die Achtung der Würde jedes Einzelnen.

(Vgl. https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/Ethik_in_der_Sozialen_Arbeit.pdf)

Eurozentrisch

Weltanschauung oder Perspektive, die europäische Geschichte, Kultur und Werte als Maßstab setzt und andere Regionen, Wissensformen oder Lebensweisen als nachrangig, „anders“ oder weniger entwickelt betrachtet.

„Flüchtlinge“

Ein ‚Flüchtling‘ ist eine Person, die aufgrund von Verfolgung, Krieg, bewaffneten Konflikten oder schweren Menschenrechtsverletzungen ihr Heimatland verlassen hat und internationalen Schutz benötigt. Der Begriff findet in der —> Genfer Flüchtlingskonvention Verwendung. In rechtlicher Hinsicht bezieht sich der Begriff spezifisch auf jene Personen, die gemäß den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention als ‚Flüchtlinge‘

anerkannt wurden (vgl. UNHCR Deutschland o. D.b). Die Verwendung von ‚geflüchtete Menschen‘, statt ‚Geflüchtete‘ oder ‚Flüchtling‘ verdeutlicht, dass die Flucht nur ein Teilaspekt im Leben dieser Menschen ist und hebt ihr Menschsein hervor.

(Vgl. für entsprechende Quellenverweise das Literaturverzeichnis von Julia Popp in diesem Band.)

Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Das GEAS legt europäische Mindeststandards für Asylverfahren, Aufnahmebedingungen und Schutzstatus fest. In der Praxis begünstigt es systematisch Exklusion, Ungleichheit und Menschenrechtsverletzungen, da es stärker auf Kontrolle, Abschottung und Abschreckung als auf Schutz geflüchteter Menschen ausgerichtet ist. Die aktuelle GEAS-Reform steht exemplarisch für diese harte Abschottungspolitik: Statt Schutzsuchenden fairen Zugang zu Asylverfahren zu gewährleisten, setzt sie auf Grenzverfahren, Internierungslager und beschleunigte Abschiebungen – selbst in unsichere Drittstaaten.

Gemeinschaftsunterkunft (GU) / Lager (camp)

Verwaltungsbegriff einer Wohnform, in der mehrere hauptsächlich geflüchtete Personen untergebracht werden und zusammenleben müssen, meist mit geteilten Sanitär- und Wohnbereichen. Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich häufig in abgelegenen Gegenden, weisen oft hygienische und infrastrukturelle Mängel auf und stehen in der

Kritik, die Sicherheit und die Menschenrechte der dort untergebrachten Personen zu verletzen. Der Begriff normalisiert Sammelunterkünfte als Standardlösung, ohne die gewaltförmigen Aspekte von Lagerunterbringung und die Einschränkungen individueller Autonomie kritisch zu thematisieren. Daher wird der Begriff „Lager“ (camp) verwendet, um die tatsächlichen Bedingungen in diesen Einrichtungen treffender zu beschreiben. (Vgl. Vey & Gunsch 2021; Dilger et al. 2016)

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Melissa Haberl in diesem Band.)

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die GFK ist ein völkerrechtlicher Vertrag aus dem Jahr 1951, der den Schutz von geflüchteten Menschen definiert und deren Rechte festlegt. Die Konvention legt unter anderem fest, wer als ‚Flüchtling‘ anerkannt werden kann und welche Rechte und Pflichten ‚Flüchtlinge‘ in den Aufnahmeländern haben (vgl. UNHCR Deutschland o. D. a).

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Julia Popp in diesem Band.)

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

Ein Dokument, das von der Ausländerbehörde ausgestellt werden kann und welches anzeigt, dass eine Person Deutschland wieder verlassen muss. In der Praxis symbolisiert es eine massive Entrechtung: Mit der Bescheinigung verlieren Menschen Zugänge zu Leistungen, Bildung und Teilhabe. Kritisch

betrachtet macht sie sichtbar, wie bürokratische Formulare Leben definieren und existenzielle Unsicherheit produzieren können. Die Grenzübertrittsbescheinigung wird gesetzlich nicht definiert. Ein bundeseinheitliches Muster besteht nicht. Jede Ausländerbehörde gestaltet sie nach eigenen Vorstellungen.

Härtefallkommission

Ein Gremium auf Landesebene, das prüfen kann, ob vollziehbar → ausreisepflichtigen Personen aus besonderen humanitären Gründen doch ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll (§ 23a AufenthG). Wird ein Fall als Härtefall anerkannt, kann das Innenministerium eine Aufenthaltserlaubnis erteilen – ist dazu aber nicht verpflichtet. Die Entscheidung liegt im Ermessen und macht Bleibereichtsperspektiven abhängig von politischen Mehrheiten und behördlicher Zustimmung. Dennoch stellt die Härtefallkommission für einige Menschen eine Möglichkeit dar, einer drohenden Abschiebung zu entgehen.

Heteronormativität

Gesellschaftliches Denkmuster, das Heterosexualität und eine binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) als selbstverständlich und „normal“ setzt. Andere sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten werden dadurch oft unsichtbar gemacht, abgewertet oder als Abweichung betrachtet.

Illegalisierung/illegalisiert

Menschen sind nicht „illegal“, sondern werden illegalisiert, indem sie durch

Gesetze und Politiken in prekäre und entrechtete Lebenslagen gedrängt werden. Illegalisierung beschreibt diesen Prozess: Der Staat schafft eine Kategorie, die Rechte entzieht und Leben unsicher macht. Der Begriff verschiebt den Fokus von den Individuen auf die Strukturen, die „Illegalität“ erst erzeugen.

„Integration“

Der Begriff ‚Integration‘ bezeichnet meist die Erwartung, dass sich Minderheiten den Normen und Strukturen der Dominanzgesellschaft angleichen. Dadurch wird ein Machtgefälle aufrechterhalten, da Zugehörigkeit an bestimmte Bedingungen gebunden bleibt. Zugleich dient „Integration“ häufig als Begründung für restriktive Politiken (vgl. Kamerun 2010). Der Begriff „Integration“ wird häufig normativ verwendet und verortet im Kontext Flucht und Migration die Verantwortung für gesellschaftliche Teilhabe einseitig bei den angekommenen Menschen, anstatt Teilhabe als gesamtgesellschaftlichen Prozess zu fassen. Strukturelle Ausschlüsse, Rassismus und gesellschaftliche Machtverhältnisse bleiben unsichtbar. Der Begriff „Integration“ umfasst nicht die alltäglichen Strategien, soziale Zugehörigkeit zu finden oder sich gegen Restriktionen zu behaupten. Vielmehr dominieren Negativnarrative über „misslungene Integration“ von geflüchteten Menschen, wodurch der Druck verstärkt wird. Mit dem Begriff erfolgt eine Einteilung der Gesellschaft in „Wir“ und die „Anderen“, wobei beide Blöcke als homogen konstruiert und

die „Anderen“ als mangelhaft markiert werden. Der Begriff sollte kritisch reflektiert oder durch Begriffe wie Teilhabe, Mitgestaltung oder gesellschaftliches Ankommen ersetzt werden.

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Marie-Luise Ternes in diesem Band sowie Guilian L./Karpenstein J. 2025. Die Situation junger geflüchteter Menschen in Deutschland: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/07/bumf-online-umfrage-2024-v5.pdf>)

Integrationskurse

In § 43 Abs. 2 AufenthG geregelte staatlich organisierte Bildungsangebote, die Sprachkenntnisse, Orientierung in der Gesellschaft und Grundkenntnisse zu Rechtsordnung und „Kultur“ vermitteln. Sie sind dennoch oft einseitig auf Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft ausgerichtet, thematisieren kaum strukturelle Barrieren und Diskriminierung und sind Teil eines normativen Integrationsverständnisses, das die wechselseitige Verantwortung für Inklusion vernachlässigt.

(Vgl. hierzu die Ausführungen von Asia Mugliari in diesem Band.)

Intersektionalität

Intersektionalität bezeichnet ein analytisches Konzept, ursprünglich entwickelt von Kimberlé Crenshaw, das untersucht, wie unterschiedliche Formen von Diskriminierung und Machtverhältnissen – etwa Rassismus, Sexismus, Klassismus, Ableismus oder andere soziale Ungleichheiten – sich überschneiden und gegenseitig verstärken. Statt Diskriminierungsformen isoliert zu betrachten, ermöglicht die Perspektive der Intersektionalität ein Verständnis dafür, wie

multiple Benachteiligungen in konkreten Lebenslagen zusammenwirken und spezifische Erfahrungen von Ungleichheit erzeugen (vgl. Crenshaw 1989: 139 ff.). (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis und zur Vertiefung des Begriffsverständnisses den Beitrag von Julia Popp in diesem Band.)

Institutioneller Rassismus

Institutioneller Rassismus tritt auf, wenn Rassismus die Strukturen von Organisationen wie Bildungseinrichtungen oder Polizeibehörden durchdringt und zu rassistischem Verhalten auf individueller und zwischenmenschlicher Ebene führt. Es spielt keine Rolle, ob das Verhalten absichtlich ist oder nicht; der entscheidende Faktor ist die rassistische Auswirkung der Handlung (vgl. Kelly 2021: 48f.). (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Julia Popp in diesem Band.)

Kirchenasyl

Kirchenasyl ist eine zivilgesellschaftliche Praxis des Schutzes, bei der Kirchengemeinden Menschen aufnehmen und unterbringen, um sie vor Abschiebung zu bewahren, wenn diesen Gefahr für Leib, Leben oder eine Gefährdung fundamentaler Rechte droht. Obwohl rechtlich nicht explizit geschützt, wird das Kirchenasyl in Deutschland geduldet und als letztes Mittel verstanden, um Zeit für eine erneute Prüfung von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu schaffen.

„Kultur“, „kulturell“

Im Verlauf des Sammelbandes wird der Begriff *Kultur* stets kursiv geschrieben.

Dies soll verdeutlichen, dass sich die Autor*innen von einer starren, deterministischen und letztlich ethnizierenden Vorstellung von *Kultur* distanzieren und eine kritische Position dazu einnehmen. Stattdessen teilen sie ein Verständnis von *Kultur* als dynamisches, differenziert-reflexives Konzept, das sich bewusst von statischen und homogenisierenden Auffassungen abgrenzt und *Kultur* als etwas stetig Wandelbares begreift.

Kulturalisierung

Bezeichnet die Praxis, *Kultur* als zentrale Erklärung für individuelles Handeln, Einstellungen oder Konflikte heranzuziehen. Dabei wird der Kulturbegriff häufig vereinfacht, sodass Menschen auf eine vermeintliche ethnische Zugehörigkeit reduziert werden. Diese Zuschreibungen stammen meist von außen und entsprechen nicht notwendigerweise der Selbstwahrnehmung der Betroffenen. Kulturalisierung verstärkt die Gegenüberstellung von „Wir“ und „den Anderen“ und trägt zur Reproduktion von Stereotypen bei.

LGBTI*/LSBTI*

Diese Akronyme stehen für „Lesbian, Gay, Bisexual, Trans*, Inter*“ bzw. für „Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*“. Das Gendersternchen steht dabei als Platzhalter eingesetzt, damit sich weitere Identitäten mit dem Begriff identifizieren können und sie dadurch inkludiert werden. Es ist zudem darauf zu verweisen, dass diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat

und Aufzählungen auch bedeuten, dass es Ausschlüsse gibt (vgl. Sauer, 2018, o.S.). Geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen sind dynamisch, entwickeln sich stetig, können sich verändern und erweitern. Ein Beispiel dafür ist das Akronym LSBTTIQQA, welches für „Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Queers, „Questioning“ (Geschlecht Hinterfragende), Asexuelle und „Allies“ (Unterstützer*innen)“ (Sauer, 2018, o.S.) steht. (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Denise Meinzen in diesem Band.)

Linguizismus

Linguizismus bezeichnet eine „spezielle Form des Rassismus, die in Vorurteilen und Sanktionen gegenüber Menschen, die eine bestimmte Sprache bzw. eine Sprache in einer durch ihre Herkunft beeinflussten spezifischen Art und Weise verwenden, zum Ausdruck kommt. [...] Die Sprache einer Elite wird dabei zur Norm erhoben; die sprachlichen Merkmale der darunter platzierten gesellschaftlichen Gruppen abgewertet.“ (Dirimi, 2010: 91) (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Asia Mugliari in diesem Band.)

„Multikulturalität“

Der Begriff beschreibt das Zusammenleben von Menschen mit vermeintlich unterschiedlichen → kulturellen, ethnischen, sprachlichen oder religiösen Hintergründen innerhalb einer Gesellschaft. Da hier der Begriff „Kultur“ verwendet wird und als abgeschlossene Größe verwendet wird, sei hier auf den Glossareintrag „Kultur“ verwiesen.

Othering

Der Prozess der Fremdmarkierung kann auch als Othering bezeichnet werden und bedeutet, dass dadurch gesellschaftliche Unterschiede kreiert und Zugänge zu Privilegien und sozialen Ressourcen ungleich verteilt werden (vgl. Riegel 2016: 58). Die ausgrenzende Gruppe konstruiert eine fremde, homogene Gruppe, die als weniger zivilisiert dargestellt wird (vgl. Attia 2014). Hierfür werden „biologische, kulturelle, religiöse [...] Zuschreibungen verwendet [...]“ (ebd.). Die Benennung der Unterschiede schafft eine Distanz zwischen dem „Wir“ und den „Anderen“ (vgl. Riegel 2016: 58), sie trägt dazu bei, die eigene privilegierte Identität zu formen, zu rechtfertigen und sie letztlich zu erhalten (vgl. IDA e.V. 2024). Individuen, die Othering erfahren, erleben häufiger Diskriminierung, da ihre Abgrenzung von der dominierenden Gruppe durch die Andersmarkierung verstärkt wird. Die dominante Gruppe gilt dann als Norm (vgl. Riegel 2016: 58). (Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Marie-Luise Ternes in diesem Band.)

Paternalismus/ paternalistisch

Eine machtausübende Haltung oder Praxis, die darauf beruht, dass Sozialarbeitende die Autorität und das Wissen besitzen, um Entscheidungen für ihre Klient*innen zu treffen, oft gegen den Willen, aber im vermeintlichen Interesse oder zum Wohl der Adressat*innen. Diese Praxis spiegelt eine asymmetrische Machtbeziehung wider, in der die Sozialarbeitenden als überlegen angesehen werden und die Autonomie oder

Selbstbestimmung der Adressat*innen eingeschränkt wird. Paternalismus in der Sozialarbeit kann sich in der Art und Weise manifestieren, wie Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden, Entscheidungen über Interventionen getroffen werden und wie die Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und Klient*innen gestaltet ist.

PoC / People of Color
Der Begriff ‚People of Color‘ (PoC) wird verwendet, um den gemeinsamen Erfahrungshorizont von Menschen zu fassen, die Rassismus und Diskriminierungen erfahren. Trotz der gemeinsamen bzw. ähnlichen Erfahrungshorizonte ist es essenziell zu betonen, dass PoC keine homogene Gruppe darstellen. PoC ist Bestandteil der Begriffskette → BiPoc (→ Black (Schwarz), Indigenous, People/Person of Color), deren einzelne Begriffe sowie das Akronym BiPoC selbst politische Selbstbezeichnungen von Individuen sind.

Postkolonial
Der Begriff „postkolonial“ bezieht sich auf die kritische Auseinandersetzung mit den historischen und gegenwärtigen Machtverhältnissen, die durch den europäischen Kolonialismus entstanden sind und bis heute fortwirken. Postkolonialismus untersucht die kulturellen und sozialen Nachwirkungen der Kolonialzeit, hinterfragt die Konstruktion kultureller Unterschiede und die damit verbundenen Ungleichheiten und Ausbeutung. Es ist nicht nur ein Zustand nach der Unabhängigkeit der Kolonien,

sondern beschreibt ein fortwährendes Fortwirken kolonialer Strukturen und Denkweisen.

Postkoloniale Theorie beschäftigt sich mit der historischen Kolonisierung sowie fortwährenden Prozessen der → Dekolonisierung und Rekolonisierung.

Ressourcenkeeper
Ein Begriff, der Fachkräfte beschreibt, die Zugänge zu Leistungen und Unterstützung verwalten – und damit über die Lebensbedingungen geflüchteter Menschen entscheiden. Ressourcenkeeper zu sein bedeutet Macht: Wer entscheidet, wer bekommt? In restriktiven Kontexten kann Soziale Arbeit unfreiwillig zum Gatekeeper werden und somit ein Teil von Ausgrenzungsmechanismen werden. Kritisch reflektiert erinnert der Begriff daran, dass Ressourcenverteilung politisch ist, nicht neutral.

„Rückführungsverbesserungsgesetz“
Mit dem sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetz, das am 27. Februar 2024 in Kraft trat, verschärfte die Bundesregierung das Abschiebungsrecht erheblich. Das Gesetz erweitert die polizeilichen Befugnisse bei der Durchsetzung von Abschiebungen, indem es unter anderem das Betreten von Gemeinschaftsunterkünften ohne richterlichen Beschluss erlaubt, die Abschiebehaft auf bis zu 28 Tage verlängert und die vorherige Ankündigung von Abschiebungen in den meisten Fällen abschafft.

Solidarisch/ Solidarität
Wechselseitige Unterstützung und Verantwortungsübernahme zwischen Menschen oder Gruppen; sie erfordert auch, eigene Privilegien zu reflektieren.

Sommer der Migration
Bezeichnet den Zeitraum des Jahres 2015, der von einer außergewöhnlich hohen Zahl von Einreisen von geflüchteten Menschen geprägt war. Insbesondere wegen der steigenden Zahl von Menschen, die über das Mittelmeer nach Europa flohen, sowie der daraus resultierenden politischen, sozialen und humanitären Herausforderungen wird diese Zeit „Sommer der Migration“ bezeichnet. Auch gab es eine neue Formen zivilgesellschaftlichen und privaten Engagements. Der Sommer der Migration hatte weitreichende Auswirkungen auf die europäische Migrationspolitik und -praxis und markierte einen Wendepunkt in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion über Flucht und Migration.

Lese- und Rechercheempfehlungen zur Analyse zu 2015 und heute vgl. die Seite „10 Jahre Sommer der Migration“ der Rosa-Luxemburg-Stiftung:
<https://www.rosalux.de/10-jahre-sommer-der-migration>
sowie den Artikel von Philipp Ratfisch und Helge Schwiertz. 2016: <https://www.rosalux.de/publikation/id/8653/anti-migrantische-politik-und-der-sommer-der-migration>.

Teilhabe
Aktive Beteiligung und Mitwirkung von Menschen an gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Prozessen.

Trans* /Trans*geschlechtlich
Der Präfix trans* bedeutet etymologisch ‚hinüber, hindurch‘ (vgl. Sauer, 2018, o.S.).

Trans*Personen können sich nicht mit dem Geschlecht, welches ihnen fremdbestimmt zugewiesen wurde, identifizieren. Das Gendersternchen soll dabei als eine Art Platzhalter dienen, damit Menschen sich mit ihrer eigenen Selbstbezeichnung ebenfalls in dem Begriff wiederfinden können (vgl. Trans* Inter* Beratungsstelle, o.J.). In dieser Arbeit werden die Begriffe Trans* und Trans*-geschlechtlich verwendet, angelehnt an der Definition Füttys, dass es sich dabei um Menschen handelt, die sich außerhalb des Systems der Zweigeschlechtlichkeit verorten (Füty, 2019: 43). Füty definiert dabei ferner, dass sie „zeitlich und räumlich, sowie sprachlich, kulturell, ökonomisch und politisch unterschiedlich in intersektionalen Machtverhältnissen situiert [sind] und [...] sich zum Beispiel als trans*, transgender, transsexuell, genderqueer, genderfucker, gender-fluid, agender, gendervariant, gendergifted, gender-nonconforming, non-binary, nicht-binär, drag queer, drag king, travesti, two spirit, third gender, fim (female to male), mtf (male to female), Trans*Frau, Trans*-Weiblichkeit, Trans*Mann, Trans*Männlichkeit, Trans*Person, Transvestit, Cross-Gender oder Crossdresser identifizieren“ (Füty, 2019: 43). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat, da es sich um ein dynamisches Feld handelt, welches sich stetig entwickelt (vgl. ebd.: 44).

(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Denise Meinzen in diesem Band.)

Unabhängige Beschwerdestelle Institution, bei der Betroffene anonym oder offen Beschwerden einreichen können; ihre Unabhängigkeit ist zentral, damit sie neutral, frei von Interessenkonflikten und Druck durch Machtstrukturen agieren kann und strukturelle Ungleichgewichte wirksam adressiert werden.

weiß
Die Referenzierung auf die Bezeichnung *weiß* stellt eine politische und soziale Konstruktion dar und soll auf die privilegierte und dominante Welt-Position von *weißen* Menschen innerhalb einer rassistischen Gesellschaft aufmerksam machen (vgl. weranderneinenbrunnen-graebt, 2012, o.S.). Dabei wird *weiß* im vorliegenden Sammelband kursiv geschrieben, um die Unterschiede zwischen dieser privilegierten und machtvollen Position, welche kritisch hinterfragt werden muss, im Gegensatz zu der diskriminierten und unterdrückten Position von —> Schwarzen Menschen und People of Color kenntlich zu machen (vgl. ebd.).
(Vgl. für die vollständige Quellenangabe das Literaturverzeichnis von Denise Meinzen in diesem Band.)

Wohnsitzauflage
Die Wohnsitzauflage besagt, dass eine Person dazu verpflichtet ist, an einem festgelegten Ort, in einer spezifischen Wohnung oder —> Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Diese Auflage gilt sowohl während des Asylverfahrens als auch bei einer —> Duldung. Normalerweise wird die Wohnsitzauflage

aufgehoben, sobald die Person ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten kann und keine Verpflichtung mehr besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Yogyakarta-Prinzipien
Internationale Menschenrechtsgrundsätze von 2006, die festlegen, wie bestehende Menschenrechte auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität anzuwenden sind. Sie dienen als Leitlinie für Staaten, Organisationen und Institutionen, um Diskriminierung abzubauen und die Rechte von LGBTQIA+-Personen zu schützen und zu fördern.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (siehe Glossar)
AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG – Asylgesetz
BIPOC – Black, Indigenous, People/ Person of Color (siehe Glossar)
BGB – Bürgerliches Gesetzbuch
BuMF – Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. [Bis einschließlich 2024 hieß der Verband Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF)]
AufenthG – Aufenthaltsgesetz
BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Bundesrepublik Deutschland
DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
DVV – Deutscher Volkshochschul-Verband
EAE – Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete
FCNM – Framework Convention for the Protection of National Minorities (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten)
GEAS – Gemeinsames Europäisches Asylsystem (siehe Glossar)
GG – Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GFK – Genfer Flüchtlingskonvention
GU(s) – Gemeinschaftsunterkunft/ Gemeinschaftsunterkünfte (Siehe Glossar)

IASSW – International Association of Schools of Social Work
ICCPR – International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/ Zivilpakt)
ICESCR – International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte/ Sozialpakt)
IFSW – International Federation of Social Workers
IW*S – International Women* Space e.V.
JMD – Jugendmigrationsdienst
LAF – Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin
LGBTI* – Lesbian Gay Bisexual Transgender Intersex */ Lesbisch Schwul Bisexuell Transgeschlechtlich / Intergeschlechtlich * (siehe Glossar)
NGO – Nichtregierungsorganisation
OHCHR – Office of the High Commissioner of Human Rights
PSZ – Psychosoziales Zentrum
UMF – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN – United Nations
UN-Habitat – United Nations Human Settlement Programme
UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees

Ein Sammelband wie dieser will und kann keine einfachen Lösungen liefern. Er lädt vielmehr dazu ein, sich einzulassen: auf die Widersprüche, auf die Grenzen des eigenen Handelns, auf die Fragen nach Gerechtigkeit und Solidarität in Zeiten der autoritären Wende und dramatisch wachsenden Zustimmungswerten für rechtsextreme Parteien.

Das Buch macht deutlich, dass Soziale Arbeit nicht schweigen darf, wenn Menschenrechte beschnitten werden – und dass sie die Aufgabe hat, Räume zu schaffen, in denen Demokratie lebendig bleibt. Wir hoffen, dass die Lektüre nicht nur informiert, sondern auch ermutigt: dazu, die eigene Praxis zu hinterfragen, Haltung zu zeigen und sich einzumischen. Denn wenn es um die Rechte von Geflüchteten geht, geht es immer auch um die Zukunft einer offenen und demokratischen Gesellschaft der Vielen.

(Aus dem Vorwort von Prof. Dr. Stefanie Kron, EHB, Berlin)

Julia Popp

Widerständig und professionell: Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit im Kontext restriktiver Asylpolitik

Handan Çiçek

„Outsider within“ – PoC Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Zugehörigkeit, Rassismus und Diskriminierung

Marie-Luise Ternes

Möglichkeiten und Herausforderungen einer kritischen Sozialen Arbeit im Umgang mit Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze

Denise Meinzen

Wissensentwicklung und Haltungsreflexion in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Trans*Personen

Asia Mugliari

Sprachliche Förderung als Menschenrecht – Verwehrung des Zugangs zu sprachlicher Förderung für erwachsene Bewohnende von GUs in Berlin und Brandenburg

Melissa Haberl

From ethics to action: Recommendations for social work practice in the context of deportation

Lillian Westerbarkey

Zusammenarbeit Sozialer Arbeit mit Selbstorganisationen junger Geflüchteter

Lisa Zeller

Rassismuskritische Vormundschaft – Handlungsimpulse für die Praxis